



Bern, 12. Juni 2026

Verordnung über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen

Erläuterungen

Inhaltsverzeichnis

1 Ausgangslage	4
1.1 Allgemeines	4
1.1.1 Bundesgesetz über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen	4
1.1.2 Geldwäschereigesetz	5
1.2 Ausführungsbestimmungen	5
1.2.1 Verordnung über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen	5
1.2.2 Änderung der Geldwäschereiverordnung und der Verordnung über die Meldestelle für Geldwäscherei	6
1.2.3 Änderung anderer Erlasse	7
1.2.4 Delegation an Selbstregulierungsorganisationen und kantonale Behörden	7
2 Vernehmlassungsverfahren und Würdigung	8
2.1 Zusammenfassung der Ergebnisse	8
2.2 Wesentliche materielle Anpassungen	8
2.3 Aus der Vernehmlassung nicht übernommene Anliegen	10
3 Erläuterungen zu einzelnen Artikeln	12
3.1 Verordnung über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen	12
3.2 ZEMIS-Verordnung vom 12. April 2006	51
3.3 Organisationsverordnung vom 17. November 1999 für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (OV-EJPD)	52
3.4 Organisationsverordnung vom 17. Februar 2010 für das Eidgenössische Finanzdepartement (OV-EFD)	52
3.5 Handelsregisterverordnung vom 17. Oktober 2007	52
3.6 Geldwäschereiverordnung vom 11. November 2015	52
3.7 Verordnung vom 25. August 2004 über die Meldestelle für Geldwäscherei	64
4 Auswirkungen	70
4.1 Auswirkungen auf den Bund	70
4.2 Auswirkungen auf Kantone	73
4.2.1 Verordnung über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen	73
4.2.2 Änderung der Geldwäschereiverordnung	73
4.3 Auswirkungen auf die Volkswirtschaft	73
4.3.1 Verordnung über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen	73
4.3.2 Änderung der Geldwäschereiverordnung	74
5 Rechtliche Aspekte	75
5.1 Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz	75
5.2 Erlassform	75
5.3 Subdelegation von Rechtsetzungsbefugnissen	75
5.4 Datenschutz	75
Anhang: Fallbeispiele zur Identifikation und Meldung der wirtschaftlich berechtigten Personen	77
1 Direkte Kontrolle	78
1.1 Direkte Kontrolle durch Beteiligung (Kapital)	78
1.2 Direkte Kontrolle durch Beteiligung (gemischt Kapital und Stimmrechte)	79
1.3 Direkte Kontrolle auf andere Weise	80

1.4 Direkte Kontrolle (wirtschaftlich berechtigte Personen teilweise identifiziert)	81
1.5 Beteiligung unterhalb Schwellenwert	82
2 Indirekte Kontrolle	83
2.1 Indirekte Kontrolle durch Beteiligung (vertikale Kontrollkette)	83
2.2 Indirekte Kontrolle durch Beteiligung an mehreren Rechtseinheiten (horizontale Kontrollkette)	85
2.3 Indirekte Kontrolle durch Beteiligung (vertikale Kontrollkette)	86
2.4 Indirekte Kontrolle mit Treuhandverhältnis	87
2.5 Indirekte Kontrolle mit Treuhandverhältnis (mit einer zusätzlichen Gesellschaft in der Kontrollkette)	88
2.6 Indirekte Kontrolle mit Trust (vertikale Kontrollkette)	89
3 Gemischte Kontrollen	90
3.1 Direkte Kontrolle und indirekte Kontrolle	90
3.2 Beteiligung unterhalb Schwellenwert	91

1 Ausgangslage

1.1 Allgemeines

1.1.1 Bundesgesetz über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen

Am 26. September 2025 hat das Parlament das Gesetz über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen¹ (TJPG) verabschiedet. Das TJPG soll das Schweizer Dispositiv zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung stärken. Es sieht neue Transparenzanforderungen für juristische Personen vor und soll den zuständigen Behörden den Zugang zu vollständigen, richtigen und aktuellen Informationen über die wirtschaftlich berechtigten Personen, d. h. über jene natürlichen Personen, die eine juristische Person tatsächlich kontrollieren, ermöglichen. Durch eine grössere Transparenz sinkt das Risiko, dass undurchsichtige Strukturen zur Verschleierung von Vermögenswerten illegaler Herkunft oder zur Finanzierung von kriminellen Aktivitäten verwendet werden.

Die neuen Meldepflichten gelten für alle juristischen Personen schweizerischen Rechts, mit Ausnahme von Vereinen und Stiftungen. Sie erstrecken sich auch auf bestimmte Kategorien von juristischen Personen ausländischen Rechts, die eine hinreichend enge Verbindung zur Schweiz aufweisen (Besitz einer Immobilie, Zweigniederlassung oder tatsächliche Verwaltung in der Schweiz).

Gemäss TJPG müssen die dem Gesetz unterstellten juristischen Personen ihre wirtschaftlich berechtigten Personen identifizieren und diese Information mit der gebotenen Sorgfalt überprüfen. Die erforderlichen Informationen erhalten sie von den Aktionärinnen und Aktionären, den Gesellschafterinnen und Gesellschaftern oder den wirtschaftlich berechtigten Personen selbst.

Als wirtschaftlich berechnigte Person gilt eine natürliche Person, die letztendlich mit mindestens 25 Prozent des Kapitals oder der Stimmrechte an der Rechtseinheit beteiligt ist oder diese auf andere Weise kontrolliert. Diese Definition entspricht jener von Artikel 2a Absatz 3 des Geldwäschereigesetzes vom 10. Oktober 1997² (GwG).

Nach der Identifikation ihrer wirtschaftlich berechtigten Personen und der Überprüfung dieser Informationen muss die juristische Person die beschafften Informationen dem neuen Transparenzregister melden. Dieses Register, das vom Bundesamt für Justiz (BJ) geführt wird, enthält die Informationen zu den wirtschaftlich berechtigten Personen aller dem TJPG unterstellten Rechtseinheiten. Zugang zum Register haben die Kontrollstelle, die in Artikel 26 TJPG aufgeführten Behörden sowie Finanzintermediäre, Beraterinnen und Berater im Rahmen der Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten (Art. 27 TJPG). Das Register ist nicht öffentlich zugänglich.

Eine Kontrollstelle, die dem Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD) angegliedert ist, hat den Auftrag, auf der Grundlage eines risikobasierten Ansatzes Kontrollen durchzuführen. Bei der Auswahl der zu kontrollierenden Rechtseinheiten stützt sich die Kontrollstelle auf die Meldungen von Finanzintermediären oder anderen Behörden über Unterschiede zwischen ihren Informationen und den Informationen im Register sowie auf Stichprobenkontrollen. Bei Verstössen gegen die gesetzlich festgelegten Pflichten ergreift die Kontrollstelle Massnahmen oder leitet den Fall im Hinblick auf ein Strafverfahren an die zuständige Dienststelle weiter.

¹ SR ...

² SR 955.0

Die Rechtseinheiten sollen bei der Erfüllung ihrer Pflichten durch gezielte Massnahmen und praxisnahe Unterstützungsangebote begleitet werden. Geplant ist insbesondere die Einrichtung eines Supportsystems für technische und rechtliche Fragestellungen.

Darüber hinaus werden den Rechtseinheiten auf der Webseite des Transparenzregisters Sammlungen von Fallbeispielen zur Verfügung gestellt, die nach Bedarf laufend ergänzt werden. Des Weiteren werden auf der Webseite auch «*Frequently Asked Questions*» (FAQ) zu verschiedenen Themen rund um das Transparenzregister veröffentlicht.

1.1.2 Geldwäschereigesetz

Am 26. September 2025 hat das Parlament gleichzeitig mit dem TJPG auch eine Teilrevision des GwG verabschiedet. Die Teilrevision sieht insbesondere vor, den Anwendungsbereich des GwG auf sogenannte Beraterinnen und Berater auszuweiten, d. h. auf Personen, die bestimmte Beratungstätigkeiten mit erhöhtem Geldwäschereirisiko ausüben, namentlich im Bereich der Rechtsberatung. Im GwG werden zudem weitere Massnahmen zur Stärkung des Dispositivs zur Geldwäschereibekämpfung eingeführt. Dazu gehört insbesondere die Senkung des Schwellenwerts für Bargeldzahlungen, bei welchen Edelmetall- oder Edelsteinhändlerinnen und -händler die GwG-Sorgfaltspflichten erfüllen müssen, auf 15 000 Franken. Weiter wurden Bestimmungen zur Harmonisierung des Sanktionsrahmens der Selbstregulierungsorganisationen (SRO) ins GwG aufgenommen.

Den neu unterstellten Beraterinnen und Beratern werden Sorgfaltspflichten auferlegt. Sie müssen künftig ihre Vertragspartnerinnen und Vertragspartner sowie die wirtschaftlich berechtigten Personen identifizieren (inkl. verifizieren). Zudem müssen sie sich einer SRO anschliessen, die überprüft, ob sie ihre Pflichten zur Bekämpfung der Geldwäscherei einhalten. Besondere Aufsichtsvorschriften gewährleisten dabei den Schutz des Berufsgeheimnisses von Anwältinnen und Anwälten sowie Notarinnen und Notaren. Das Parlament hat zusätzlich spezifische Vorschriften für Amtsnotarinnen und -notare eingeführt. Diese unterstehen nicht der Aufsicht einer SRO, sondern einer kantonalen Behörde, welche auch für die Konkretisierung der für Amtsnotarinnen und -notare geltenden Sorgfaltspflichten zuständig ist. Abgesehen von diesen Spezifika ist unter Berücksichtigung des Gleichbehandlungsprinzips sicherzustellen, dass die Anwendung des Gesetzes auf Amtsnotarinnen und Amtsnotare zu denselben Ergebnissen führt wie bei freiberuflich tätigen Notarinnen und Notaren. Soweit erforderlich, ist dies im Wege einer teleologischen Auslegung zu gewährleisten.

1.2 Ausführungsbestimmungen

1.2.1 Verordnung über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen

Die Verordnung über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen (TJPV) enthält die Ausführungsbestimmungen zum TJPG. Sie definiert bestimmte Begriffe des TJPG näher, präzisiert die Rechte und Pflichten der Rechtseinheiten und regelt das Verfahren für Meldungen ans Transparenzregister, den Registerzugang der Behörden, der Finanzintermediäre sowie der Beraterinnen und Berater, die Registerführung und enthält bestimmte Vorschriften zu den Aufgaben der Kontrollstelle.

Zunächst präzisiert die TJPV den Begriff der wirtschaftlich berechtigten Person. Sie legt fest, auf welche Weise die Kontrolle über eine Rechtseinheit ausgeübt werden kann. Sie regelt auch, wer in bestimmten Sonderfällen identifiziert werden muss, beispielsweise wenn eine Rechtseinheit über eine Stiftung gehalten wird.

Anschliessend werden in der TJPV insbesondere diejenigen Informationen genauer definiert, welche die Rechtseinheit beschaffen und an das Transparenzregister melden muss. Die TJPV legt insbesondere die für die Kontrolle über die Rechtseinheit massgebenden Schwellenwerte

fest. Diese Regeln gelten für Rechtseinheiten schweizerischen Rechts und sinngemäss auch für Rechtseinheiten ausländischen Rechts, wie dies bereits Artikel 17 Absatz 1 TJPG vorsieht. Die Verordnung enthält darüber hinaus einzelne Sonderbestimmungen für Rechtseinheiten ausländischen Rechts, etwa zur Präzisierung der Informationen, die diese zusätzlich zu den von Rechtseinheiten schweizerischen Rechts verlangten Angaben melden müssen.

Die Rechtseinheit meldet dem Transparenzregister die Informationen über ihre wirtschaftlich berechtigten Personen in einem elektronischen Verfahren. Unter bestimmten Voraussetzungen ist es ihr auch möglich, die Meldung beim zuständigen kantonalen Handelsregisteramt vorzunehmen. Die TJPV präzisiert beide Verfahren und die für die Meldung erforderlichen Informationen und Belege. Für bestimmte Kategorien von Rechtseinheiten sieht sie Erleichterungen vor.

Die TJPV legt den Inhalt des Transparenzregisters fest und präzisiert die im TJPG enthaltenen Vorschriften für den Zugang zum Register. Sie bezeichnet die Informationen, die durch die registerführende Behörde im Register erfasst und von Finanzintermediären, Beraterinnen und Beratern, Behörden sowie den betroffenen Rechtseinheiten selbst eingesehen werden können, sei es durch einen eigentlichen Zugriff auf das Register oder in Form von Eintragungsbestätigungen oder Registerauszügen.

Die TJPV enthält weiter Bestimmungen, welche die Pflicht der Finanzintermediäre und der Behörden zur Meldung von Unterschieden zwischen den Informationen in ihrem Dossier und im Register präzisieren. Andere Bestimmungen beziehen sich auf die Kontrollverfahren oder auf die Risikoanalyse, welche die Kontrollstelle für ihre eigenen Zwecke zur risikobasierten Ausrichtung ihrer Kontrollen durchführt. Ausserdem regelt die Verordnung die Höhe der Gebühren im Sinne von Artikel 41 TJPG.

1.2.2 Änderung der Geldwäschereiverordnung und der Verordnung über die Meldestelle für Geldwäscherei

Zur Umsetzung der neuen Bestimmungen des GwG muss die Geldwäschereiverordnung vom 11. November 2015³ (GwV) revidiert werden.

Die Teilrevision der GwV präzisiert insbesondere den Anwendungsbereich der für Beraterinnen und Berater geltenden Vorschriften. Sie konkretisiert die Art der unterstellten Tätigkeit und klärt verschiedene Anwendungsfälle, um die praktische Umsetzung der neuen Regelung zu erleichtern, namentlich im Zusammenhang mit Immobilienverkäufen. Vorgesehen sind zudem gewisse zusätzliche Ausnahmen zu den bereits gesetzlich vorgesehenen Ausnahmen.

Zudem werden in der GwV Schwellenwerte zur Bestimmung der Berufsmässigkeit für Beraterinnen und Berater festgelegt. Die neuen Bestimmungen regeln ferner den Beitritt zu und den Austritt aus einer SRO für Beraterinnen und Berater.

Darüber hinaus präzisiert die GwV die Edelmetalle und Edelsteine, die vom neuen Schwellenwert von 15 000 Franken für Händlerinnen und Händler bei der Entgegennahme von Bargeld im Rahmen eines Handelsgeschäfts erfasst sind.

Die Verordnung vom 25. August 2004⁴ über die Meldestelle für Geldwäscherei (MGwV) wird ebenfalls revidiert. In mehreren Bestimmungen werden die Beraterinnen und Berater ergänzt. Beraterinnen und Berater sind verpflichtet, ihren Verdacht der Meldestelle für Geldwäscherei (MROS) zu melden (Art. 9 Abs. 1^{ter} GwG), sofern keine Ausnahmen gelten (wie z. B. für Anwältinnen, Anwälte, Notarinnen und Notare). Die MROS muss die Meldungen analysieren und, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden

³ SR 955.01

⁴ SR 955.23

übermitteln. In den relevanten Bestimmungen werden zudem die kantonalen Behörden nach Artikel 22b GwG ergänzt, welche für die GwG-Aufsicht über Amtsnotarinnen und -Notare zuständig sind.

In der MGwV werden zudem weitere Änderungen des GwG reflektiert, so unter anderem der Informationsaustausch der MROS mit den künftig für das TJPG zuständigen Behörden und dem SECO.

Die übrigen Änderungen der MGwV zielen im Wesentlichen darauf ab, die verschiedenen Sprachfassungen anzugleichen.

1.2.3 Änderung anderer Erlasse

Die Verabschiedung des TJPG führt auch zu einer punktuellen Überarbeitung mehrerer weiterer Verordnungen, insbesondere der Verordnung vom 17. Oktober 2007⁵ über das Handelsregister (HRegV).

1.2.4 Delegation an Selbstregulierungsorganisationen und kantonale Behörden

Ein Teil der neuen Bestimmungen des GwG muss durch die SRO bzw. für die Amtsnotariate durch die zuständigen kantonalen Behörden konkretisiert werden.

Die SRO sind verpflichtet, die Modalitäten der Sorgfaltspflichten für ihre Mitglieder festzulegen (vgl. Art. 25 Abs. 2 GwG). Artikel 8c Absatz 2 GwG verpflichtet die SRO insbesondere, den Umfang der Sorgfaltspflichten der Beraterinnen und Berater zu regeln, indem sie je nach geringem oder hohem Risiko der Transaktion oder der Kundin bzw. des Kunden vereinfachte oder erhöhte Sorgfaltspflichten vorsehen und die Umstände festlegen, unter denen die Beraterin und der Berater die Hintergründe und den Zweck der gewünschten Transaktion abklären muss. Die SRO müssen daher ihre Reglemente ändern, um die Sorgfaltspflichten der Beraterinnen und Berater zu präzisieren. Sie müssen auch festlegen, wie die Einhaltung dieser Pflichten kontrolliert werden soll. Hierzu müssen sie insbesondere die Massnahmen zur Überwachung von Anwältinnen, Anwälten, Notarinnen und Notaren unter Wahrung des Berufsgeheimnisses vorsehen und die objektiven Anhaltspunkte definieren, die auf eine Verletzung der Sorgfaltspflichten schliessen lassen (Art. 18a Abs. 3 GwG).

Darüber hinaus müssen die SRO ihre Reglemente anpassen, um den Änderungen des GwG hinsichtlich ihrer Sanktionen Rechnung zu tragen. Insbesondere müssen sie untereinander einen einheitlichen Sanktionsrahmen festlegen. Weiter müssen die SRO dafür sorgen, dass die in ihren Reglementen vorgesehenen Anschlussvoraussetzungen den Grundsätzen der Gleichbehandlung und der Wirtschaftsfreiheit entsprechen (Art. 25 Abs. 3 Bst. a und c GwG).

Die SRO müssen zudem ein gemeinsames ständiges Schiedsgericht einrichten, das für die Beurteilung von Beschwerden gegen ihre Entscheide zuständig ist (Art. 25a GwG). Sie verfügen über eine Frist von einem Jahr ab Inkrafttreten des revidierten GwG, um ihre Reglemente anzupassen, damit ihre Entscheide vor dem Schiedsgericht angefochten werden können (Art. 42a GwG). Innerhalb dieser Frist muss daher das Schiedsgericht eingerichtet und ein entsprechendes Reglement erlassen worden sein.

Gemäss Artikel 22b Absatz 3 GwG werden die Sorgfaltspflichten für Amtsnotarinnen und -notare nicht von den SRO, sondern von den zuständigen Behörden der betreffenden Kantone festgelegt. Diese Behörden sind auch für die Überwachung der Einhaltung dieser Pflichten zuständig (Art. 22b Abs. 1 GwG).

⁵ SR 221.411

2 Vernehmlassungsverfahren und Würdigung

2.1 Zusammenfassung der Ergebnisse

Die Vernehmlassung fand vom 15. Oktober 2025 bis zum 30. Januar 2026 statt. Es gingen 80 Stellungnahmen ein (25 Kantone, 2 politische Parteien, 6 Dachverbände, 8 zur Vernehmlassung eingeladene Vertreterinnen und Vertreter interessierter Kreise und 39 zusätzliche Teilnehmende).

Im Allgemeinen haben sich 45 Teilnehmende (AI, BS, FR, GE, GR, LU, NW, SH, SO, SZ, UR, ZG, ZH; SP; AGN, Centre patronal, DIDAS, Expertsuisse, GCO, GLEIF, KMU Forum, Lenz&Staehelein, Public Eye, SATC, SAV, SGB, SLTA, SNV, SPA, SRO SAV/SNV, SRO Treuhand Suisse, SRO-SVV, STEP, SUVA, Szimfoni, SBVg, SwissAccounting, Swiss Start Up Associations, TreuhandSuisse, Transparency, VAV, Verband Schwyzer Notare, VSPB, VSV, Wuestpartner) positiv zur Zielsetzung der Vorlage geäußert. Sie sehen jedoch auch Anpassungsbedarf bei bestimmten Aspekten, damit vor allem für die Behörden und die Wirtschaftsakteure die Umsetzung erleichtert wird. 23 Teilnehmende haben sich sachbezogen zu punktuellen Aspekten des Entwurfs geäußert, ohne diesen oder dessen Ziele generell zu bewerten (AG, AR, BL, BE, GL, JU, OW, SG, TI, VD; AMAS, Bär&Karrer, COPTIS, Eurospider, Homburger, KONSENTO, MLL, SVV, SVIT, UNIL, VbN, VISCHER, VPAG). 10 Teilnehmende haben sich allgemein negativ zum Verordnungsentwurf oder zum Ziel des Transparenzregisters geäußert oder lehnen den Verordnungsentwurf in seiner jetzigen Form ausdrücklich ab (TG, VS; SVP; Alliance finance, economiesuisse, HIVBE, HEV, SGV, SwissHoldings, USPI). Die Kritik richtet sich in erster Linie gegen die im Gesetz eingeführten Aufgaben für die Handelsregisterämter bei der Meldung an das Transparenzregister sowie gegen die vom Parlament auf Gesetzesstufe beschlossene Unterstellung der Tätigkeiten von Amtsnotarinnen und -notaren.

Während der Vernehmlassung oder im Zuge der Nachbereitung der Vernehmlassung hielt die Bundesverwaltung Sitzungen mit den betroffenen Branchen, ihren Dachverbänden, den Selbstregulierungsorganisationen und den Vertreterinnen und Vertretern von Nichtregierungsorganisationen ab. Auch die Kommissionen für Rechtsfragen (RK-S und RK-N) wurden entsprechend ihrem Wunsch zum Entwurf konsultiert.

2.2 Wesentliche materielle Anpassungen

Die Entwürfe der TJPV und GwV waren Gegenstand zahlreicher Kommentare und Vorschläge der Vernehmlassungsteilnehmenden. Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung der Empfehlungen der RK-S und RK-N hat der Bundesrat den Entwurf in diversen wesentlichen Punkten abgeändert:

Die Bestimmungen zum Begriff der Kontrolle wurden im Sinne der Vorschläge aus der Vernehmlassung überarbeitet. Insbesondere wurde eine neue Bestimmung aufgenommen, um auch den Begriff der direkten Kontrolle zu präzisieren. Die Kriterien für die Kontrolle auf andere Weise wurden enger gefasst und die entsprechende Bestimmung wurde neu formuliert, um klarer zwischen dem Gegenstand der Kontrolle und dem Mittel, über das diese Kontrolle ausgeübt wird, zu unterscheiden. Die Schwelle für die indirekte Kontrolle wurde zur Angleichung an die Praxis im Bereich der Geldwäschereibekämpfung auf mehr als 50 % (statt mindestens 50 %) festgelegt. Die Bestimmung über die Treuhandverhältnisse wurde gestrichen. Es wurden neue Regelungen aufgenommen, um bestimmte Sonderfälle zu regeln, insbesondere wie die Rechtseinheit die wirtschaftlich berechtigten Personen eines Trusts oder einer Stiftung, welche sie indirekt kontrollieren, feststellt. Die Regelungen zu Rechtseinheiten ausländischen Rechts wurden in einem eigenen Abschnitt zusammengefasst und in einigen Aspekten klarer formuliert.

TJPV:

In Bezug auf das Meldeverfahren über die Handelsregisterämter wurde angepasst, dass Rechtseinheiten neu zwingend die elektronische Erfassungshilfe oder ein Papierformular verwenden müssen, wenn sie eine Meldung über das Handelsregisteramt vornehmen wollen. Die registerführende Behörde wird die elektronische Erfassungshilfe und das Papierformular zur Verfügung stellen. Die Verordnung präzisiert neu zudem, dass die Meldung in derselben Form erfolgen muss wie die Anmeldung zur Eintragung ins Handelsregister. Im Meldeverfahren über die Handelsregisterämter steht das vereinfachte Meldeverfahren nur noch für GmbHs und Ein-Personen-Aktiengesellschaften zur Verfügung, die neu ins Handelsregister eingetragen werden (Neugründungen oder Sitzverlegungen vom Ausland in die Schweiz). Für alle anderen Gesellschaften müssen bei einer Meldung über die Handelsregisterämter die Daten vollständig erfasst werden. Die Handelsregisterämter werden neu nicht mehr nur die Möglichkeit, sondern die Pflicht haben, dem Transparenzregister mitzuteilen, wenn eine Meldung nicht lesbar ist oder nur unvollständig erfasst werden konnte. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die registerführende Behörde die Rechtseinheit zur Einreichung einer vollständigen und lesbaren Meldung auffordern kann. Im Gegensatz dazu bleibt es dabei, dass die Handelsregisterämter die registerführende Behörde freiwillig darauf hinweisen können, wenn sie bei der Erfassung der Meldung feststellen, dass eine Meldung offensichtlich falsch, widersprüchlich oder auf andere Weise mangelhaft ist. Dies aus dem Grund, dass den Handelsregisterämtern keine Pflicht zukommt, die gemeldeten Informationen auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen (vgl. Art. 11 Abs. 3 TJPG).

Die Bestimmungen über die an das Transparenzregister zu meldenden Informationen wurden punktuell geändert, z. B. um klarzustellen, welche Informationen übermittelt werden müssen, wenn die Kontrollkette einen Trust beinhaltet. Die Verordnung verlangt nun, dass Rechtseinheiten die Kontrollkette auch bei der Sperrung von Geldern nach dem Bundesgesetz vom 18. Dezember 2015⁶ über die Sperrung und die Rückerstattung unrechtmässig erworbener Vermögenswerte ausländischer politisch exponierter Personen (SRVG) melden und nicht mehr nur bei der Sperrung von Geldern nach dem Embargogesetz vom 22. März 2002⁷ (EmbG).

Das Anliegen verschiedener Teilnehmer, ihre Meldung über eine Schnittstelle direkt aus ihren existierenden Systemen heraus ans Transparenzregister übermitteln zu können, ohne über die elektronische Plattform oder das Handelsregisteramt gehen zu müssen, wurde aufgenommen. Die Verordnung sieht neu vor, dass das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) eine entsprechende Schnittstelle zur Verfügung stellen kann. Diese Schnittstelle ist in Planung. Sie kann jedoch erst zu einem späteren Zeitpunkt realisiert werden und steht daher beim Inkrafttreten des Gesetzes noch nicht zur Verfügung.

In Bezug auf die Pflicht zur Meldung von Unterschieden wurden im Einklang mit Anliegen aus der Vernehmlassung einige Ausnahmen überarbeitet und präzisiert. Auch der Beginn der Frist für die Meldung wurde präzisiert.

Die Regeln für den Zugang von Behörden, Beraterinnen, Berater und Finanzintermediären wurden überarbeitet und präzisiert. Die Verordnung sieht nun vor, dass die Behörden, Finanzintermediäre, Beraterinnen und Berater für jede ihrer Abfragen eine Bestätigung verlangen können. Die Bestimmung über die von der registerführenden Behörde durchgeführte Kontrolle im Falle eines nicht zweckkonformen Registerzugangs, wurde präzisiert. Der Begriff des nicht zweckkonformen Zugangs wurde klarer definiert. Zudem ist das Berufsgeheimnis von Anwältinnen und Anwälten sowie Notarinnen und Notaren nunmehr vorbehalten.

⁶ SR 196.1

⁷ SR 946.231

Die von der Kontrollstelle verwendeten Risikokategorien wurden überarbeitet und auf drei beschränkt. Es handelt sich um interne Risikokategorien der registerführenden Behörde.

GwV:

Auf Wunsch der Vernehmlassungsteilnehmenden wurden in Artikel 2 Absatz 3 GwV zwei Änderungen bezüglich des Kreises der Personen, die nicht als Beraterinnen und Berater gelten, vorgenommen. Der Ausschluss beschränkt sich nun nicht mehr nur auf die Angestellten einer Konzerngesellschaft, sondern wird auf jede (natürliche oder juristische) Person ausgeweitet, die innerhalb eines Konzerns Dienstleistungen erbringt. Darüber hinaus wird eine Ausnahme für Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler aufgenommen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit für ein Versicherungsunternehmen aufgrund eines Delegationsvertrags bereits Sorgfaltspflichten erfüllen.

Die Formulierung von Artikel 12d GwV im Vernehmlassungsentwurf entsprach genau derjenigen in einem Vorschlag des SAV, welche der erläuternde Bericht der RK-S übernahm. Der SAV und Partnerverbände unterstützten allerdings in der Vernehmlassung neu eine andere, engere Formulierung. Der Bundesrat hält an der von der Kommission in ihrem erläuternden Bericht zum entsprechenden Gesetzesartikel verwendeten Formulierung grundsätzlich fest. Er hat jedoch aufgrund der Anliegen in der Vernehmlassung eine leichte Anpassung vorgenommen, um den erforderlichen Zusammenhang zwischen dem Rechtsgeschäft und einer Finanztransaktion klarzustellen. Zudem wurde dem Wunsch der Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden entsprochen und Schwellenwerte für die Berufsmässigkeit der Beratung eingeführt (Art. 12f). Die Bestimmung über den Kauf und Verkauf von Grundstücken (Art. 12e) wurde ebenfalls angepasst, um nur diejenigen Konstellationen zu erfassen, welche aus Sicht der Geldwäschereibekämpfung ein Risiko darstellen.

Die Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden erachtet ein Inkrafttreten der revidierten Geldwäschereigesetzgebung in der zweiten Jahreshälfte von 2026 als zu früh. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die Regelungen für Amtsnotarinnen und Amtsnotare, für die es neue Bestimmungen auf kantonaler Ebene und in einigen Kantonen sogar die Einrichtung einer neuen Aufsichtsbehörde braucht. Der Bundesrat hat daher beschlossen, das Inkrafttreten der Regelungen für Amtsnotarinnen und Amtsnotare auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben. Über den Zeitpunkt wird er später entscheiden. Aus heutiger Sicht ist vorgesehen, dass diese Bestimmungen frühestens per Anfang 2028 in Kraft treten, sobald die zuständigen kantonalen Behörden bezeichnet worden sind und die einschlägigen kantonalen Gesetzgebungen angepasst worden sind. Was die übrigen Bestimmungen des GwG betrifft, so sollen diese am 1. Oktober 2026 mit einer Übergangsfrist von 2 Monaten für das Anschlussgesuch an eine SRO in Kraft treten. Auch hier wurde der Zeitplan angepasst und das Inkrafttreten nach hinten verschoben, um den in der Vernehmlassung geäusserten Positionen Rechnung tragen zu können. Ein rasches Inkrafttreten bleibt jedoch mit Blick auf die nächste Länderprüfung der Financial Action Task Force (FATF) erforderlich.

2.3 Aus der Vernehmlassung nicht übernommene Anliegen

Nach Prüfung der Vorschläge aus der Vernehmlassung hat der Bundesrat insbesondere die folgenden Forderungen nicht übernommen:⁸

TJPV:

Die Forderungen vor allem der Kantone, das Meldeverfahren über die Handelsregisterämter vollständig zu überarbeiten, den Zugang dazu stark einzuschränken oder den Meldeweg über

⁸ Es werden nur die Vorschläge genannt, die von einer repräsentativen Anzahl von Teilnehmenden gemacht wurden. Es ist im Rahmen dieser Erläuterungen nicht möglich, sich zu allen eingegangenen und nicht berücksichtigten Vorschlägen zu äussern.

die Handelsregisterämter gänzlich zu streichen, konnten nicht umgesetzt werden. Das TJPG sieht diesen Meldeweg ausdrücklich vor; eine Einschränkung oder Streichung auf Verordnungsstufe wäre nicht gesetzeskonform. Auch den Forderungen, dass die Leistungen der kantonalen Handelsregisterämter – z. B. durch eine Partizipation an den Gebühreneinnahmen des Transparenzregisters – finanziell kompensiert werden sollen, konnte nicht entsprochen werden. Dazu fehlt eine entsprechende Rechtsgrundlage in einem formellen Gesetz. Auch andere Forderungen im Zusammenhang mit dem Meldeverfahren über die Handelsregisterämter konnten nicht umgesetzt werden, insbesondere weil sie teilweise nicht gesetzeskonform waren. Entgegen dem Wunsch einiger Vernehmlassungsteilnehmenden, wurde daran festgehalten, dass die Handelsregisterämter die Daten in strukturierter Form an die registerführende Behörde übermitteln müssen. Ebenso wurde auch die Pflicht der Handelsregisterämter nicht gestrichen, die Rechtseinheit zu informieren, wenn eine Meldung nicht an das Transparenzregister weitergeleitet wird. Im Weiteren wurde in der Verordnung auch keine Bestimmung aufgenommen, dass Informationen über wirtschaftlich berechnigte Personen, die sich fälschlicherweise auf Handelsregisterbelegen befinden, veröffentlicht werden können. Eine solche Bestimmung wäre mit dem TJPG nicht vereinbar.

Der Forderung mehrerer Vernehmlassungsteilnehmenden, den Zugang zu den vereinfachten Verfahren auszuweiten, wurde mangels technischer Machbarkeit nicht entsprochen. Das vereinfachte Verfahren setzt voraus, dass alle Informationen über wirtschaftlich berechnigte Personen im Handelsregister sofort verfügbar und identifizierbar sind, was z. B. bei Aktiengesellschaften mit mehreren Aktionärinnen oder Aktionären nicht der Fall wäre.

Ein Teil der Forderungen im Zusammenhang mit den Bestimmungen, die den Begriff der Kontrolle präzisieren, wurde nicht berücksichtigt, insbesondere wenn diese von den Bestimmungen des TJPG oder der Geldwäschereigesetzgebung abweichen (z. B. die Beschränkung der Kontrolle auf andere Weise auf eine begrenzte und abschliessende Anzahl Kriterien).

Bei der Pflicht zur Meldung von Unterschieden wurde darauf verzichtet, eine Ausnahme vorzusehen, für Unterschiede, die darauf zurückzuführen sind, dass die Daten des Finanzintermediärs nicht korrekt sind. Die Meldung soll sich in jedem Fall nur auf Unterschiede beziehen, welche Zweifel an der Richtigkeit der Informationen im Register aufkommen lassen, sodass eine solche Ausnahme nicht erforderlich ist.

Die Vorschläge, die Regeln für den Zugang zum Register zu verschärfen oder die Möglichkeit einzuführen, eine nicht zweckkonforme Nutzung des Registers bei einer Strafverfolgungs- oder Disziplinarbehörde anzuzeigen, wurden nicht übernommen. Forderungen, die darauf abzielten, die Sichtbarkeit bestimmter Registerdaten einzuschränken, wurden nicht berücksichtigt, insofern sie über den Rahmen des TJPG hinausgingen. So regelt das TJPG insbesondere die Sichtbarkeit von Vermerken, von Informationen im Zusammenhang mit der Meldung (einschliesslich der Urheberin oder des Urhebers der Meldung) und von gelöschten Daten.

Die Einzelheiten zu den eingegangenen Vorschlägen sind dem Ergebnisbericht zur Vernehmlassung zu entnehmen.

GwV:

Die folgenden Vorschläge aus der Vernehmlassung wurden nicht übernommen:

- Ausnahme für Immobilienmakler: Das Parlament hat entschieden, die Tätigkeit der Immobilienmakler nicht auszunehmen. Der Nationalrat hat einen entsprechenden Mehrheitsantrag der RK-N abgelehnt, der eine Ausnahme für Immobilienmakler vorsah, wenn der Kaufpreis ausschliesslich über Banken oder andere dem GwG unterstellte Finanzintermediäre gezahlt und entgegengenommen wird. Eine Ausnahme auf Verordnungsstufe würde dem Willen des Gesetzgebers zuwiderlaufen. Der Bundesrat hat jedoch eine Bestimmung aufgenommen, die festlegt, ab wann eine Beratungstätigkeit

im Zusammenhang mit dem Kauf oder Verkauf eines Grundstücks dem GwG unterstellt ist. Dadurch wird verhindert, dass Beratungstätigkeiten, die dem tatsächlichen Verkauf zu weit vorgelagert sind, dem GwG unterstellt werden.

- Ausnahme von Holdinggesellschaften vom Begriff der «nicht operativen Rechtseinheiten» im Sinne von Artikel 2a Absatz 6 GwG: Der Gesetzgeber wollte nicht nur die Rechtsvorgänge in Verbindung mit Sitzgesellschaften erfassen, was Rechtsvorgänge in Verbindung mit Holdinggesellschaften ausgenommen hätte, da diese nicht als Sitzgesellschaften gelten (vgl. Art. 2 Bst. a Ziff. 2 der Geldwäschereiverordnung-FINMA⁹ vom 3. Juni 2015 [GwV-FINMA]). Der Gesetzgeber hat entschieden, die Rechtsvorgänge im Zusammenhang mit «nicht operativen Rechtseinheiten» zu erfassen, einer Kategorie, unter die Holdinggesellschaften je nach ihren Tätigkeiten fallen können (insbesondere passive Holdinggesellschaften, deren einzige Tätigkeit das Halten von Beteiligungen ist).
- Verlängerung der Frist für das Gesuch um Anschluss an eine SRO von zwei auf sechs Monate, wenn – nach Inkrafttreten des Gesetzes – zu einer berufsmässigen Beratungstätigkeit gewechselt wird (Art. 12g): Es gilt zu vermeiden, dass in diesem Punkt ohne Grund eine Ungleichbehandlung zwischen Beraterinnen und Beratern einerseits und Finanzintermediären andererseits eingeführt wird (vgl. Art. 11 GwV). Zu erwähnen ist zudem, dass diese Frist nicht den Anschluss an eine SRO, sondern erst die Einreichung eines entsprechenden Gesuchs betrifft.
- Ausweitung der Ausnahme von der Meldepflicht (Art. 9 Abs. 2 GwG) auf Informationen, die durch das Amtsgeheimnis der Amtsnotarinnen und Amtsnotare geschützt sind: Diese ist in Artikel 9 Absatz 2 GwG nicht vorgesehen und kann auf Verordnungsstufe daher nicht eingeführt werden. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass Amtsnotarinnen und Amtsnotare nur zu einer Verdachtsmeldung verpflichtet sind, wenn sie im Namen oder auf Rechnung einer Klientin oder eines Klienten eine Finanztransaktion durchführen.
- Anpassungen am Begriff der Beratungstätigkeit (Art. 12d): Diesbezüglich gab es seitens der Vernehmlassungsteilnehmenden verschiedene, teilweise gegensätzliche Vorschläge. Wie bereits erwähnt, wurde die diesbezügliche Bestimmung unter Beachtung des im GwG vorgesehenen Rechtsrahmens und der Materialien überarbeitet, um bestimmten Kritikpunkten Rechnung zu tragen. Alle Vorschläge konnten jedoch nicht berücksichtigt werden.
- Streichen der Definition der Berufsmässigkeit bzw. keine Schwellenwerte: Diesbezüglich wurde denjenigen Vernehmlassungsteilnehmenden gefolgt, welche Schwellenwerte verlangten.

Schliesslich war der Bundesrat der Ansicht, dass keine Änderung der MGwV aufgrund der Vernehmlassung erforderlich ist. Die Erläuterungen wurden jedoch in einigen Punkten präzisiert, um den im Rahmen der Vernehmlassung eingegangenen Stellungnahmen oder Vorschlägen Rechnung zu tragen.

3 Erläuterungen zu einzelnen Artikeln

3.1 Verordnung über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen

Art. 1 Kontrolle durch direkte Beteiligung

Gemäss Artikel 4 Absatz 1 TJPG gilt als wirtschaftlich berechtigte Person einer Rechtseinheit jede natürliche Person, welche eine Rechtseinheit letztendlich dadurch kontrolliert, dass sie mit mindestens 25 Prozent des Kapitals oder der Stimmrechte der Rechtseinheit an dieser

⁹ SR 955.033.0

beteiligt ist, oder diese auf andere Weise kontrolliert. Diese Definition deckt sich mit jener von Artikel 2a Absatz 3 GwG, sodass es grundsätzlich möglich ist, sich für die Konkretisierung des Begriffs der wirtschaftlich berechtigten Person auf die Praxis bei der Anwendung der Geldwäschereivorschriften zu stützen. Vorbehalten bleiben einzelne abweichende Regeln (vgl. insbesondere Artikel 3 zum Fehlen einer «Kaskade» bei der Bestimmung der Art der Kontrolle nach dem TJPG).

Die wirtschaftlich berechnete Person kann die Rechtseinheit somit aufgrund einer (direkten, vgl. Art. 1, oder indirekten, vgl. Art. 2) Beteiligung von mindestens 25 Prozent oder auf andere Weise (direkt oder indirekt, vgl. Art. 3) kontrollieren. Die Kontrolle kann auch durch Handeln in gemeinsamer Absprache erfolgen (vgl. Art. 4).

Artikel 1 präzisiert den Begriff der direkten Kontrolle. Für Beispiele zur direkten Kontrolle, vgl. Anhang 1, Ziffer 1.

Art. 2 Kontrolle durch indirekte Beteiligung

Absatz 1 definiert den Begriff der indirekten Kontrolle durch Beteiligung. Eine wirtschaftlich berechnete Person kontrolliert eine Rechtseinheit indirekt, wenn sie andere natürliche Personen, Rechtseinheiten oder Trusts kontrolliert, die selbst direkt oder indirekt eine massgebende Beteiligung halten. Zwischen der meldenden Rechtseinheit und der wirtschaftlich berechtigten Person können eine oder mehrere natürliche Personen (z. B. im Falle eines Treuhandverhältnisses), Rechtseinheiten oder Trusts sein. Gemeinsam bilden sie die Kontrollkette, die eine Verbindung zwischen der Rechtseinheit und der wirtschaftlich berechtigten Person herstellt. Die Kontrollkette kann je nach Komplexität der Struktur, welche die Rechtseinheit und ihre wirtschaftlich berechnete Person verbindet, aus zwei oder mehr Stufen bestehen. Man spricht von einer vertikalen Kontrollkette, wenn eine natürliche Person eine Beteiligung an einer Rechtseinheit hält, die ihrerseits durch Mehrheitsbeteiligungen an anderen zwischengeschalteten Rechtseinheiten mindestens 25 Prozent der Anteile hält. Eine horizontale Kontrollkette liegt vor, wenn eine natürliche Person die Kontrolle über verschiedene Rechtseinheiten ausübt, die zusammen mindestens 25 Prozent der Anteile einer Rechtseinheit halten (vgl. die Beispiele in Anhang 1, u.a. Ziffer 2.1 zur vertikalen Kontrollkette und Ziffer 2.2 zur horizontalen Kontrollkette).

Absatz 2 präzisiert den Schwellenwert für die indirekte Kontrolle über Beteiligungen an verschiedenen Rechtseinheiten: Eine wirtschaftlich berechnete Person kontrolliert eine Rechtseinheit indirekt, wenn sie mehr als 50 Prozent des Kapitals oder der Stimmrechte einer oder mehrerer zwischengeschalteter Rechtseinheiten hält, die ihrerseits direkt oder indirekt mindestens 25 Prozent des Kapitals oder der Stimmrechte der betreffenden Rechtseinheit halten. Mit anderen Worten: Es gibt somit zwei anwendbare Schwellenwerte: Auf der ersten Stufe (d.h. für diejenige Rechtseinheit, Person oder Trust, die bzw. der direkt Beteiligungen an der meldepflichtigen Rechtseinheit hält) gilt der Schwellenwert von 25 Prozent oder mehr. Ab der zweiten Stufe (d.h. für diejenigen Rechtseinheiten, Personen oder Trusts, die nicht direkt Beteiligungen an der meldepflichtigen Rechtseinheit halten) gilt der Schwellenwert von mehr als 50 Prozent. Der Schwellenwert von mehr als 50 Prozent ab der zweiten Stufe entspricht der Praxis bei der Anwendung des GwG. Er gilt unabhängig vom Umfang der Beteiligungen der wirtschaftlich berechtigten Person auf anderen Stufen der Kontrollkette. Es ist somit keine Multiplikation der Beteiligungen auf den verschiedenen Beteiligungsstufen erforderlich, um den Umfang der Beteiligung insgesamt zu bestimmen.

In einer Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht ist das massgebende Kapital gemäss der geltenden Praxis unter dem GwG grundsätzlich dasjenige, das sich aus der Addition des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals und des Partizipationskapitals ergibt. Sämtliche Eigenkapitalkomponenten, die dem Unternehmen dauerhaft zur Verfügung stehen, sind für die Berechnung der Kapitalhöhe zu berücksichtigen. Genussscheine oder Rechte auf

den späteren Erwerb von Aktien oder Beteiligungspapieren, wie z. B. Wandel- oder Optionsrechte im Sinne von Artikel 653b des Obligationenrechtes (OR)¹⁰, können hierbei nicht berücksichtigt werden; unter bestimmten Umständen können sie im Zusammenhang mit der Kontrolle auf andere Weise von Bedeutung sein, z. B. wenn sie es ermöglichen, die Kontrolle über die Rechtseinheit auszuüben. Für Rechtseinheiten ausländischen Rechts gelten die Bestimmungen analog. Daher sind auch bei ihnen die verschiedenen Arten von Kapital für die Berechnung der Schwellenwerte zusammenzuzählen.

Die Kontrolle durch Beteiligung gilt grundsätzlich als erworben, sobald die wirtschaftlich berechnete Person Eigentümerin oder Eigentümer der massgebenden Beteiligung wird. Der blosser Abschluss eines Vertrags über den Erwerb oder die Veräusserung von Beteiligungspapieren oder von Rechten, welche die Kontrolle über die Rechtseinheit ermöglichen, reicht nicht aus. Es braucht neben dem Verpflichtungsgeschäft (Vertrag) auch noch das Verfügungsgeschäft (Übertragung). Wenn beispielsweise Namenaktien einer Aktiengesellschaft nur mit Zustimmung der Gesellschaft übertragen werden dürfen (Art. 685a OR), wird der neue Mehrheitsaktionär nicht schon mit dem Abschluss des Vertrags über die Übertragung der massgeblichen Beteiligungen zur wirtschaftlich berechtigten Person, sondern erst, wenn er die Beteiligungspapiere erhalten hat, ihm die Zustimmung der Gesellschaft erteilt wurde und er im Aktienbuch eingetragen ist (Art. 685c und 686 OR). Die Regelung weicht in diesem Punkt von Artikel 13 Absatz 1 der Finanzmarktinfrastukturvordnung-FINMA vom 3. Dezember 2015¹¹ (FinfraV-FINMA) ab, wonach die Pflicht zur Meldung der wirtschaftlich berechtigten Person gemäss Artikel 120 Absatz 1 Finanzmarktinfrastukturgesetz vom 19. Juni 2015¹² bereits mit der Begründung des Anspruchs auf Erwerb oder Veräusserung von Beteiligungspapieren (Verpflichtungsgeschäft) entsteht, unabhängig davon, ob dieser Anspruch einer Bedingung unterliegt. Das Börsenrecht hat eine andere Zielsetzung und verlangt daher, dass der Aufbau einer neuen Position und das Überschreiten eines massgebenden Grenzwerts unverzüglich gemeldet werden.

Für Beispiele zur indirekten Kontrolle, vgl. Anhang 1, Ziffer 2.

Art. 3 Kontrolle auf andere Weise

Eine Kontrolle kann über das Halten einer Beteiligung oder auf andere Weise ausgeübt werden (vgl. Art. 4 TJPG). Die Rechtseinheit kann sich somit nicht darauf beschränken, die natürlichen Personen zu identifizieren, die direkt oder indirekt eine kontrollierende Beteiligung halten. Sie muss auch prüfen, ob andere Personen über Kontrollinstrumente verfügen, die unabhängig von einer Beteiligung von mindestens 25 Prozent des Kapitals oder der Stimmrechte bestehen. Die beiden Fragen (Kontrolle durch Beteiligung und Kontrolle auf andere Weise) müssen parallel geklärt werden (kumulativ). Die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Person gemäss TJPG weicht in diesem Punkt vom Kaskadenansatz in Artikel 2a Absatz 3 GwG ab. Diese Abweichung rechtfertigt sich dadurch, dass die Rechtseinheit nicht in derselben Situation ist wie ein Finanzintermediär: Sie muss jederzeit feststellen können, wer die tatsächliche Kontrolle über sie ausübt, und sie kann dies auch, da sie zu jeder Zeit weiss, von wem und auf welche Weise die massgebenden Entscheidungen getroffen werden.

Artikel 3 präzisiert den Begriff der Kontrolle auf andere Weise. Es geht um Personen, welche nicht bereits aufgrund einer Beteiligung als wirtschaftlich berechnete Personen identifiziert wurden. Es sollen zusätzliche Personen identifiziert werden, welche die Rechtseinheit auf andere Weise kontrollieren.

Die Kontrolle auf andere Weise beruht auf Mitteln, die eine rechtliche oder tatsächliche Kontrolle der Rechtseinheit ermöglichen. Es gibt viele verschiedene mögliche Kontrollmittel.

¹⁰ SR 220

¹¹ SR 958.111

¹² SR 958.1

Diese Mittel beruhen im Allgemeinen auf vertraglichen oder statutarischen Regelungen oder auf den wirtschaftlichen oder persönlichen Beziehungen zwischen verschiedenen Personen im Zusammenhang mit der Rechtseinheit. Sie ermöglichen die Kontrolle, d. h. ein Veto oder einen erheblichen Einfluss auf den Inhalt wichtiger Entscheidungen der Rechtseinheit, insbesondere betreffend die Gewinnverteilung. Eine solche Kontrolle liegt beispielsweise vor, wenn eine Person wesentlichen Einfluss auf die Entscheidungen der Geschäftsleitung ausübt, weil sie zuvor Verwaltungsratsmitglied war und ihre Aktien ihren Kindern übertragen hat, sich jedoch nicht wirklich zurückgezogen hat. In der Verordnung sind die häufigsten Ausprägungen der Kontrolle auf andere Weise aufgeführt, die sich auch mit denjenigen decken, die im Zusammenhang mit der Anwendung von Artikel 2a Absatz 3 GwG durch Praxis, Lehre und Rechtsprechung identifiziert wurden, sowie mit denjenigen, die in den Leitlinien der FATF bezüglich Empfehlung 24 zur Transparenz juristischer Personen¹³ enthalten sind. Die in der Verordnung aufgeführten Beispiele von Arten der Kontrolle auf andere Weise sind allerdings nicht abschliessend. Die Bestimmung der Kontrolle auf andere Weise erfordert immer eine Abklärung des Einzelfalls. Dabei sind insbesondere die Struktur der Rechtseinheit und andere relevante Umstände zu berücksichtigen, wie die Organisation ihres Kapitals oder einer Gruppe, der sie angehört.

Absatz 1 nennt die Fälle, in denen in jedem Fall von einer Kontrolle auf andere Weise auszugehen ist. Es handelt sich um Konstellationen, in denen eine Person zwar keine massgebende Beteiligung an der Rechtseinheit hält, aber dennoch über eine massgebliche Kontrolle verfügt, z. B. weil sie das Recht oder die tatsächliche Möglichkeit hat, mehr als die Hälfte der Mitglieder des Leitungs- oder Verwaltungsorgans der Rechtseinheit zu ernennen, ein Veto gegen wichtige Beschlüsse der Rechtseinheit einzulegen oder Entscheidungen zu erwirken, die eine Gewinnausschüttung der Rechtseinheit bewirken. Die Kontrolle auf andere Weise kann auf einer rechtlichen oder faktischen Beziehung beruhen. Nur das Recht, eine Gewinnausschüttung vorzuschlagen oder die Generalversammlung einzuberufen, die über die Gewinnausschüttung befindet, genügt nicht für eine Kontrolle nach Absatz 1 Buchstabe c. Die Person muss tatsächlich oder rechtlich die Gewinnausschüttung bestimmen können, selbst wenn sie formell dem Entscheidungsorgan nicht angehört.

Absatz 2 nennt die Mittel, wie eine Person auf andere Weise Kontrolle ausüben kann. Dies kann z. B. über eine Vereinbarung sein, die es mehreren Personen ermöglicht, gemeinsam über die Gewinnausschüttung der Rechtseinheit zu entscheiden. Diese Vereinbarung ermöglicht es ihnen, die Rechtseinheit zu kontrollieren, auch wenn keine der Personen die Schwelle von 25 Prozent des Kapitals erreicht oder überschreitet. Eine Person kann auch im Auftrag einer Drittperson handeln und die Aktien oder Anteile an einer Rechtseinheit in ihrem eigenen Namen, aber auf Rechnung der Drittperson halten (Treuhandverhältnis); die Drittperson ist dann die tatsächliche wirtschaftlich berechnete Person der Rechtseinheit und muss als solche identifiziert werden. Ebenso werden Darlehensinstrumente, besondere Regelungen in den Statuten oder Familienbeziehungen berücksichtigt, um festzustellen, ob eine oder mehrere Personen, die keine Beteiligung von 25 Prozent oder mehr an der Gesellschaft halten, dennoch einen massgebenden Einfluss auf die Gesellschaft ausüben. Die Prüfung der in Absatz 2 aufgeführten Kontrollmittel ist immer einzelfallabhängig. Es gilt zu untersuchen, ob sie einen Einfluss ermöglichen, der mit demjenigen aus einer Beteiligung von 25 Prozent oder mehr an der Gesellschaft vergleichbar ist.

Andere Formen der tatsächlichen Kontrolle können ebenfalls relevant sein. Die Tatsache, dass jemand aufgrund einer Vollmacht über die Konten der Rechtseinheit verfügt oder Bankaufträge für sie erteilt, ohne irgendeine Funktion in der Rechtseinheit auszuüben, reicht an sich nicht aus, um eine Form der Kontrolle auf andere Weise zu begründen, kann aber ein Hinweis darauf sein, dass die betreffende Person eine Kontrolle über die Rechtseinheit ausübt, z. B.

¹³ FATF, Guidance on beneficial ownership of legal persons, März 2023, (auf Englisch) abrufbar unter: <https://www.fatf-gafi.org/en/publications/Fatfrecommendations/Guidance-Beneficial-Ownership-Legal-Persons.html>.

aufgrund persönlicher Beziehungen zu den Verwaltungsratsmitgliedern oder wirtschaftlich berechtigten Personen. Es ist auch möglich, dass eine Person mit einer Beteiligung von weniger als 25 Prozent eine Rechtseinheit kontrolliert, nämlich dann, wenn der Kreis der Aktionärinnen und Aktionäre sehr breit gestreut ist und sie aufgrund ihrer sehr dominierenden Position faktisch einen wesentlichen Einfluss auf die Entscheidungen der Rechtseinheit ausübt. Die in Buchstabe f erfassten Beziehungen zu nahestehenden Personen beinhalten den Personenkreis, der in Artikel 7 Absatz 5 GwV umschrieben ist.

Absatz 3 stellt klar, dass die Kontrolle auf andere Weise auch indirekt ausgeübt werden kann. Das wäre beispielsweise der Fall, wenn eine Person das Recht hat, den Verwaltungsrat einer Gesellschaft zu benennen, die ihrerseits eine Beteiligung von mehr als 25 Prozent an einer meldepflichtigen Rechtseinheit hält; diese Person kontrolliert indirekt die betreffende meldepflichtige Rechtseinheit und ist deren wirtschaftlich berechtigte Person (wie auch der Gesellschaft in der Kontrollkette). Die Kontrolle auf andere Weise kann auch allein (z. B. von einer Person, die aufgrund ihres Rechts, die Mehrheit des Verwaltungsrates zu ernennen, massgeblichen Einfluss hat) oder in gemeinsamer Absprache (z. B. von mehreren Personen, die in gemeinsamer Absprache die Kontrolle über eine familiengeführte Unternehmensgruppe ausüben, obwohl keine von ihnen über einen Anteil von mindestens 25 Prozent verfügt) ausgeübt werden.

Innerhalb einer komplexen Struktur ist es auch möglich, dass verschiedene Formen der Kontrolle parallel bestehen (Kontrolle durch Beteiligung und Kontrolle auf andere Weise). Die Rechtseinheit muss daher auf jeder Stufe der Kontrollkette prüfen, wer die Personen, Rechtseinheiten oder Trusts sind, die eine Kontrolle ausüben. Sie verfolgt auf diese Weise die Kontrollkette zurück, bis sie alle natürlichen Personen identifiziert hat, die sie letztendlich kontrollieren.

Für Beispiele zur Kontrolle auf andere Weise, vgl. Anhang 1, Ziffern 1.3 und 2.3.

Art. 4 Handeln in gemeinsamer Absprache

Artikel 4 Absatz 1 TJPG übernimmt die Definition aus Artikel 2a Absatz 3 GwG und sieht vor, dass die wirtschaftlich berechtigte Person eine massgebende Beteiligung allein oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten halten kann.

Wie in der Botschaft vom 22. Mai 2024¹⁴ beschrieben, hat der Begriff des gemeinsamen Handelns hier dieselbe Bedeutung wie im Börsenrecht (vgl. Art. 12 FinfraV-FINMA). In gemeinsamer Absprache handelt, wer zur Ausübung der Kontrolle über eine Rechtseinheit, sei es durch Beteiligung oder auf andere Weise, seine Verhaltensweise mit Dritten abstimmt.

Ein Handeln in gemeinsamer Absprache setzt eine minimale innere Finalität und äussere Organisiertheit voraus. Es kann rechtsverbindlich namentlich auf einem konkludenten Verhalten beruhen. Das abgestimmte Handeln muss auf die Kontrolle der Rechtseinheit ausgerichtet sein; dies ist der Fall, wenn der gemeinsame Erwerb der Aktien die Kontrolle objektiv ermöglicht und aufgrund der Umstände darauf geschlossen werden muss, dass eine solche auch angestrebt ist. Somit sind insbesondere Aktionärsbindungsverträge nur dann zu berücksichtigen, wenn sie effektiv die Kontrolle über die Rechtseinheit ermöglichen. Die Abstimmung zwischen den betreffenden Personen muss nicht unbedingt in Form eines Aktionärsbindungsvertrags formalisiert werden. Auch eine informelle Abstimmung kann relevant sein, wenn sie es mehreren Personen ermöglicht, ihre Stimmrechte in koordinierter Weise auszuüben.

Ein Handeln in gemeinsamer Absprache im Sinne von Artikel 4 TJPG kann insbesondere dann vorliegen, wenn mehrere Personen im Rahmen einer einfachen Gesellschaft

¹⁴ BBI 2024 1607, S. 88 f.

zusammenwirken. Hält eine solche einfache Gesellschaft eine Beteiligung von mindestens 25 Prozent oder kontrolliert sie diese auf andere Weise, gelten alle ihre Gesellschafterinnen und Gesellschafter als wirtschaftlich berechnigte Personen.

Ein Beispiel ist ausserdem die Erbengemeinschaft: Die Erben üben die Kontrolle in gemeinsamer Absprache aus.

Art. 5 Kontrolle über den Trust

Ein Trust ist keine Rechtseinheit und unterliegt nicht dem TJPG (vgl. Art. 2 TJPG *e contrario*). Der Trustee hingegen muss selbst die Informationen über die wirtschaftlich berechtigten Personen des Trusts besitzen (nach GwG, wenn er berufsmässig handelt, oder nach Artikel 16 TJPG, wenn er nicht berufsmässig handelt). Er muss keine Meldung an das Transparenzregister vornehmen.

Es ist jedoch möglich, dass eine dem TJPG unterstellte Rechtseinheit von einem Trust kontrolliert wird, z. B. weil der Trustee im Namen des Trusts eine Beteiligung von mehr als 25 % am Kapital dieser Rechtseinheit hält. In diesem Fall muss die Rechtseinheit die Kontrollkette zurückverfolgen, um festzustellen, wer ihre wirtschaftlich berechtigten Personen sind. Hierfür muss sie die wirtschaftlich berechtigten Personen des Trusts identifizieren. Sie wendet dabei die Definition von Artikel 15 TJPG an, die in den Artikeln 5 und 6 TJPV präzisiert wird.

Gemäss Artikel 15 TJPG sind die wirtschaftlich berechtigten Personen des Trusts zunächst die Parteien des Trusts, d. h. die Begründerin oder der Begründer, die Protektorin oder der Protektor und die Begünstigten (zu diesen vgl. auch Art. 6 TJPV). Zusätzlich kann eine Drittperson die letztendliche Kontrolle über den Trust ausüben und die wirtschaftlich berechnigte Person des Trusts sein. In Artikel 5 TJPV werden diese anderen Fälle der Kontrolle präzisiert.

Erstens kann die Kontrolle über einen Trust durch eine natürliche Person ausgeübt werden, die selbst nicht Teil des Trusts ist, diesen aber über eine Kontrollkette kontrolliert. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn eine juristische Person zum Trustee des Trusts ernannt ist: Die juristische Person selbst ist nie die wirtschaftlich berechnigte Person, da diese per Definition eine natürliche Person sein muss (vgl. Art. 4 Abs. 1 und Art. 15 Abs. 1 TJPG). In diesem Fall gelten die natürlichen Personen, welche den Trustee kontrollieren, als wirtschaftlich berechtigten Personen des Trusts. Wurde beispielsweise die Aktiengesellschaft B AG, die zu 100 Prozent von Aktionär A kontrolliert wird, zum Trustee des Trusts C ernannt, dann ist A die wirtschaftlich berechnigte Person der Gesellschaft B AG ebenso wie des Trusts C. Dieser Fall wird von Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe e TJPG ausdrücklich geregelt. Analog gilt, dass, wenn die Person X zum Begünstigten eines Trusts ernannt wird, aber in Wirklichkeit treuhänderisch im Namen einer ihr nahestehenden Person P handelt, der die Ausschüttungen des Trusts zufließen, letztlich P über eine Kontrollkette die Kontrolle über den Trust ausübt und damit dessen wirtschaftlich berechnigte Person ist.

Zweitens kann die Kontrolle über einen Trust durch jede andere Person ausgeübt werden, die eine der in Absatz 2 genannten Befugnisse über den Trust hat. Dazu gehört z. B. die Befugnis, über die Vermögenswerte des Trusts zu verfügen oder den Trustee zu ernennen. Diese Befugnisse können sich aus dem Gesetz oder der Gründungsurkunde des Trusts ergeben. Sie können sich auch aus einer faktischen Situation ergeben (vgl. analog den Begriff der Kontrolle über eine Rechtseinheit auf andere Weise, der ebenfalls auf einer faktischen Beziehung beruhen kann, z. B. wenn eine Person aufgrund familiärer Beziehungen zu anderen mit der Rechtseinheit verbundenen Personen einen massgebenden Einfluss auf die Art und Weise der Gewinnausschüttung hat). Sie können bei einer einzelnen Person oder mehreren gemeinsam handelnden Personen liegen.

Absatz 2 Buchstabe a bezieht sich auf die Personen, die den Grundsatzentscheid über die Anlage der Vermögenswerte des Trusts treffen, und nicht auf Dritte, die mit der operativen Verwaltung dieser Vermögenswerte betraut sind, wie Vermögensverwalter oder Banken.

Art. 6 Begünstigte des Trusts

Begünstigte des Trusts (Art. 15 Abs. 1 Bst. d TJPG) sind alle Personen, die Rechte am Trustvermögen oder an dessen Erträgen haben, unabhängig davon, ob diese Rechte festgeschrieben sind oder ob die Ausschüttungen an die Begünstigten im freien Ermessen des Trustees liegen (Ermessensbegünstigte).

Alle Begünstigten, die zum entsprechenden Zeitpunkt namentlich bezeichnet sind, müssen identifiziert werden. Personen, die erst nach Erfüllung einer aufschiebenden Bedingung oder nach Ablauf einer bestimmten Frist ein Recht am Trustvermögen oder an dessen Erträgen erwerben können, sind erst zu identifizieren, wenn die Bedingung erfüllt oder die Frist verstrichen ist.

Der Trust kann statt einzelnen Begünstigten eine Kategorie von Personen bestimmen, die als Begünstigte in Frage kommen können – sei es nach einer bestimmten Frist oder aufgrund der Ausübung des Ermessens des Trustees (das sich auf den Grundsatz der Ausschüttung oder den Betrag, der den einzelnen Begünstigten zugeteilt wird, beziehen kann). In einem solchen Fall ist es nicht notwendig, alle potenziellen Begünstigten zu identifizieren. Stattdessen sind die relevanten Informationen zu beschaffen, um den nach Kategorien gegliederten Kreis der potentiellen Begünstigten eindeutig zu ermitteln. Diese Regelung entspricht vollumfänglich derjenigen in Artikel 64 Absatz 1 Buchstabe d GwV-FINMA.

Wenn es sich bei der begünstigten Person um eine Rechtseinheit handelt, müssen die natürlichen Personen identifiziert werden, die diese Rechtseinheit letztendlich kontrollieren und die wirtschaftlich berechtigten Personen (der Rechtseinheit und somit des Trusts) sind.

Art. 7 Wirtschaftlich berechtigte Personen einer Rechtseinheit, die durch eine Stiftung schweizerischen Rechts kontrolliert wird

Stiftungen schweizerischen Rechts müssen sich nicht in das Transparenzregister eintragen lassen (vgl. Art. 2 Abs. 1 TJPG *e contrario*). Es ist jedoch möglich, dass eine dem TJPG unterstellte Rechtseinheit von einer Stiftung schweizerischen Rechts kontrolliert wird. In einer solchen Konstellation regelt das TJPG nicht spezifisch, wer als wirtschaftlich berechtigte Person der betreffenden Rechtseinheit identifiziert werden muss. Die Stiftung selbst kann keine wirtschaftlich berechtigte Person sein, da nach Artikel 4 TJPG grundsätzlich eine natürliche Person identifiziert und die Kontrollkette bis zu den natürlichen Personen zurückverfolgt werden muss, welche die Struktur tatsächlich und letztendlich kontrollieren.

Artikel 7 soll daher klarstellen, wer die wirtschaftlich berechtigten Personen einer Rechtseinheit sind, die von einer Stiftung schweizerischen Rechts kontrolliert wird. Inhaltlich deckt er sich mit den Kategorien des Formulars S, das in der Vereinbarung vom 13. Juni 2018 über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (vgl. Art. 35 GwV-FINMA) zur Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen, der vorgesehen ist, wenn eine Stiftung schweizerischen Rechts Vertragspartnerin eines Finanzintermediärs ist. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass das TJPG und die Geldwäschereigesetzgebung miteinander im Einklang stehen.

Als erstes muss die Rechtseinheit die tatsächliche Stifterin oder den tatsächlichen Stifter identifizieren, d. h. die natürliche Person, welche die Stiftung in eigenem Namen (und nicht treuhänderisch) gegründet hat (vgl. Abs. 1 Bst. a). Dann muss sie die namentlich bezeichneten Begünstigten (vgl. Abs. 1 Bst. b) oder die in der Stiftungsurkunde vorgesehenen

Begünstigtengruppen identifizieren (vgl. Abs. 1 Bst. c). Schliesslich muss sie alle anderen Personen identifizieren, die dadurch, dass sie die Vertreter oder Vertreterinnen der Stiftung ernennen und über die Vermögenswerte der Stiftung verfügen oder die Vermögenszuteilung oder die Ernennung von Begünstigten ändern können, die Stiftung kontrollieren könnten (vgl. Abs. 1 Bst. d).

Wenn es sich bei der Stifterin, dem Stifter, den Begünstigten oder einer anderen Person, die oder der Kontrolle über die Stiftung hat, um eine Rechtseinheit handelt, müssen die natürlichen Personen identifiziert werden, die diese Rechtseinheit letztendlich kontrollieren und deren wirtschaftlich berechnigte Personen sind.

Art. 8 Wirtschaftlich berechnigte Personen einer Rechtseinheit, die durch einen Verein schweizerischen Rechts kontrolliert wird

Vereine schweizerischen Rechts müssen sich nicht in das Transparenzregister eintragen lassen (vgl. Art. 2 Abs. 1 TJPG *e contrario*). Es ist jedoch möglich, dass eine dem TJPG unterstellte Rechtseinheit von einem Verein schweizerischen Rechts kontrolliert wird. In einer solchen Konstellation regelt das TJPG nicht spezifisch, wer als wirtschaftlich berechnigte Person der betreffenden Rechtseinheit identifiziert werden muss. Der Verein selbst kann keine wirtschaftlich berechnigte Person sein, da nach Artikel 4 TJPG grundsätzlich eine natürliche Person identifiziert und die Kontrollkette zurückverfolgt werden muss, um zu den natürlichen Personen zu gelangen, welche die Struktur tatsächlich und letztendlich kontrollieren.

Artikel 8 soll daher klarstellen, wer die wirtschaftlich berechnigten Personen einer Rechtseinheit sind, die von einem Verein kontrolliert wird. Das sind zunächst die natürlichen Personen, die letztendlich die Entscheide des Vereins tatsächlich kontrollieren. Dies wäre z. B. der Fall, wenn eine Person faktisch oder rechtlich eine Mehrheitsmacht über die Entscheide des Vereins besitzt und insbesondere über die Vermögenswerte des Vereins verfügen kann. Falls keine Person diese Kriterien erfüllt, so gilt das oberste Mitglied des leitenden Organs als wirtschaftlich berechnigte Person. Diese Regel entspricht Artikel 4 Absatz 2 TJPG, nach dem das oberste Mitglied des leitenden Organs der Rechtseinheit subsidiär identifiziert werden muss.

Art. 9 Wirtschaftlich berechnigte Personen einer Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen

Die Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen (KmGK) ist eine in den Artikeln 98–109 des Kollektivanlagengesetzes vom 23. Juni 2006¹⁵ (KAG) speziell vorgesehene Gesellschaftsform. Ihre besondere Struktur rechtfertigt eine Sonderregelung für die Feststellung ihrer wirtschaftlich berechnigten Person.

Bei einer KmGK gibt es zwei Kategorien von Gesellschaftern: erstens die unbeschränkt haftenden Gesellschafter, die gemäss KAG (vgl. Art. 98 Abs. 2) Aktiengesellschaften schweizerischen Rechts sein müssen. Diese verwalten die Gesellschaft, treffen Anlageentscheide und haften für die Schulden der Gesellschaft. Zweitens die Kommanditärinnen und Kommanditäre, die qualifizierte Anlegerinnen und Anleger nach Artikel 10 Absatz 3 oder 3^{ter} KAG sein müssen. Diese bringen lediglich das Kapital ein und beteiligen sich nicht an der Geschäftsführung.

Absatz 1 präzisiert, dass nur die unbeschränkt haftenden Gesellschafter die KmGK kontrollieren können. Da es sich dabei immer um eine Aktiengesellschaft handelt, ist es wiederum notwendig, die Kontrollkette zurückzuverfolgen, um festzustellen, wer letztendlich die Aktiengesellschaft und dadurch die KmGK kontrolliert.

¹⁵ SR 951.31

Die Kommanditärinnen und Kommanditäre gelten dagegen nicht als wirtschaftlich berechnigte Personen, selbst wenn sie mehr als 25 % der Beteiligungen an der Gesellschaft halten, da sie keine Kontrolle über die KmGK ausüben können.

Absatz 2 stellt klar, dass, wenn die als unbeschränkt haftenden Gesellschafter fungierenden Gesellschaften keine wirtschaftlich berechtigten Personen im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 TJPG haben, z. B. weil es sich um eine Aktiengesellschaft mit breit gestreutem Aktionariat handelt, die Regelung von Artikel 4 Absatz 2 TJPG anwendbar ist: Als wirtschaftlich berechnigte Person gilt das oberste Mitglied des leitenden Organs der KmGK.

Art. 10 Informationen zur Identifikation einer natürlichen Person

Dieser Artikel regelt in grundsätzlicher Weise, welche Informationen über eine natürliche Person durch die Rechtseinheit beschafft werden müssen. Sie sind auf ein striktes Minimum beschränkt, um den Behörden, die das Register konsultieren (z. B. der Strafbehörde oder der Kontrollstelle), eine Identifikation der Person zu ermöglichen und zugleich für die betroffene Rechtseinheit den Aufwand im Zusammenhang mit der Aktualisierung dieser Daten möglichst gering zu halten.

Absatz 1: Beschafft werden müssen nebst dem oder den Familiennamen und sämtlichen Vornamen auch das Geburtsdatum und die Staatsangehörigkeit(en) der zu meldenden Person. Darüber hinaus sind die Wohnsitzgemeinde (nicht der Wohnort), die Postleitzahl der Wohnsitzadresse sowie der Staat, in dem die Person ihren Wohnsitz hat, zu beschaffen.

Die Postleitzahl ist erforderlich, da mehrere Gemeinden identische Bezeichnungen tragen und nur durch die Postleitzahl eine eindeutige Zuordnung möglich ist. Die Strasse muss nicht angegeben werden, da sie für die Identifikation nicht erforderlich ist.

Die weiteren Bestimmungen dieser Verordnung legen fest, in welchen Fällen diese Basisinformationen ergänzt werden müssen (z. B. Art. 15 Abs. 2 Bst. d Ziff. 2, die zusätzlich die Rolle der Person im Trust verlangt).

Absatz 2: Die Rechtseinheit muss für jede natürliche Person, die sie meldet, abklären, ob sie über eine AHV-Nummer verfügt. Die AHV-Nummer selbst ist jedoch nicht zu beschaffen. Stellt sich heraus, dass die Person über keine AHV-Nummer verfügt, muss die Rechtseinheit eine Kopie eines schweizerischen oder ausländischen Reisepasses, einer schweizerischen oder ausländischen Identitätskarte oder eines schweizerischen Ausländerausweises dieser Person beschaffen.

Art. 11 Informationen zur Identifikation einer Rechtseinheit

Diese Bestimmung regelt, welche Informationen die meldende Rechtseinheit zu Rechtseinheiten innerhalb ihrer Kontrollkette zu beschaffen und über sich selbst bereitzustellen hat. Diese Informationen dienen dazu, die Rechtseinheiten eindeutig zu identifizieren.

Die weiteren Bestimmungen dieser Verordnung legen fest, in welchen Fällen diese Basisinformationen ergänzt werden müssen (z. B. Art. 23, der für Rechtseinheiten ausländischen Rechts zusätzliche Angaben verlangt).

Art. 12 Informationen über die Art der Kontrolle

Nach Artikel 7 TJPG müssen die Rechtseinheiten ihre wirtschaftlich berechtigten Personen identifizieren. Sie müssen zum einen feststellen, wer die wirtschaftlich berechtigten Personen sind (vgl. Art. 10), und zum anderen die Art und den Umfang (vgl. Art. 13) der von ihnen ausgeübten Kontrolle bestimmen.

Die Art der durch eine wirtschaftlich berechnete Person ausgeübten Kontrolle bezeichnet das rechtliche oder faktische Verhältnis, das der Kontrolle zugrunde liegt. Die Rechtseinheit stellt zunächst fest, ob die wirtschaftlich berechnete Person die Kontrolle allein oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten ausübt (vgl. auch Art. 4). Anschließend bestimmt sie, ob die Kontrolle direkt oder indirekt (über eine Kontrollkette, vgl. auch Art. 2) ausgeübt wird. Schliesslich muss sie angeben, ob die Kontrolle durch eine Beteiligung (Art. 1 und 2) oder auf andere Weise (Art. 3) ausgeübt wird. Innerhalb einer komplexen Struktur bestimmt die erste Stufe der Kontrollkette die Art der Kontrolle.

Art. 13 Informationen über den Umfang der Beteiligung

Nachdem die Rechtseinheit die Art der Beteiligung bestimmt hat (vgl. Art. 12), muss sie den «Umfang» der Kontrolle, das heisst den Umfang der betreffenden Beteiligung bestimmen. Eine exakte Bestimmung der Anzahl Aktien oder der prozentualen Beteiligung der wirtschaftlich berechtigten Person ist nicht erforderlich. Die Rechtseinheit muss lediglich feststellen, ob diese Beteiligung bestimmte Schwellenwerte erreicht oder übertrifft. Zu diesem Zweck bestimmt sie, ob die von der wirtschaftlich berechtigten Person ausgeübte Kontrolle auf einer Beteiligung am Kapital oder an den Stimmrechten von mindestens 25 Prozent und höchstens 50 Prozent ($\geq 25\%$ und $\leq 50\%$), von mehr als 50 Prozent und höchstens 75 Prozent ($> 50\%$ und $\leq 75\%$) oder von mehr als 75 Prozent ($> 75\%$) beruht.

Zu melden ist grundsätzlich die Beteiligung, welche die wirtschaftlich berechnete Person am Kapital der Rechtseinheit hält. Wenn die Kontrolle aufgrund von Stimmrechten grösser ist und zu einem höheren massgeblichen Schwellenwert für die Kontrolle führt, ist ausnahmsweise die Beteiligung an den Stimmrechten zu melden.

Die Beteiligungsschwellen von Absatz 1 haben für Finanzintermediäre keine zusätzlichen Pflichten zur Folge. Finanzintermediäre können sich darauf beschränken, die Personen mit einer Beteiligung von mindestens 25 % an Kapital oder Stimmrechten im Sinne von Artikel 4 i. V. m. Artikel 2a Absatz 3 GwG als wirtschaftlich berechnete Personen zu identifizieren.

Nach Absatz 3 ist bei einer komplexen Struktur mit mehreren Kontrollebenen nur der Umfang der Beteiligung auf der ersten Stufe zu bestimmen, d. h. die direkt gehaltene Beteiligung an der meldepflichtigen Rechtseinheit. Hält eine Person beispielsweise 100 Prozent an einer Holdinggesellschaft, die wiederum 51 Prozent an einer Rechtseinheit hält, so hat diese Rechtseinheit festzustellen, dass die betreffende Person eine wirtschaftlich berechnete Person ist und über eine Beteiligung indirekt einen Anteil von mehr als 50 %, aber weniger als 75 % an der Rechtseinheit hält.

Wird eine Rechtseinheit von mehreren in gemeinsamer Absprache handelnden (siehe Art. 4 zu diesem Begriff) wirtschaftlich berechtigten Personen kontrolliert, stellt sie die Identität jeder wirtschaftlich berechtigten Person und die für deren Identifizierung erforderlichen Informationen (Staatsangehörigkeit[en], Wohnsitzgemeinde usw.) einzeln fest. Die von den in gemeinsamer Absprache handelnden Personen gehaltene Beteiligung bestimmt sie gemäss Absatz 2 hingegen gesamthaft, d. h. sie muss die Beteiligungen, die jede einzelne Person hält, nicht separat erfassen.

Art. 14 Informationen über die Kontrolle auf andere Weise

Wird eine Rechtseinheit auf andere Weise kontrolliert (vgl. Art. 3), so muss sie bestimmte zusätzliche Informationen dazu beschaffen, wie die Kontrolle ausgeübt wird. Diese Informationen sind in Artikel 14 festgelegt.

Zunächst muss die Rechtseinheit die Art und Weise abklären, wie die Kontrolle ausgeübt wird, dies anhand der in Artikel 3 aufgeführten Kategorien. Sie muss z. B. präzisieren, ob die

Kontrolle durch eine Abstimmung zwischen Aktionärinnen und Aktionären, durch ein Vetorecht oder durch Beziehungen zwischen nahestehenden Personen ausgeübt wird.

Wird die Kontrolle über ein Treuhandverhältnis ausgeübt (vgl. Art. 3 Abs. 2 Bst. e), so muss die Rechtseinheit die Identität der Auftraggeberin bzw. des Auftraggebers sowie der Treuhänderin bzw. des Treuhänders feststellen (vgl. Art. 15 Abs. 2 Bst. c). Ist die Auftraggeberin bzw. der Auftraggeber selbst die wirtschaftlich berechnigte Person, so muss die Rechtseinheit zusätzlich zu den Informationen über die wirtschaftlich berechnigte Person die erforderlichen Informationen zur Treuhänderin bzw. zum Treuhänder beschaffen, die bzw. der die massgebende Beteiligung an der Rechtseinheit (treuhänderisch) hält. Diese Pflicht gilt allerdings auch, wenn die Kontrollkette länger ist und auf einer anderen Stufe ein Treuhandverhältnis beinhaltet. Solche Strukturen stellen immer eine indirekte Form von Kontrolle dar, da es dabei zwischen der Rechtseinheit und der wirtschaftlich berechtigten Person immer eine zwischengeschaltete Person gibt. Wenn z. B. die wirtschaftlich berechnigte Person eine Aktiengesellschaft kontrolliert, die eine Treuhänderin bzw. einen Treuhänder damit beauftragt hat, einen Anteil von mindestens 25 Prozent an einer meldepflichtigen GmbH zu halten, so muss Letztere nicht nur die wirtschaftlich berechnigte Person, sondern auch die Auftraggeberin (die Aktiengesellschaft) sowie die Treuhänderin bzw. den Treuhänder identifizieren (vgl. Anhang 1, Ziff. 2.4 und 2.5).

Schliesslich präzisiert Absatz 2, dass die Rechtseinheit bei einer Kontrolle auf andere Weise, die allerdings auf einer bestimmaren Beteiligung beruht, auch den Umfang dieses Anteils gemäss den Schwellenwerten nach Artikel 13 Absatz 1 (25 Prozent, 50 Prozent oder 75 Prozent) feststellen muss. Wenn z. B. eine Treuhänderin oder ein Treuhänder für die Auftraggeberin bzw. den Auftraggeber 60 Prozent einer Rechtseinheit hält, so meldet die meldepflichtige Rechtseinheit, dass sie auf andere Weise kontrolliert wird und dass diese Kontrolle auf einem Anteil von mehr als 50 Prozent beruht.

Art. 15 Informationen über die Kontrollkette

Die wirtschaftlich berechnigte Person kann die Rechtseinheit über natürliche Personen, Rechtseinheiten oder Rechtsvereinbarungen (insbesondere Trusts) kontrollieren. Die Gesamtheit der rechtlichen und faktischen Beziehungen, die zwischen den verschiedenen beteiligten Personen und den betroffenen Rechtseinheiten bestehen und es der wirtschaftlich berechtigten Person ermöglichen, eine tatsächliche Kontrolle über die Rechtseinheit auszuüben, bildet die Kontrollkette.

In einigen Konstellationen, in denen die Transparenz schwieriger herzustellen ist oder ein erhöhtes Risiko besteht, dass die Rechtseinheit für illegale Zwecke missbraucht werden könnte, muss Letztere nicht nur Informationen zur wirtschaftlich berechtigten Person beschaffen (d. h. zu derjenigen Person, die letztendlich die Kontrolle ausübt), sondern auch zu denjenigen Personen, Rechtseinheiten und Trusts, die Teil der Kontrollkette sind und somit die Kontrollstufen zwischen der wirtschaftlich berechtigten Person und der meldepflichtigen Rechtseinheit darstellen. Indem die Rechtseinheit diese Informationen beschafft, erhöht sie ihre Sicherheit, die wirtschaftlich berechtigten Personen auch richtig identifiziert zu haben. Die Informationen im Zusammenhang mit der Kontrollkette werden im Register erfasst und sind für die mit der Erkennung und Verfolgung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung beauftragten Behörden wie die MROS und die Strafverfolgungsbehörden des Bundes und der Kantone in operativer Hinsicht von besonders grosser Bedeutung. Sie dienen auch als Grundlage für die Risikoanalyse der zuständigen Behörden im Rahmen der nationalen Risikobeurteilung.

Gemäss Absatz 1 Buchstabe a sind Informationen über eine Kontrollkette zu beschaffen, wenn die Struktur aufgrund der Anzahl der Kontrollstufen als komplex gilt, d.h. wenn zwischen der meldepflichtigen Rechtseinheit und der wirtschaftlich berechtigten Person mindestens zwei

Stufen bestehen. Nicht betroffen sind somit Fälle, in denen die wirtschaftlich berechnigte Person eine Muttergesellschaft kontrolliert, welche die meldepflichtige Tochtergesellschaft unmittelbar kontrolliert (eine zwischengeschaltete Stufe).

Ferner sind gemäss Buchstabe b auch Informationen zu Strukturen zu beschaffen, die ein Treuhandverhältnis oder einen Trust beinhalten, also Strukturen, deren Transparenz oftmals nicht gegeben ist und die häufig länderübergreifend gebildet werden. Bei diesen besteht ein besonderes Risiko, dass sie von Kriminellen genutzt werden könnten, um ihre Identität als wirtschaftlich berechnigte Personen zu verschleiern.

Schliesslich müssen gemäss Buchstabe c Informationen zu Kontrollketten auch dann beschafft werden, wenn gegen mindestens eine wirtschaftlich berechnigte Person der Rechtseinheit – dazu zählen auch subsidiär als oberstes Mitglied ihres leitenden Organs gemeldete wirtschaftlich berechnigte Personen (vgl. Art. 4 Abs. 2 TJPG) – eine Zwangsmassnahme im Sinne des EmbG oder im Sinne des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 2015¹⁶ über die Sperrung und die Rückerstattung unrechtmässig erworbener Vermögenswerte ausländischer politisch exponierter Personen erlassen wurde.

In den Fällen von Buchstaben b und c spielt es keine Rolle, wie viele Stufen die Kontrollkette umfasst. Sobald z. B. ein Trust oder ein Treuhandverhältnis vorliegt, müssen zwingend die Informationen zur Kontrollkette beschafft werden.

Die hier definierten Kategorien dienen lediglich der Anwendung von Artikel 15 TJPV und nicht als Grundlage für die Risikoanalyse, die das GWG von den Finanzintermediären verlangt.

Absatz 2 legt die Informationen fest, welche die Rechtseinheit zu den Elementen der Kontrollkette beschaffen muss.

Für die natürlichen Personen (Bst. a) und Rechtseinheiten (Bst. b) kann auf die Ausführungen zu den Artikeln 10 und 11 verwiesen werden.

Bei der Identifikation einer Rechtseinheit oder einer Person, die treuhänderisch tätig ist, muss zudem die Rolle im Treuhandverhältnis angegeben werden (Bst. c), d.h. ob es sich um die Auftraggeberin oder den Auftraggeber oder um die Treuhänderin oder den Treuhänder handelt.

Bei der Identifikation eines Trusts (Abs. 2 Bst. d) ist insbesondere die Information über das auf den Trust anwendbare Recht zu beschaffen. Zudem müssen in allen Fällen Informationen zum Trustee beschafft werden, da dieser als Träger der rechtlichen Kontrolle über das Trustvermögen eine zentrale Rolle innerhalb der Truststruktur einnimmt und seine Adresse derjenigen, die für den Trust verwendet wird, entspricht.

In einem weiteren Schritt sind die wirtschaftlich berechtigten Personen des Trusts unter Anwendung von Artikel 15 TJPG zu bestimmen. Es handelt sich dabei um die natürlichen Personen, die am Trust beteiligt sind, sowie um jede weitere Person, die eine Kontrolle über den Trust ausübt (vgl. Art. 5 und 6). Auch der Trustee ist die wirtschaftlich berechnigte Person, wenn es sich um eine natürliche Person handelt. Für jede identifizierte natürliche Person ist zudem ihre Rolle innerhalb der Truststruktur anzugeben, etwa ob die Person als Begründerin oder Begründer, Protektorin oder Protektor, oder Begünstigte oder Begünstigter identifiziert wird. Sind die am Trust beteiligten Parteien juristische Personen, ist zu bestimmen, wer die wirtschaftlich berechtigten Personen dieser juristischen Person sind. Diese Personen gelten zugleich als wirtschaftlich berechnigte Person des Trusts (vgl. Art. 15 Abs. 1 Bst. e TJPG). So

¹⁶ SR 196.1

gilt etwa eine natürliche Person als wirtschaftlich berechtigte Person des Trusts, wenn sie eine Beteiligung von mehr als 50 Prozent an der Aktiengesellschaft hat, die als Trustee handelt.

Schliesslich ist die Information zu beschaffen, ob es sich um einen diskretionären Trust handelt. Dies ist von Bedeutung, denn daraus ergibt sich, ob die Begünstigten bereits feste Ansprüche auf das Trustvermögen haben oder ob der Trustee nach Ermessen über Ausschüttungen entscheiden kann. Diese Unterscheidung kann insbesondere für die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen relevant sein, da beim diskretionären Trust die Begünstigten nicht zwingend namentlich identifiziert werden können. Diskretionäre Trusts gelten aus Sicht der Geldwäschereibekämpfung als deutlich risikoreicher als non-diskretionäre Trusts.

Art. 16 Informationen über Rechtseinheiten, die teilweise durch eine börsenkotierte Rechtseinheit kontrolliert werden

Artikel 16 regelt die Situation, in der eine Rechtseinheit in der Kontrollkette teilweise von einer in der Schweiz oder im Ausland börsenkotierten Rechtseinheit gehalten wird. Der Schwellenwert von 25 Prozent ergibt sich daraus, dass Beteiligungen unterhalb dieses Wertes nicht im Sinne des TJPG als «Kontrolle» gelten (vgl. Art. 4 Abs. 1 TJPG). Die Obergrenze von 75 Prozent ergibt sich wiederum aus Artikel 3 Buchstabe a TJPG. Danach sind Tochtergesellschaften, die zu mehr als 75 Prozent von einer oder mehreren Rechtseinheiten gehalten werden, deren Beteiligungsrechte ganz oder teilweise an der Börse kotiert sind, vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausgenommen.

Wird die Rechtseinheit in diesem Sinne teilweise durch eine börsenkotierte Rechtseinheit kontrolliert, so muss sie für die von der börsenkotierten Rechtseinheit gehaltene Beteiligung keine natürliche Person als wirtschaftlich berechtigte Person identifizieren. Sie muss lediglich Informationen über die börsenkotierte Rechtseinheit beschaffen (vgl. Art. 7 Abs. 3 TJPG). Die Transparenz über die Inhaberinnen und Inhaber der börsenkotierten Rechtseinheit ergibt sich nämlich aus den Bestimmungen des Börsenrechts, sodass es nicht notwendig ist, dass die Rechtseinheit die Personen, die eine Kontrollbeteiligung an der börsenkotierten Rechtseinheit halten, erneut identifiziert oder dass diese Personen im Register enthalten sind.

Art. 17 Informationen über Rechtseinheiten, die durch eine Einrichtung der beruflichen Vorsorge oder eine Einrichtung, die der Vorsorge dient, kontrolliert werden

Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und Einrichtungen, die der Vorsorge dienen und nach den Artikeln 61 und 64a des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982¹⁷ über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge beaufsichtigt werden, sind dem TJPG nicht unterstellt (vgl. Art. 3 Bst. b TJPG). Erfasst von dieser Ausnahme sind nur schweizerische Einrichtungen; diese präsentieren nur ein tiefes Risiko für Geldwäscherei. Sie müssen daher ihre wirtschaftlich berechtigten Personen nicht identifizieren und keine Meldung an das Transparenzregister vornehmen.

Das Gesetz sieht jedoch nicht vor, wer als wirtschaftlich berechtigte Person identifiziert werden muss, wenn eine solche Einrichtung eine andere unterstellte Rechtseinheit kontrolliert. In einem solchen Fall sind die mit Vorsorgeeinrichtungen verbundenen geringen Missbrauchsrisiken zu berücksichtigen, ebenso wie die praktische Unmöglichkeit, alle Begünstigten von Leistungen der Einrichtung zu erfassen, zu überprüfen und zu melden (vgl. Art. 19 TJPG, der es dem Bundesrat erlaubt, bei begrenzten Risiken für bestimmte Arten von juristischen Personen vereinfachte Regeln vorzusehen). Wenn die Rechtseinheit letztendlich von einer Vorsorgeeinrichtung kontrolliert wird, muss sie daher für die von der

¹⁷ SR 831.40

Vorsorgeeinrichtung gehaltene Beteiligung nur die Identifikationsdaten der Einrichtung beschaffen und an das Register melden.

Die Verordnung lehnt sich hier an die Regeln für die börsenkotierten Rechtseinheiten an (vgl. Art. 3 Bst. a TJPG und Art. 16 TJPV).

Art. 18 Informationen über Rechtseinheiten, die durch einen vertraglichen Anlagefonds kontrolliert werden

Ein vertraglicher Anlagefonds ist ein Vertrag, der zwischen der Fondsleitung, der Depotbank und den Anlegerinnen und Anlegern des Fonds geschlossen wird. Meistens sind die von der Fondsleitung in ihrem Namen, aber auf Rechnung der Anlegerinnen und Anleger des Fonds getätigten Anlagen diversifiziert, sodass die für die Anlegerinnen und Anleger gehaltenen Beteiligungen unterhalb des massgeblichen Schwellenwerts von 25 Prozent (Art. 4 TJPG) liegen. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass die Fondsleitung vorübergehend oder längerfristig eine relevante Beteiligung an einer Rechtseinheit hält, die sich in das Transparenzregister eintragen lassen muss. Artikel 18 legt fest, dass die Rechtseinheit sich in solchen Fällen darauf beschränken kann, die Informationen zur Fondsleitung zu beschaffen.

Art. 19 Informationen über die meldepflichtige Rechtseinheit

Um die meldende Rechtseinheit eindeutig identifizieren zu können, sieht Buchstabe a vor, dass sie die Informationen, die in Artikel 11 gelistet sind, in ihrer Meldung angeben muss. Die registerführende Behörde überprüft die gemeldeten Informationen anhand der Daten des Handels- und des UID-Registers sowie anhand der zentralen Datenbank Rechtseinheiten (vgl. Art. 59 Abs. 1).

Damit die registerführende Behörde oder die Kontrollstelle bei einer allfälligen Kontrolle der Angaben im Transparenzregister eine Kontaktperson hat, sollen ausserdem gemäss Buchstabe b die entsprechenden Kontaktangaben der meldenden natürlichen Person angegeben werden. Der Begriff «Funktion» ist absichtlich weit gefasst und kann jegliche Funktion in einer Rechtseinheit umfassen, z. B. Verwaltungsratspräsidentin, Geschäftsführer, Sekretärin, Abteilungsleiter, etc. Der Begriff kann zudem auch Funktionen ausserhalb der Rechtseinheit umfassen, wenn z. B. das Vornehmen der Meldung an Dritte delegiert wird. In solchen Fällen kann als Funktion auch «Treuhänder», «Steuerberater» oder Ähnliches angegeben werden.

Die Kommunikation zwischen der registerführenden Behörde und der Rechtseinheit erfolgt über die elektronische Plattform nach Artikel 26 Absatz 1 TJPV, es sei denn, die Rechtseinheit wünscht explizit die Kommunikation auf dem Postweg. Wünscht sie den Postweg, so muss sie dies gemäss Buchstabe c auf der Meldung an das Transparenzregister vermerken. Ansonsten erhält sie allfällige Informationen etc. von der registerführenden Behörde nur über die elektronische Plattform.

Der von der Rechtseinheit gewählte Kommunikationsweg gilt nur im Verhältnis zur registerführenden Behörde. Für die Kommunikation der Kontrollstelle mit der Rechtseinheit oder den betroffenen Personen im Rahmen eines Kontrollverfahrens kann der Kommunikationsweg nicht gewählt werden. Bei Verwaltungsverfahren gelten für die Modalitäten der Informationsübermittlung die Verwaltungsverfahrensregeln (vgl. Art. 21a und 34 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968¹⁸ [VwVG] sowie die Verordnung vom 18. Juni 2010¹⁹ über die elektronische Übermittlung im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens).

¹⁸ SR 172.021

Art. 20 Informationen über die wirtschaftlich berechtigten Personen

Absatz 1: Die Rechtseinheit übermittelt die vom Gesetz vorgesehenen Informationen zu den wirtschaftlich berechtigten Personen (Art. 9 Abs. 1–3 TJPG), einschliesslich der Informationen zur Art und zum Umfang der Kontrolle sowie zur Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen. Die zu meldenden Angaben beinhalten auch die hinsichtlich der Kontrollkette beschafften Informationen, insbesondere zur Identifikation der natürlichen Personen innerhalb der Kontrollkette. Zudem ist bei jeder natürlichen Person, die als wirtschaftlich berechtigte Person oder innerhalb der Kontrollkette gemeldet wird, zu klären, ob sie über eine AHV-Nummer verfügt. Trifft das nicht zu, muss die Rechtseinheit eine Kopie des schweizerischen oder ausländischen Reisepasses, einer schweizerischen oder ausländischen Identitätskarte oder eines schweizerischen Ausländerausweises dieser Person übermitteln (vgl. Art. 10 Abs. 2).

Absatz 2: Wenn keine natürliche Person den Schwellenwert nach Artikel 13 Absatz 1 erreicht oder die meldende Rechtseinheit auf andere Weise kontrolliert, ist subsidiär das oberste Mitglied des leitenden Organs als wirtschaftlich berechtigte Person zu melden (Art. 4 Abs. 2 TJPG). Absatz 2 legt fest, welche Informationen in diesem Fall gemeldet werden müssen.

Ein mögliches Anwendungsbeispiel dieser Regel können Genossenschaften sein. Da bei Genossenschaften nach Schweizer Recht das Kopfstimmprinzip gilt (Art. 885 OR) und nicht zwingend Anteilsscheine ausgegeben werden müssen (vgl. insbesondere Art. 833 Ziff. 1 OR), wird wohl in der Praxis häufig keine Person die Kriterien von Artikel 4 Absatz 1 TJPG erfüllen. In diesen Fällen greift Artikel 4 Absatz 2 TJPG in Verbindung mit Artikel 20 Absatz 2 und 3 der Verordnung und es ist subsidiär das oberste Mitglied des leitenden Organs zu melden.

Absatz 3: Als oberstes Mitglied des leitenden Organs gilt gemäss Buchstabe a grundsätzlich die Person, die den Vorsitz über die Geschäftsführung innehat, sofern die Rechtseinheit über ein gesondertes Geschäftsführungsorgan verfügt. Lässt die Rechtsform eine Übertragung der Geschäftsführung zu (wie z. B. bei der Schweizerischen Aktiengesellschaft, Art. 716 Abs. 2 OR) und hat die Rechtseinheit von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, so soll der Vorsitzende dieser Geschäftsführung gemeldet werden. In der Praxis werden entsprechende Rollen oftmals mit der Terminologie CEO, oder mit Vorsitzender der Geschäftsführung oder Geschäftsleitung bezeichnet. Hat die Rechtseinheit von dem Recht der Übertragung der Geschäftsführung auf ein von der Verwaltung ausgegliedertes Organ keinen Gebrauch gemacht, so greift Buchstabe b. Es ist zu beachten, dass im Gegensatz zur Schweizerischen Aktiengesellschaft, die GmbH nach Schweizer Recht immer ein Geschäftsführungsorgan vorsieht. Die Geschäftsführer und Geschäftsführerinnen der GmbH sind im Handelsregister einzutragen (vgl. Art. 73 Abs. 1 Bst. p HRegV). Generell soll die Person identifiziert werden, die über das Tagesgeschäft der Rechtseinheit bestimmt.

Im Falle einer Liquidation oder Nachlassstundung ist gemäss Buchstaben c und d die Liquidatorin bzw. der Liquidator oder die Sachwalterin bzw. der Sachwalter zu melden. Handelt es sich dabei um eine juristische Person, muss die Rechtseinheit nur deren Firma melden. In diesen Fällen muss sie somit nicht die Kontrollkette weiterverfolgen, bis sie die natürlichen Personen identifiziert, welche diese juristische Person letztendlich kontrollieren.

Absatz 4: Falls mehrere Personen die Funktionen gemeinsam ausüben (beispielsweise, wenn eine Co-Geschäftsführung besteht oder es mehrere Liquidatorinnen oder Liquidatoren gibt), müssen diese Personen gemeinsam in derselben Meldung gemeldet werden. Eine gemeinsame Ausübung liegt nicht bereits aufgrund einer Kollektivzeichnungsberechtigung vor, es muss sich effektiv um eine Co-Geschäftsführung oder Co-Präsidentschaft handeln.

Art. 21 Informationen bei fehlender Identifikation oder Überprüfung der wirtschaftlich berechtigten Personen

Artikel 21 präzisiert, welche Informationen zu melden sind, wenn zwar wirtschaftlich berechnigte Personen vorhanden sind, diese aber nicht identifiziert oder deren Informationen nicht überprüft werden können (Art. 9 Abs. 3 TJPG). In diesem Fall ist das oberste Mitglied des leitenden Organs gemäss Artikel 20 Absatz 3 als Auskunftsperson zu melden. Die Auskunftsperson gilt dabei nicht als wirtschaftlich berechnigte Person, sondern dient ausschliesslich als Ansprechpartnerin für die Behörden.

Diese Konstellation ist klar vom Fall zu unterscheiden, in dem das oberste Mitglied des leitenden Organs subsidiär als wirtschaftlich berechnigte Person gemeldet werden muss (Art. 20 Abs. 2), weil keine natürliche Person die Kriterien einer wirtschaftlich berechnigten Person erfüllt (Art. 4 Abs. 1 und 2 TJPG).

Absatz 1 definiert, welche Informationen über die Auskunftsperson sowie über die vorgenommenen Abklärungen zu den nicht identifizierten wirtschaftlich berechtigten Personen zu melden sind.

Absatz 2 legt fest, wie die Meldung zu erfolgen hat, wenn nur ein Teil der wirtschaftlich berechtigten Personen von der Rechtseinheit identifiziert oder nur von einem Teil von ihnen die Identität überprüft werden konnte. In diesem Fall muss die Rechtseinheit die Identität der wirtschaftlich berechtigten Personen melden, die sie identifizieren konnte. War die Identifikation oder die Überprüfung der Identität einer wirtschaftlich berechtigten Person nicht möglich, so meldet sie zusätzlich die sachdienlichen Informationen, einschliesslich des Namens und der Identifikationsdaten der jeweiligen Auskunftsperson.

Art. 22 Grundsatz

Als Grundsatz gilt, dass die Regelungen für Rechtseinheiten schweizerischen Privatrechts auch auf Rechtseinheiten ausländischen Rechts sinngemäss Anwendung finden, sofern nicht aufgrund ihrer Natur Gesetz oder Verordnung besondere Bestimmungen vorsehen.

Art. 23 Zusätzliche Informationen über die meldepflichtige Rechtseinheit

Nebst den in Artikel 11 der Verordnung vorgesehenen Informationen müssen Rechtseinheiten ausländischen Rechts bestimmte zusätzliche Informationen melden.

Sie müssen unter anderem in der Meldung angeben, welche Merkmale von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b TJPG auf sie zutreffen, die ihre Meldepflicht begründen (beispielsweise, ob es sich um eine Rechtseinheit gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. b Ziff. 1 TJPG handelt, die eine Zweigniederlassung in der Schweiz hat, die im Handelsregister eingetragen ist).

Damit sichergestellt werden kann, dass die Korrespondenz der registerführenden Behörde oder der Kontrollstelle auch die Rechtseinheit ausländischen Rechts erreicht, hat die Rechtseinheit zudem eine Vertreterin oder einen Vertreter oder ein Zustelldomizil in der Schweiz anzugeben. Falls die Rechtseinheit für die Kommunikation mit der registerführenden Behörde den Postweg gewählt hat, so erfolgt diese über die angegebene Vertreterin oder den angegebenen Vertreter bzw. über das angegebene Zustelldomizil in der Schweiz.

Art. 24

Gemäss Artikel 2 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 18 TJPG müssen juristische Personen ausländischen Rechts, deren tatsächliche Verwaltung sich in der Schweiz befindet, am Ort ihrer tatsächlichen Verwaltung ein Verzeichnis ihrer Inhaberinnen und Inhaber führen. Der

Begriff der tatsächlichen Verwaltung richtet sich nach dem Steuerrecht (vgl. Art. 50 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer²⁰).

Diese Pflicht beschränkt sich nicht auf juristische Personen ausländischen Rechts. Sie gilt auch für weitere Rechtseinheiten, die der Bundesrat bezeichnet. Dabei berücksichtigt er die internationalen Empfehlungen zur Transparenz für Steuerzwecke (vgl. Art. 2 Abs. 3 TJPG).

Artikel 24 erfüllt diese Delegation an den Bundesrat. Rechtseinheiten im Sinne der Artikel 2 Absatz 3 und Artikel 18 TJPG sind neben den juristischen Personen ausländischen Rechts auch andere Rechtseinheiten ausländischen Rechts, für die gestützt auf die Empfehlungen des *Global Forum on Transparency and Exchange of Information for Tax Purposes* (*Global Forum*) Transparenzanforderungen gelten (Abs. 1). Artikel 2 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 18 TJPG setzt eine Empfehlung des *Global Forum*²¹ um und entspricht auch der Empfehlung 24 der FATF, die von den Staaten künftig verlangt, dass sie einen Zugang zu Informationen über die wirtschaftlich berechtigten Personen von denjenigen juristischen Personen gewährleisten, die hinreichende Verbindungen zum betreffenden Staat haben. Das *Global Forum* ist als internationales Gremium für die umfassende Überwachung und das Peer-Review der Umsetzung der Standards betreffend Steuertransparenz und Informationsaustausch auf Ersuchen (*Exchange of Information on Request*, EOIR)²² sowie betreffend den automatischen Informationsaustausch im Steuerbereich zuständig. Der EOIR sieht den internationalen Austausch auf Ersuchen bei Informationen vor, die für die Verwaltung oder Vollstreckung der innerstaatlichen Steuergesetze einer ersuchenden Partei voraussichtlich erheblich sind. Alle Mitglieder des *Global Forum* (Stand 2025: 171 Staaten und Hoheitsgebiete²³) haben eingewilligt, sich im Hinblick auf die Umsetzung des EOIR-Standards einem Peer-Review zu unterziehen. Darüber hinaus werden auch Nichtmitglieder, die für die Arbeit des *Global Forum* relevant sind, einer Überprüfung unterzogen. Die einzelnen Staaten und Gebiete werden im Hinblick auf die Umsetzung des Rechts- und Regulierungsrahmens und die Anwendung dieses Rahmens in der Praxis geprüft. Die Prüfung stützt sich auf die *Terms of Reference* 2016 für den EOIR, die den Standard in drei Kategorien mit insgesamt zehn Beurteilungskriterien gliedern: (A) Verfügbarkeit von, (B) Zugang der zuständigen Behörde zu und (C) Austausch von Bank- und Rechnungslegungsinformationen sowie von Informationen zu den Eigentumsverhältnissen. Bei Verbesserungsbedarf werden im Anschluss an die Prüfung Empfehlungen ausgesprochen. Das Endergebnis besteht aus einer Note für jedes Kriterium sowie einer Gesamtnote. Die Situation der einzelnen Staaten und Gebiete, die der Prüfung zugrunde liegenden Faktoren und die Ergebnisse der Prüfung werden in Abschlussberichten festgehalten. Diese Abschlussberichte werden veröffentlicht, und die geprüften Staaten und Gebiete müssen die darin enthaltenen Empfehlungen befolgen. Das Ziel ist dabei, dass die Länder die internationalen Standards bezüglich Transparenz und Informationsaustausch zu Steuerzwecken effizient umsetzen.

Absatz 2 präzisiert, welche Kapitel der vom *Global Forum* für die einzelnen Staaten veröffentlichten Prüfberichte²⁴ relevant sind. Diese Berichte sind umfassend und enthalten detaillierte Analysen zu den wichtigen Aspekten der Prüfung. Ziel ist es, den anderen Mitgliedstaaten gegenüber darzulegen, wie der geprüfte Staat den Standard umsetzt. Die in den Berichten enthaltenen Informationen, insbesondere die Erläuterungen zu juristischen Personen und andere Rechtseinheiten, stammen in erster Linie von den geprüften Staaten und können daher als treffend und zuverlässig erachtet werden. Die Entwicklungen in diesem Bereich werden im Rahmen der Überwachungsprozesse und der allfälligen Folgeberichte

²⁰ SR 642.11

²¹ Vgl. Prüfbericht (Peer-Review) des *Global Forum* zur Schweiz, 2020, Ziff. 126.

²² [Global Forum on Transparency and Exchange of Information for Tax Purposes | OECD](https://www.oecd.org/fr/fiscalite/transparence/a-propos/membres/)

²³ <https://web-archiv.oecd.org/fr/fiscalite/transparence/a-propos/membres/>

²⁴ Die Berichte sind hier abrufbar: 1) www.oecd-ilibrary.org > Browse by Theme and Country > Taxation + Name des Staates > Peer Review Report on the Exchange of Information on Request; 2) [Global Forum on Transparency and Exchange of Information for Tax Purposes | OECD](https://www.oecd.org/fr/fiscalite/transparence/a-propos/membres/) (die Berichte sind nach Prüfungsjahr geordnet).

dokumentiert. Die diesbezüglichen Erläuterungen sind zielgerichtet und daher für die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen von unmittelbarem Nutzen. In Abschnitt A (Verfügbarkeit von Informationen) enthalten die Berichte Informationen über die Gründung und Eintragung der zivil- und steuerrechtlich relevanten Rechtseinheiten, Statistiken, spezifische Erläuterungen zu den verschiedenen juristischen Personen, Rechtseinheiten und Rechtsvereinbarungen sowie Angaben über die Verfügbarkeit von Informationen über die wirtschaftlich berechtigten Personen. Diese Daten ermöglichen es, sich einen Überblick über die Situation der einzelnen Staaten zu verschaffen und die juristischen Personen ausländischen Rechts sowie andere Rechtseinheiten ausländischen Rechts, die unter das TJPG fallen, zu identifizieren. Im Zweifelsfall ist es auch möglich, über das Sekretariat des Global Forum die zuständige Behörde des betreffenden Landes zu kontaktieren. Das Abstützen auf die Berichte des Global Forum erlaubt somit eine verlässliche, einfache und eindeutige Bestimmung der betroffenen Kategorien von Rechtseinheiten.

Absatz 3 regelt den Fall, in dem eine Rechtseinheit ausländischen Rechts, deren tatsächliche Verwaltung sich in der Schweiz befindet, aus einem Staat stammt, der nicht Mitglied des *Global Forum* ist und zu dem es demzufolge keinen Bericht gibt. In Anbetracht dessen, dass das *Global Forum* 173 Mitglieder zählt, ist ein solcher Fall in der Praxis sehr selten, er muss im Sinne einer umfassenden Regelung aber dennoch geklärt werden. In einem solchen Fall wird auf die Berichte anderer jeweils zuständiger nationaler oder internationaler Gremien verwiesen; dies sind z. B. die Evaluationsberichte der FATF, rechtsvergleichende Studien oder spezifische Analysen des Schweizerischen Instituts für Rechtsvergleichung.

Es sei darauf hingewiesen, dass Artikel 24 nur in Verbindung mit Artikel 18 TJPG gilt, der die bisherige Regelung von Artikel 22^{bis} des Steueramtshilfegesetzes vom 28. September 2012²⁵ übernommen hat und verlangt, dass am Ort der tatsächlichen Verwaltung ein Verzeichnis der Inhaberinnen und Inhaber geführt wird. Die übrigen Pflichten gemäss TJPG, einschliesslich der Pflicht zur Meldung an das Transparenzregister, sind von dieser Regelung nicht betroffen.

Art. 25

Damit die Rechtseinheit alle erforderlichen Informationen nach den Artikeln 10-18 (z. B. Identität der zu meldenden Person, Art und Umfang der durch die wirtschaftlich berechnete Person ausgeübten Kontrolle, Kontrollkette, Kontrolle auf andere Weise) beschaffen und dem Transparenzregister melden kann, muss sie diese von den nach Artikel 13 TJPG meldepflichtigen Inhaberinnen und Inhabern von Gesellschaftsanteilen erhalten. Folglich entsprechen die von diesen Personen zu meldenden Informationen mindestens den von der Rechtseinheit an das Transparenzregister zu meldenden Informationen.

Die Inhaberinnen und Inhaber von Anteilen einer meldepflichtigen Rechtseinheit sind aus Sicht der Kontrollstelle wichtige Informationsquellen und deshalb im Rahmen von Kontrollen auskunftspflichtig (vgl. Art. 37 Abs. 1 Bst. b und Art. 43 Bst. c TJPG). Im Falle einer wiederholten Verletzung der Meldepflicht kann die Kontrollstelle als Massnahme die Mitwirkungs- und Vermögensrechte der betreffenden Aktionärin oder des betreffenden Gesellschafters suspendieren (vgl. Art. 38 Abs. 2 TJPG).

Art. 26 Grundsatz

Die Meldungen haben gemäss Absatz 1 grundsätzlich über die durch das SECO betriebene elektronische Plattform EasyGov²⁶ zu erfolgen. Über die elektronische Plattform können bereits heute viele Behördengänge von Rechtseinheiten einfach, schnell und effizient abgewickelt werden. Damit die Rechtseinheiten die Meldung der wirtschaftlich berechtigten

²⁵ SR 651.1

²⁶ www.easygov.swiss

Personen über die elektronische Plattform vornehmen können, müssen sie sich zuerst auf der elektronischen Plattform registrieren, sofern sie nicht bereits registriert sind.

Des Weiteren kann gemäss Absatz 2 das EJPD auch eine Schnittstelle zur Verfügung stellen, über welche die Rechtseinheiten oder von ihnen beauftragte Dritte die Meldung an das Transparenzregister übermitteln können. Diese zusätzliche Möglichkeit zur Übermittlung von Meldungen ausserhalb der elektronischen Plattform wurde in der Vernehmlassung vor allem von Dienstleistern gewünscht, welche Rechtseinheiten bei der Erfüllung ihrer Meldepflichten unterstützen wollen. Die Schnittstelle soll die Übermittlung strukturierter Informationen aus den eigenen Systemen an das Transparenzregister ermöglichen. Allerdings wird die Schnittstelle aus Ressourcengründen im Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnung noch nicht zur Verfügung stehen.

Art. 27 – 28 Bevollmächtigung und Registrierung

Damit eine Rechtseinheit eine Meldung an das Transparenzregister über die elektronische Plattform übermitteln kann, muss sich mindestens eine natürliche Person für sie auf der Plattform registrieren. Nach der Registrierung kann die Person auf der elektronischen Plattform die Rechtseinheiten auswählen, für die sie Behördengänge über die elektronische Plattform vornehmen will – sei es im Zusammenhang mit dem Transparenzregister oder auch in Bezug auf andere Dienste, die über die elektronische Plattform angeboten werden (z. B. Mutation von Handelsregistereinträgen, Beantragung eines Schutztitels für eine Marke, etc.). Die ausgewählten Rechtseinheiten erhalten sodann innerhalb weniger Tage auf dem Postweg ein Formular, mit dem sie aufgefordert werden, die registrierte Person für die Vornahme ihrer Behördengänge zu bevollmächtigen. Das unterzeichnete Formular (Vollmacht) kann dann entweder per Post an die Betreiberin der elektronischen Plattform – das SECO – zurückgeschickt oder auf der elektronischen Plattform hochgeladen werden.

Art. 29 Authentifizierung

Die bevollmächtigten Personen müssen sich jedes Mal, wenn sie sich auf der elektronischen Plattform anmelden, authentifizieren. Diese Authentifizierung kann über den Standard-Authentifizierungsdienst des Bundes AGOV erfolgen.

Der Ausländerausweis richtet sich nach den Bestimmungen von Artikel 71 und 71a der Verordnung vom 24. Oktober 2007²⁷ über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit.

Art. 30 UID-Nummer

Alle im Handelsregister eingetragenen Rechtseinheiten verfügen über eine UID. Benutzerinnen und Benutzer können für sie direkt über die elektronische Plattform einen Antrag auf UID-Zuteilung stellen (soweit sie nicht aus anderen Gründen bereits über eine UID verfügen).

Art. 31 Datenbearbeitung

Die gespeicherten Daten umfassen diejenigen Informationen, die die Personen für die Registrierung und späteren Anmeldungen auf der Plattform für ihre Authentifizierung benötigen. Es werden auch Informationen dazu gespeichert, für welche Rechtseinheiten die Personen aufgrund einer Vollmacht über die elektronische Plattform handeln können. Der Identifikator des verwendeten Authentifizierungsdienstes bezeichnet die technische Kennzeichnung des Authentifizierungsdienstes, über den sich eine Person auf der elektronischen Plattform angemeldet hat. Er dient dazu, nachvollziehen zu können, über

²⁷ SR 142.201

welchen Authentifizierungsdienst die Authentifizierung erfolgt ist (z. B. AGOV) und welche Qualität der Authentifizierung (QoA) zugrunde lag.

Im Weiteren werden diejenigen Informationen auf der Plattform gespeichert, die eine Identifizierung der Rechtseinheit ermöglichen. Die Domiziladresse wird insbesondere dafür benötigt, um der Rechtseinheit das Formular zur Erteilung der Vollmacht zuzustellen.

Art. 32 Inhalt

Die Verordnung konkretisiert die Informationen, welche bei einer Meldung über das zuständige kantonale Handelsregisteramt (vgl. Art. 11 TJPG) enthalten sein müssen. Diese entsprechen grundsätzlich den Informationen, die auch bei direkter Meldung an das Transparenzregister zu liefern sind (Art. 19 und 20).

Buchstabe d: Da eine Meldung über das Handelsregisteramt nur möglich ist, wenn sämtliche wirtschaftlich berechtigten Personen als Gesellschafterinnen und Gesellschafter oder als Organ der Rechtseinheit im Handelsregister eingetragen sind, hat die Rechtseinheit diese Tatsache in der Meldung zu bestätigen. Ausserdem muss die Rechtseinheit bestätigen, dass es keine weiteren wirtschaftlich berechtigten Personen gibt, die nicht gemeldet sind.

Buchstabe e: Auch Änderungen von Tatsachen, die bereits im Transparenzregister eingetragen sind, können über das Handelsregisteramt gemeldet werden, sofern die Voraussetzungen von Artikel 11 TJPG erfüllt sind. Dabei kann die Rechtseinheit entweder eine vollständige neue Meldung übermitteln oder sie kann sich darauf beschränken, nur die zu ändernden Angaben zu übermitteln. Im letzteren Fall ist es wichtig, dass die Rechtseinheit auf dem Formular vermerkt, dass sie z. B. nur den Namen der wirtschaftlich berechtigten Person ändern will und die übrigen eingetragenen Informationen unverändert bleiben sollen. Enthält die Meldung keine solche Angabe, geht die registerführende Behörde davon aus, dass es sich um eine vollständige neue Meldung handelt. Entsprechend würde sie die bereits eingetragenen Tatsachen mit der neuen Meldung überschreiben, was zu einer unvollständigen Eintragung führen könnte.

Art. 33 Modalitäten

Absatz 1: Die Meldung über das Handelsregisteramt gemäss Artikel 11 Absatz 1 TJPG muss als separates Dokument der Anmeldung des Handelsregistergeschäftes beigelegt werden, da ansonsten die für das Transparenzregister gemeldeten Informationen zusammen mit den Handelsregisterdokumenten in den Belegen zur Handelsregistereintragung veröffentlicht würden. Sollte das Handelsregisteramt dennoch feststellen, dass Daten zu den wirtschaftlich berechtigten Personen auf der Handelsregisteranmeldung enthalten sind, dürfen diese nicht zu den Handelsregisterbelegen genommen und veröffentlicht werden. Das Handelsregisteramt muss in einem solchen Fall die Handelsregisterbelege zurückweisen.

Absatz 2: Die Meldung ist entweder mittels des zur Verfügung gestellten Papierformulars oder unter Verwendung der elektronischen Erfassungshilfe einzureichen. Sowohl das Papierformular als auch die elektronische Erfassungshilfe werden von der registerführenden Behörde bereitgestellt. Bei der Erfassungshilfe handelt es sich um eine Webapplikation, welche die Rechtseinheit durch die einzelnen Schritte einer Meldung führt. Hat die Rechtseinheit alle notwendigen Angaben in der Webapplikation erfasst, kann sie ein PDF der erfassten Daten generieren und ausdrucken. Es ist vorgesehen, dass auf diesem PDF die erfassten Daten auch mittels QR-Codes dargestellt werden sollen. Die QR-Codes sollen den Handelsregisterämtern eine effiziente Erfassung der Daten in ihren Systemen ermöglichen, indem durch das Scanning der QR-Codes die Informationen in ihren Systemen strukturiert erfasst würden.

Dies gewährleistet eine einheitliche und strukturierte Erfassung der erforderlichen Angaben. Dies erleichtert die Prüfung, reduziert Rückfragen und trägt zu einer effizienten Behandlung der Meldungen bei. Damit wird der Aufwand der Rechtseinheiten und der Behörden reduziert.

Absatz 3: Die Meldung ans Handelsregisteramt kann mittels Papierformular oder in elektronischer Form erfolgen. Nutzt die Rechtseinheit das Papierformular, so kann sie dieses entweder eigenhändig unterzeichnen und in Papierform z. B. per Post an das Handelsregisteramt senden oder sie kann es einscannen, elektronisch unterzeichnen und anschliessend elektronisch übermitteln. Nutzt sie hingegen die elektronische Erfassungshilfe, so wird am Ende des Erfassungsprozesses ein Zusammenzug der Daten erstellt. Diesen Zusammenzug kann sie entweder ausdrucken, eigenhändig unterzeichnen und z. B. per Post übermitteln, oder sie kann ein PDF generieren, elektronisch unterzeichnen und dieses elektronisch an das Handelsregisteramt übermitteln. Es muss in jedem Fall sichergestellt werden, dass die Übermittlungsart (postalisch oder elektronisch) gleich ist wie die Übermittlungsart des Handelsregistergeschäfts.

Absatz 4: Wird die Meldung in elektronischer Form eingereicht (vgl. Abs. 3), sind die Bestimmungen der Handelsregisterverordnung über den elektronischen Geschäftsverkehr anwendbar (Art. 12b ff. HRegV).

Art. 34 Unterzeichnung der Meldung

Absatz 1: Die Meldung an das Transparenzregister muss von einer zeichnungsberechtigten Person der betroffenen Rechtseinheit oder – im Falle einer Kollektivzeichnungsberechtigung – von mehreren zeichnungsberechtigten Personen oder von einer bevollmächtigten Drittperson (z. B. einen Notar oder eine Treuhänderin) unterzeichnet werden.

Absatz 2: Für Unterzeichnungen durch Drittpersonen ist eine Vollmacht erforderlich. Die Unterzeichnung durch die zeichnungsberechtigten Mitglieder des obersten Organs gewährleistet, dass die Vollmacht den internen Vertretungsregeln der Rechtseinheit entspricht und gültig erteilt wurde. Die Vollmacht ist der Meldung beizulegen.

Absatz 3: Wählt die Rechtseinheit die Papierform, muss sie ihre Meldung handschriftlich unterzeichnen. Dies entspricht den Unterzeichnungsregelungen für Anmeldungen beim Handelsregisteramt.

Absatz 4: Für elektronisch eingereichte Meldungen ist hingegen eine qualifizierte elektronische Signatur mit qualifiziertem Zeitstempel (wie von Art. 14 Abs. 2^{bis} OR vorgesehen) erforderlich. Keine qualifizierte elektronische Signatur ist hingegen erforderlich, wenn die Meldung zwar elektronisch ausgefüllt, anschliessend jedoch ausgedruckt und handschriftlich unterzeichnet eingereicht wird.

Bei der elektronischen Übermittlung der Dokumente an das Handelsregisteramt wird die Eingabe mit einer Quittung versehen, die ein geregeltes elektronisches Siegel und einen elektronischen Zeitstempel nach Artikel 2 Buchstaben d und i des Bundesgesetzes vom 18. März 2016²⁸ über Zertifizierungsdienste im Bereich der elektronischen Signatur und anderer Anwendungen digitaler Zertifikate (ZertES) enthält (vgl. Art. 12c Abs. 1 Bst. b und Art. 12b HRegV i.V.m. Art. 130 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 2008²⁹ über die Schweizerische Zivilprozessordnung i.V.m. Art. 2 Bst. b Verordnung vom 18. Juni 2010³⁰ über die elektronische Übermittlung im Rahmen von Zivil- und Strafprozessen sowie von Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren). Die Quittung dient dabei dem Nachweis dessen, was von der Übermittlungsplattform an das Handelsregisteramt übermittelt wurde, sowie als

²⁸ SR 943.03

²⁹ SR 272

³⁰ SR 272.1

Nachweis für die erfolgte Eingabe als solche. Das Siegel stellt die Integrität der Quittung sicher. Die Handelsregisterämter können die mit der Eingabe übermittelten Dokumente einzeln in ihren Systemen zum Zwecke der Aufbewahrung oder, im Falle der Meldung an das Transparenzregister, zur Weiterbearbeitung abspeichern. Sie können für diese enthaltenen Dokumente je einzeln entscheiden, ob diese zum Beleg zu erheben sind. Die Quittung ist grundsätzlich in der Korrespondenz zum Handelsregistergeschäft aufzubewahren, da sie die Übermittlung der Handelsregistereingabe bestätigt (Art. 166 Abs. 4 HRegV). Enthält die Quittung allerdings Informationen zur Meldung der wirtschaftlich berechtigten Person, die gemäss Artikel 11 Absatz 3 TJPG nicht aufbewahrt werden dürfen, dann muss das Handelsregisteramt einen beglaubigten Auszug der Quittung (d. h. ohne diese Informationen) erstellen und diesen Auszug zur Korrespondenz nehmen. Eine Aufbewahrung der Quittung als solche kann auch dann entfallen, wenn das Handelsregisteramt die Eingabe auf andere Weise nachvollziehen kann; in diesem Fall geht Artikel 11 Absatz 3 TJPG gegenüber Artikel 166 Absatz 4 HRegV vor.

Absatz 5: Die Prüfung der Unterschrift erfolgt im Rahmen der Vorprüfung oder im Kontrollverfahren durch die Kontrollstelle. Diese kann die Beglaubigung einer eigenhändigen Unterschrift verlangen, wenn begründete Zweifel an ihrer Echtheit bestehen. Diese Massnahme dient der Sicherstellung der Authentizität der Meldung und wird ausschliesslich bei konkreten Zweifeln angewendet.

Das Handelsregisteramt muss weder die Unterschrift noch die Vollmacht prüfen, da ihm im Zusammenhang mit der Meldung der wirtschaftlich berechtigten Person keinerlei Prüfpflichten zukommen (vgl. auch Art. 11 Abs. 3 TJPG).

Art. 35 und 36

Das vereinfachte Meldeverfahren nach Artikel 35 und 36 soll für die meldenden Rechtseinheiten den administrativen Aufwand verringern. Es kann grundsätzlich sowohl über die elektronische Plattform als auch über das Handelsregisteramt zur Anwendung gelangen.

Mit dem vereinfachten Meldeverfahren nach Artikel 35 soll verhindert werden, dass eine GmbH, die bereits im Handelsregister eingetragen ist, Angaben zu ihren Gesellschafterinnen und Gesellschaftern, die gleichzeitig auch die wirtschaftlich berechtigten Personen der Rechtseinheit sind, in Meldungen ans Transparenzregister wiederholen muss. Stattdessen kann sie bestätigen, dass für die Meldung der wirtschaftlich berechtigten Personen die Daten aus dem Handelsregister übernommen werden können. Anhand der im Handelsregister eingetragenen Informationen zu den Stammanteilen wird das Handelsregisteramt sodann den Umfang für die direkte Beteiligung am Kapital (unter Anwendung der Schwellenwerte von Art. 13 Abs. 1) ausrechnen und dem Transparenzregister übermitteln.

Das Verfahren für GmbHs nach Artikel 35 ist nur möglich, wenn die Kontrolle mittels Beteiligung am Kapital erfolgt. Dies begründet sich darin, dass eine automatisierte Berechnung der Schwellenwerte aus der Handelsregistereintragung der GmbH nur für die Beteiligung am Kapital möglich ist. Falls eine Person höhere Stimmrechtsanteile als Kapitalanteile hält, ist das vereinfachte Meldeverfahren nicht anwendbar.

Das vereinfachte Verfahren ist generell ausgeschlossen, wenn die GmbH oder Ein-Personen-AG sich in Liquidation, im Konkurs oder in einer Nachlassstundung befindet, da in diesen Fällen die im Handelsregister eingetragenen Informationen für Meldungen an das Transparenzregister unzureichend sind.

Ist das vereinfachte Verfahren ausgeschlossen, so muss eine vollständige Meldung mit allen nötigen Informationen erfolgen.

Art. 37 Modalitäten des vereinfachten Meldeverfahrens

Das vereinfachte Meldeverfahren steht grundsätzlich sowohl für eine Meldung über die elektronische Plattform als auch für eine Meldung über das Handelsregisteramt zur Verfügung.

Wird die Meldung über die elektronische Plattform eingereicht, übernimmt die elektronische Plattform die relevanten Informationen zu den Gesellschafterinnen und Gesellschaftern einer GmbH bzw. zum Verwaltungsratsmitglied einer Ein-Personen-AG direkt aus dem Handelsregistereintrag der Gesellschaft. Dieser Prozess geschieht durch eine automatisierte Abfrage zwischen der elektronischen Plattform und dem für die Rechtseinheit zuständigen Handelsregisteramt.

Wird die Meldung über das Handelsregisteramt eingereicht, ist der Anwendungsbereich des vereinfachten Verfahrens allerdings eingeschränkt. Einerseits müssen die Voraussetzungen von Artikel 11 TJPG erfüllt sein. Danach hat die Rechtseinheit eine Tatsache im Handelsregister eintragen zu lassen, wobei alle wirtschaftlich berechtigten Personen als Gesellschafterinnen und Gesellschafter oder als Organ der Gesellschaft im Eintrag enthalten sein müssen. Andererseits setzt das vereinfachte Verfahren voraus, dass sich die Rechtseinheit neu ins Handelsregister eintragen lässt (entweder aufgrund einer Neugründung oder einer Sitzverlegung aus dem Ausland). Grund für diese Einschränkung ist, dass die Handelsregisterämter nicht für jede im Handelsregister eingetragene Person die Geburtsdaten gespeichert haben – sei es aus technischen Gründen oder weil die Pflicht zur Erfassung der Geburtsdaten (Art. 24b HRegV) erst nach der Eintragung der betroffenen Rechtseinheit im Handelsregister in Kraft getreten ist. Das vereinfachte Meldeverfahren setzt demgegenüber voraus, dass das Handelsregisteramt über alle zur Identifikation notwendigen Informationen (inklusive Geburtsdatum) der wirtschaftlich berechtigten Person verfügt und die Meldung der Rechtseinheit automatisch ergänzen kann. Dies wäre folglich überall dort nicht möglich, wo das Handelsregisteramt nicht über die Informationen zum Geburtsdatum verfügt.

Art. 38 Berechnung des Umfangs der Beteiligung

Bei GmbHs erfolgt die Berechnung des Umfangs der Beteiligung (Schwellenwerte von Art. 13 Abs. 1) in einem automatisierten Prozess durch das zuständige Handelsregisteramt anhand der im Handelsregister eingetragenen Informationen zu Anzahl und Nennwert der Stammanteile der Gesellschafterinnen und Gesellschafter (Art. 73 Abs. 1 Bst. i HRegV).

Art. 39 Meldung von Änderungen

Absatz 1: Meldungen von Änderungen einer im Transparenzregister eingetragenen Tatsache (vgl. Art. 10 TJPG) können – analog zur ursprünglichen Meldung der wirtschaftlich berechtigten Personen – entweder über die elektronische Plattform, die Schnittstelle oder wahlweise elektronisch oder auf dem Postweg über das zuständige kantonale Handelsregisteramt erfolgen. Für Meldungen über das Handelsregisteramt gelten die Voraussetzungen nach Artikel 11 TJPG sowie die Bestimmungen von Artikel 32-34. Dabei ist unerheblich, auf welchem Weg die ursprüngliche Meldung erfolgt ist.

Absatz 2: Bei Meldungen von Änderungen über die elektronische Plattform werden die im Transparenzregister eingetragenen Informationen abgerufen und den Rechtseinheiten zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt. Die Rechtseinheiten brauchen dann einzig noch die ihnen angezeigten Daten anzupassen.

Absatz 3: Änderungen bei Beteiligungen müssen nicht gemeldet werden, sofern sie innerhalb derselben Schwellenwertkategorie im Sinne von Artikel 13 Absatz 1 Buchstaben a–c erfolgen. Wenn z. B. eine wirtschaftlich berechnete Person neu 30 Prozent und nicht mehr 26 Prozent der Beteiligungen innehat, muss keine Meldung dieser Änderung erfolgen. Erst wenn der

nächstmögliche Schwellenwert überschritten wird, z. B. bei einer Beteiligung von 51 Prozent, muss diese Änderung gemeldet werden.

Absatz 4: Grundsätzlich haben die Rechtseinheiten jede Änderung einer im Transparenzregister eingetragenen Tatsache dem Transparenzregister zu melden (Art. 10 TJPG). Die Gesetzesbestimmung ist hier allerdings überschüssend formuliert, da gewisse Informationen aus anderen Schweizer Registern von der registerführenden Behörde ins Transparenzregister übernommen werden können und so den Rechtseinheiten eine zusätzliche Meldung und somit administrativer Aufwand erspart werden kann. Die registerführende Behörde nimmt beispielsweise bestimmte, sich im Handelsregister und Transparenzregister überschneidende Informationen, die der Identifikation der Rechtseinheit dienen, aus dem Handelsregister. So übernimmt sie z. B. eine Firmenänderung, die im Handelsregister eingetragen wurde, sobald diese rechtswirksam wurde (vgl. zur Rechtswirksamkeit der Handelsregistereinträge Art. 936a Abs. 1, 2. Satz OR) direkt ins Transparenzregister. Die Übernahme erfolgt sowohl für die meldepflichtigen Rechtseinheiten als auch für Rechtseinheiten, die in einer Kontrollkette gemeldet wurden. Die meldepflichtige Rechtseinheit muss somit ihre Firmenänderung nicht auch noch dem Transparenzregister melden. Es reicht, wenn sie die Firmenänderung im Handelsregister eintragen lässt. Die registerführende Behörde informiert die meldepflichtige Rechtseinheit anschliessend über die Anpassung des Eintrags im Transparenzregister.

Auch Namensänderungen, die z. B. aufgrund einer Hochzeit in der Schweiz erfolgen und entsprechend im Schweizerischen Zivilstandsregister eingetragen werden, oder die nach ausländischem Recht erfolgen, jedoch zur Eintragung ins Zentrale Migrationsinformationssystem ZEMIS gemeldet wurden, müssen dem Transparenzregister nicht noch separat gemeldet werden. Das Gleiche gilt für Namensänderungen von Personen mit diplomatischem Status oder mit Bezug zu einer internationalen Organisation in der Schweiz, da dem Transparenzregister diese Informationen vom Informationssystem Ordipro geliefert werden. Auch Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer sind entlastet, da ihre Namensänderungen vom Informationssystem E-VERA gemeldet werden. Gleiches gilt für Staatsangehörigkeiten nach ausländischem Recht, die zur Eintragung in eines der erwähnten Informationssysteme gemeldet wurden. Die Meldepflicht entfällt auch für Fälle, in denen eine im Transparenzregister eingetragene Person das Schweizer Bürgerrecht erhält oder daraus entlassen wird.

Als Grundsatz gilt, dass im Zweifel eine Meldung vorzunehmen ist. Wurde die entsprechende Änderung von der registerführenden Behörde aufgrund eines Datenabgleichs bereits vorgenommen, hat dies keine weiteren Folgen, da die Rechtseinheit in allen Fällen eine Bestätigung erhält.

Art. 40 Aktualisierung des Transparenzregisters

Absatz 1: Meldet eine Rechtseinheit dem Transparenzregister eine Änderung einer eingetragenen Tatsache (z.B. eine Änderung der Wohnsitzgemeinde einer eingetragenen wirtschaftlich berechtigten Person), so übernimmt die registerführende Behörde diese Änderungen auch in allen anderen betroffenen Einträgen. Sie informiert die Rechtseinheiten, bei welchen sie von Amtes wegen Änderungen an den eingetragenen Informationen vorgenommen hat, über die Änderungen (Abs. 4). Dies gilt auch, wenn eine Rechtseinheit Informationen zu einer anderen im Transparenzregister eingetragenen Rechtseinheit (z. B. als Teil der Kontrollkette) meldet. Durch diese automatische Aktualisierung sollen die Daten des Transparenzregisters für alle Rechtseinheiten möglichst aktuell gehalten werden.

Absatz 2: Die registerführende Behörde kann zudem Fehler korrigieren. Korrigiert werden können nur offensichtliche Fehler, d.h. Fehler, bei denen kein Zweifel besteht, dass es sich um eine Inkorrektheit handelt. Das Kriterium der Offensichtlichkeit ist unter anderem anhand

der Informationen im Handelsregister beziehungsweise der zentralen Datenbank Personen, die direkt mit der zentralen Ausgleichsstelle verbunden ist, zu prüfen. Stellt die registerführende Behörde bei der Überprüfung der UID und des Handelsregistereintrages beispielsweise fest, dass die «Newco AG» versehentlich den Firmennamen «Newca AG» gemeldet hat, kann sie die gemeldete Firma von Amtes wegen korrigieren. Die registerführende Behörde prüft zudem, ob der Fehler auch in weiteren Eintragungen im Transparenzregister vorliegt und korrigiert ihn von Amtes wegen. Die betroffenen Rechtseinheiten werden entsprechend informiert (Abs. 4). Gibt es hingegen Zweifel, ob tatsächlich ein Fehler vorliegt oder nicht, ist eine eigenständige Korrektur durch die registerführende Behörde ausgeschlossen. Die registerführende Behörde hat im Zweifelsfall die Rechtseinheit aufzufordern, eine korrigierte Meldung einzureichen.

Absatz 3: Die registerführende Behörde übernimmt bestimmte Änderungen direkt aus bestehenden Registern. Dazu gehören Änderungen von Firma, Rechtsform und Sitz aus dem Handelsregister. Die im Transparenzregister eingetragenen Informationen werden zudem regelmässig automatisch mittels der zentralen Datenbank Personen (Art. 928b Abs. 1 OR) mit der Datenbank der zentralen Ausgleichsstelle (ZAS) abgeglichen. Stellt die registerführende Behörde bei diesem Abgleich fest, dass die Namen, Vornamen oder Staatsangehörigkeiten der im Transparenzregister eingetragenen Personen geändert haben, so passt sie die Eintragungen im Transparenzregister entsprechend an. Diese automatische Datenübernahme soll den Meldeaufwand der Rechtseinheiten verringern (vgl. auch Ausführungen zu Art. 39 Abs. 4) und zu einer guten Datenqualität im Transparenzregister beitragen.

Absatz 4: Analog zu einer Neueintragung, erhalten die Rechtseinheiten nach erfolgter Eintragung der Änderung von der registerführenden Behörde eine Bestätigung der Eintragung (vgl. Art. 28 Bst. a TJPG und Art. 45), die auch die geänderten Informationen enthält.

Art. 41 Technische Anforderungen an die Datenübermittlung

Das Ziel der technischen Anforderungen, welche das EJPD festlegt, ist es, eine einheitliche Informationsübermittlung aller durch Schnittstellen zum Transparenzregister verbundenen Stellen zu gewährleisten und die Qualität der Informationsverarbeitung sicherzustellen.

Art. 42 Übermittlung der Meldung durch das Handelsregisteramt

Artikel 42 regelt, wann und auf welchem Weg die Handelsregisterämter die ihnen in Anwendung von Artikel 11 TJPG zugestellte Meldungen an das Transparenzregister zu übermitteln haben.

Absätze 1 und 2: Die Handelsregisterämter erfassen alle von der Rechtseinheit erhaltenen Informationen einer Meldung in ihren Applikationen und übermitteln sie zuhanden der registerführenden Behörde über eine Schnittstelle in strukturierter Form. Darüber hinaus erstellt die Handelsregisterbehörde eine elektronische Version der Meldung und leitet diese an die registerführende Behörde weiter. Dabei muss sie sicherstellen, dass die Meldung in vollständig lesbarer Qualität eingescannt wird und sämtliche Angaben klar und eindeutig erkennbar sind. Nicht weitergeleitet werden Unterlagen, die im Zusammenhang mit der angemeldeten Handelsregistereintragung stehen. Die Übermittlung der Meldung kann erst erfolgen, sobald der Handelsregistereintragung die Meldungsnummer der Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) zugeteilt worden ist.

Absatz 3: Das EJPD legt die Schnittstellenspezifikation im Rahmen einer Departementsverordnung fest. Die Handelsregisterämter haben ihre Systeme entsprechend diesen Vorgaben anzupassen.

Absatz 4: Das Handelsregisteramt prüft die eingereichten Meldungen für die wirtschaftlich berechtigten Personen nicht inhaltlich (Art. 11 Abs. 3 TJPG). Stellt es bei der Erfassung der Meldung aber fest, dass die Meldung nicht lesbar ist, oder können die Daten vom Handelsregisteramt nur unvollständig erfasst werden, muss es dies dem Transparenzregister im Rahmen der Datenübermittlung mitteilen. Keine zwingende Mitteilungspflicht besteht hingegen, wenn das Handelsregisteramt offensichtlich falsche, widersprüchliche oder auf andere Weise mangelhafte Meldungen erhält. In jedem Fall ersetzt die Mitteilung nicht die Prüfungen der Meldung durch die registerführende Behörde (Art. 33 Abs. 1 TJPG) und die Kontrollstelle (Art. 35 TJPG).

Absatz 5: Dieser Absatz regelt, wann die Handelsregisterämter die Unterlagen der Meldung zu vernichten haben. Er bezieht sich dabei nicht nur auf die Meldung als solche, sondern auf alle Informationen, welche die Handelsregisterämter in ihrem System im Zusammenhang mit der Meldung ans Transparenzregister erfasst haben. Das Handelsregisteramt kann die Meldung und die im System erfassten Informationen nicht sofort nach der Übermittlung an das Transparenzregister vernichten. Es hat sie so lange aufzubewahren, bis die registerführende Behörde den Erhalt der Meldung bestätigt. Diese Bestätigung wird grundsätzlich innert wenigen Augenblicken nach der Übermittlung der Meldung an das Transparenzregister versendet. Die sechsmonatige Frist für die Vernichtung der Unterlagen zur Meldung beginnt zu laufen, sobald die Bestätigung beim Handelsregisteramt eingetroffen ist. Bleibt eine Bestätigung aus, gewährt die Frist von einem Jahr eine angemessene Möglichkeit einer verspäteten Bestätigung. Zudem erlaubt diese Frist den Handelsregisterämtern, den Vernichtungsprozess an ihre bestehenden Abläufe für die Archivierung oder Vernichtung der Handelsregisterunterlagen anzupassen.

Absatz 6: Die Eintragung in das Transparenzregister setzt voraus, dass sie gleichzeitig mit der Handelsregistereintragung erfolgt ist. Erfolgt eine Handelsregistereintragung aus irgendeinem Grund nicht (z. B. wenn die Belege nicht vollständig sind oder die Oberaufsichtsbehörde des Bundes über die Handelsregisterämter die Eintragung zurückgewiesen hat), so kann das Handelsregisteramt die Meldung nicht an das Transparenzregister übermitteln.

Absatz 7: Das Handelsregisteramt muss die Rechtseinheit in allen Fällen informieren, in denen die Meldung nicht an das Transparenzregister weitergeleitet werden konnte (wie z. B. im Falle von Abs. 6). Diese Informationspflicht gilt insbesondere auch dann, wenn die Meldung nicht weitergeleitet wurde, weil sie nicht mittels des nach Artikel 33 Absatz 2 vorgeschriebenen Formulars eingereicht wurde oder weil die auf der Meldung aufgeführten wirtschaftlich berechtigten Personen nicht im Handelsregister eingetragen sind (vgl. Art. 11 Abs. 1 TJPG).

Art. 43 Inhalt

Buchstabe a: Das Transparenzregister enthält Informationen aus der Meldung in strukturierter Form; die Meldung selbst ist jedoch nicht Bestandteil des Registers. Das Transparenzregister enthält insbesondere auch die gelöschten Einträge. Bei jeder Meldung von Änderungen werden die neu gemeldeten Informationen im Transparenzregister als neue Version des Eintrages erfasst und die alten Informationen gelöscht (selbst wenn sie identisch sind). Diese gelöschten Informationen bleiben jedoch für die registerführende Behörde, die Kontrollstelle sowie für gewisse Behörden während zehn Jahren zugänglich (vgl. Art. 26 Abs. 1 und 3 sowie Art. 46 Abs. 2 TJPG).

Buchstabe b: Nach erfolgreichem Abgleich der Informationen der gemeldeten Personen mit den Informationen in der Datenbank der zentralen Ausgleichsstelle (vgl. Art. 59 Abs. 2 und 3), trägt die registerführende Behörde die AHV-Nummer sowie die nichtsprechende Personennummer der zentralen Datenbank-Personen im Transparenzregister ein. Die AHV-Nummer dient einzig der registerführenden Behörde als Mittel zur Identifikationsprüfung. Sie ist deshalb auch nicht Teil der Auszüge (Art. 46 f.).

Buchstabe c: Die Meldungen von Unterschieden durch die Finanzintermediäre und Behörden werden im Transparenzregister gespeichert (vgl. Art. 55 Abs. 1) inklusive der Information zur Urheberin oder zum Urheber sowie der standardisierten Begründung und den zusätzlichen Informationen gemäss Artikel 30 Absatz 3 und Artikel 31 Absatz 2 TJPG (vgl. Art. 55 Abs. 3 und 4). Die registerführende Behörde bewahrt die zusätzlichen Informationen, die in einer Meldung von Unterschieden enthalten sind, auf. Sie ermöglicht aber nur der Kontrollstelle und den von ihr beauftragten Dritten den Online-Abruf dieser zusätzlichen Informationen (vgl. Art. 34 Abs. 4 TJPG).

Buchstabe d: Neben den Informationen, die in den Buchstaben a und b erwähnt werden, übermittelt das zuständige Handelsregisteramt dem Transparenzregister zusätzliche Informationen (vgl. Art. 42 Abs. 2), die im Transparenzregister gespeichert werden.

Buchstabe e: Zudem sieht das TJPG vor, dass Informationen von Amtes wegen eingetragen werden (die Eintragung der Rechtseinheit im Transparenzregister, die keine Meldung vorgenommen hat, Vermerke sowie Status von Kontrollen). Bei Kontrollverfahren der Kontrollstelle wird der Abschluss des Kontrollverfahrens erst dann im Status angezeigt, wenn die Verfügung rechtskräftig geworden ist.

Art. 44-47

Um eine Eintragung im Transparenzregister gegenüber Dritten zu belegen oder um selbst Einsicht in die Informationen zu nehmen, die über sie im Transparenzregister eingetragen sind, stehen einer Rechtseinheit die folgenden Optionen zur Verfügung:

- Jede Eintragung wird von der registerführenden Behörde bestätigt (vgl. Art. 33 Abs. 2 TJPG). Die Rechtseinheit kann auch jederzeit eine (kostenlose) Bestätigung (Art. 45) bestellen, welche ihre Eintragung im Transparenzregister belegt. Eine Bestätigung reicht beispielsweise in denjenigen Fällen aus, in denen eine juristische Person ausländischen Rechts ein Grundstück in der Schweiz erwerben möchte (Art. 40 TJPG). Die Rechtseinheit erhält auch ohne Bestellung nach jeder Änderung der Information im Transparenzregister durch die registerführende Behörde (vgl. Art. 40) eine Bestätigung. Die Bestätigung bescheinigt jedoch nicht, dass die Meldepflicht vollständig erfüllt wurde.
- Sie kann einen (kostenpflichtigen) vollständigen Auszug (Art. 46) bestellen, der sowohl die aktuell eingetragenen Informationen als auch jene, die zu einem früheren Zeitpunkt eingetragen waren und gelöscht wurden, enthält.
- Sie kann einen (kostenpflichtigen) Teilauszug (Art. 47) bestellen, der ausschliesslich die aktuell eingetragenen Informationen und gegebenenfalls die Anzahl Vermerke enthält (ohne gelöschte Daten).

Die Rechtseinheit hat auch die Möglichkeit, ihre im Transparenzregister eingetragenen Informationen über die elektronische Plattform (kostenlos) einzusehen, indem sie den Prozess zur Erfassung einer neuen Meldung an das Transparenzregister startet.

Die Behörden nach Artikel 26 Absatz 2 TJPG können in Einzelfällen mit begründetem Antrag ebenfalls einen vollständigen Auszug (Art. 46) bestellen.

Es ist anzumerken, dass weder vollständige Auszüge noch Teilauszüge aus dem Transparenzregister die von der VSB 20 für die Anwendung der Sorgfaltspflichten vorgesehenen Formulare (z. B. Formular A oder Formular K) ersetzen. Die Formulare haben nicht denselben Inhalt wie die Auszüge und sind vom Kunden unterschrieben.

Art. 48 Zugangsarten und Abfragemöglichkeiten

Absatz 1: Die Zugangsberechtigten können zwischen zwei Zugangsarten wählen: Zugang über die elektronische Plattform oder Zugang über eine von der registerführenden Behörde zur Verfügung gestellte Schnittstelle. Über diese beiden Kanäle können einerseits Informationen aus dem Transparenzregister abgerufen und andererseits Meldungen von Unterschieden eingereicht werden. Behörden, die keinen Zugang zum Transparenzregister haben (Art. 26 TJPV e contrario), müssen allfällige Meldungen von Unterschieden auf dem Postweg übermitteln.

In Absatz 3 wird präzisiert, dass es allen Zugangsberechtigten möglich ist, im Transparenzregister nach Rechtseinheiten zu suchen. Eine Suche nach den eingetragenen natürlichen Personen ist allerdings nur für Behörden möglich. Die Finanzintermediäre, Beraterinnen und Berater haben zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten nach GwG Zugang zum Transparenzregister, d.h. wenn sie verpflichtet sind, die wirtschaftlich berechtigten Personen einer im Register eingetragenen Rechtseinheit zu identifizieren oder zu verifizieren. Hierfür benötigen sie keine Suche nach den eingetragenen natürlichen Personen.

Art. 49 Nutzung der elektronischen Plattform

Der Registrierungsprozess für die Nutzung der elektronischen Plattform ist für Behörden, Finanzintermediäre sowie Beraterinnen und Berater gleich wie für Rechtseinheiten (vgl. Ausführungen zu Art. 27 – 31). So muss sich zuerst mindestens eine natürliche Person für sie auf der elektronischen Plattform registrieren. Anschliessend müssen die Zugangsberechtigten die registrierten Personen zum Handeln auf der Plattform bevollmächtigen. Auch Behörden benötigen für die Nutzung der elektronischen Plattform eine UID. Falls sie noch nicht über eine solche verfügen, können sie über die registerführende Behörde eine UID beantragen.

Art. 50 Antrag auf Zugang über die elektronische Plattform

Nach der Registrierung auf der elektronischen Plattform (vgl. Ausführungen zu Art. 49 und 28–30) und nach der Erteilung der nötigen Vollmachten (vgl. Ausführungen zu Art. 27), müssen die bevollmächtigten Personen für die Zugangsberechtigten einen Antrag auf Zugang zum Transparenzregister an die registerführende Behörde stellen. Der Antrag kann direkt über die elektronische Plattform gestellt werden.

Die registerführende Behörde prüft, ob es sich bei den Antragsstellenden nach Artikel 26 oder 27 TJPV um Zugangsberechtigte handelt. Ist dies der Fall, so erteilt sie die entsprechenden Berechtigungen, damit die bevollmächtigte Person wie beantragt über die elektronische Plattform auf das Transparenzregister zugreifen kann.

Art. 51 Antrag auf Zugang über die Schnittstelle

Um die Schnittstelle nutzen zu können, müssen sich die Zugangsberechtigten wie für die elektronische Plattform nach Artikel 26 Absatz 1 zuerst bei einer von der registerführenden Behörde festzulegenden Plattform registrieren. Es ist geplant, dass diese Registrierung über das ePortal³¹ erfolgen soll. Die Registrierung erfolgt nach der gleichen Vorgehensweise wie bei der elektronischen Plattform nach Artikel 26 Absatz 1: Mindestens eine natürliche Person muss sich für die Zugangsberechtigten auf der Plattform registrieren und sich anschliessend durch die Zugangsberechtigten zum Handeln über diese Plattform bevollmächtigen lassen (vgl. Ausführungen zu Art. 27 – 31). Erst danach kann die bevollmächtigte Person der registerführenden Behörde einen Antrag auf Zugang über die Schnittstelle stellen. Die registerführende Behörde prüft, ob es sich bei den Antragsstellenden nach Artikel 26 oder 27 TJPV um

³¹ www.eportal.admin.ch

Zugangsberechtigte handelt. Ist dies der Fall, so berechtigt die registerführende Behörde die Zugangsberechtigten zur Anbindung der Schnittstelle in ihren Systemen.

Art. 52 Beizug Dritter

Finanzintermediäre, Beraterinnen und Berater können Personen und Unternehmen mit der Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person, der Überprüfung von deren Identität sowie mit zusätzlichen Abklärungspflichten beauftragen (vgl. für die FINMA-Unterstellten Art. 28 GwV-FINMA).

Für die Ausführung dieser Aufgaben im Auftrag des Finanzintermediärs, der Beraterin oder des Beraters ist es sinnvoll, wenn die beauftragten Dritten Zugang zum Transparenzregister haben, um z. B. die vom Vertragspartner übermittelten Informationen mit den im Transparenzregister vorhandenen Informationen abgleichen zu können. Deshalb sieht Artikel 52 vor, dass der Finanzintermediär, die Beraterin oder der Berater den beauftragten Dritten bevollmächtigen kann, seinen bzw. ihren Zugang zum Transparenzregister zu nutzen. Diese Bevollmächtigung setzt voraus, dass der Auftrag an die Dritten mit den Vorschriften der Geldwäschereigesetzgebung in Einklang steht, was insbesondere bedeutet, dass die Finanzintermediäre, Beraterinnen und Berater die Dritten sorgfältig auswählen, instruieren und angemessen überwachen müssen. Eine Subdelegation ist zudem nicht zulässig (vgl. Art. 28 Abs. 3 GwV-FINMA).

Absatz 2 sieht vor, dass Finanzintermediäre, Beraterinnen und Berater bei Widerruf einer Vollmacht umgehend Massnahmen treffen müssen, da die betroffene Person ansonsten faktisch weiterhin Zugriff auf das Transparenzregister hat. Daher ist es erforderlich, den Widerruf aktiv umzusetzen, etwa durch Anpassung von Berechtigungen.

Art. 53 Protokollierung

Absatz 1: Als Dateninhaberin ist die registerführende Behörde nach dem Datenschutzrecht zum Schutz der Daten verpflichtet und muss unter anderem die zweckkonforme Verwendung der Informationen des Transparenzregisters sicherstellen. Hierzu müssen die Zugriffe nachträglich überprüfbar sein. Zu diesem Zweck dient die automatisierte Zugangs-Protokollierung. Dadurch können eine Überprüfung der Zugriffsaktivitäten durchgeführt und fehlbare Personen identifiziert werden, die das Transparenzregister nicht oder nicht ausschliesslich, für den vorgesehenen Zweck benutzen.

Die Protokollierung wird entsprechend den Vorgaben der Datenschutzbestimmungen des Bundes durchgeführt (vgl. Art. 4 der Datenschutzverordnung vom 31. August 2022³²). Die Protokolle sind nur der registerführenden Behörde zugänglich. Sie sind nicht Teil des Inhaltes des Transparenzregisters und somit auch nicht für Behörden nach Artikel 26 TJPG, Finanzintermediäre, Beraterinnen und Berater nach Artikel 27 TJPG oder die Kontrollstelle einsehbar.

Protokolliert wird jede Art von Zugang, wobei der Begriff weit ausgelegt werden muss und sämtliche im Transparenzregister vorgenommenen Aktivitäten umfasst. Einerseits betrifft dies abgerufene und eingesehene Informationen, andererseits aber auch Meldungen von Unterschieden durch Finanzintermediäre oder Behörden. Auch protokolliert werden beispielsweise unvollständige Meldungen von Unterschieden, die vom System aufgrund eines Fehlers automatisch an den Absender mit einer entsprechenden Fehlermeldung zurückgeschickt wurden. Schliesslich wird auch die Bearbeitung von Vermerken protokolliert.

³² SR 235.11

Absatz 2: Die registerführende Behörde vernichtet die Protokolle zwei Jahre nach der Protokollierung.

Absatz 3: Die Zugangsberechtigten erhalten eine Bestätigung, wenn sie auf das Transparenzregister zugreifen. Die Bestätigung enthält in jedem Fall die Firma oder den Namen sowie die UID der Zugangsberechtigten, welche die Abfrage tätigen sowie Datum und Zeit der Abfrage. Die Zugangsberechtigten können im Transparenzregister nach Rechtseinheiten suchen (Art. 48 Abs. 3, erster Satz). In diesem Fall wird die Firma oder der Name der gesuchten Rechtseinheit sowie deren UID auf der Bestätigung aufgeführt. Behörden können auch nach Personen suchen (Art. 48 Abs. 3, zweiter Satz). In diesem Fall sind auch die Namen und Vornamen der abgefragten Person auf der Bestätigung aufgeführt. Die Bestätigung enthält hingegen nicht die übrigen Informationen zu den abgefragten Rechtseinheiten oder natürlichen Personen, die den Zugangsberechtigten anlässlich der Abfrage des Registers angezeigt worden sind.

Art. 54 Zweckkonformität von Abfragen

Absatz 1: Die registerführende Behörde führt Auswertungen durch, wie und wie oft die Kontrollstelle und die Zugangsberechtigten auf das Transparenzregister zugreifen. Die Kontrollstelle und die Zugangsberechtigten werden über das sie betreffende Ergebnis dieser Auswertungen informiert.

Absatz 2: Stellt die registerführende Behörde nach der Auswertung der Zugänge gemäss Absatz 1 fest, dass ein Verdacht auf nicht zweckkonforme Nutzung des Transparenzregisters besteht, informiert sie die Kontrollstelle oder die betroffenen Zugangsberechtigten über die Resultate der Auswertung und teilt ihnen ungewöhnliche Abrufmuster mit.

Es obliegt der Kontrollstelle und den betroffenen Zugangsberechtigten, die notwendigen internen Abklärungen vorzunehmen, um festzustellen, ob im konkreten Fall ein Missbrauch vorliegt. Sie informieren die registerführende Behörde über das Ergebnis ihrer Abklärungen (z. B. ob der Zugang zweckkonform war oder nicht und welche Massnahmen diesbezüglich ergriffen wurden.).

Absatz 3: Die Personen, die für einen Finanzintermediär oder eine Beraterin oder einen Berater das Transparenzregister konsultieren, nutzen ihren Registerzugang nicht zweckkonform, wenn sie Daten einer Rechtseinheit abfragen, mit der sie in keiner vertraglichen oder vorvertraglichen Beziehung stehen, und diese Abfrage nicht zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit der Geldwäschereigesetzgebung erfolgt. Ebenso nutzen Personen, die für eine Behörde handeln, ihren Registerzugang nicht zweckkonform, wenn sie Daten nicht zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe nach Artikel 26 TJPG abfragen. Dasselbe gilt auch für die Mitarbeitenden der Kontrollstelle: Die Abfragen im Transparenzregister müssen durch die Kontrolltätigkeit begründet sein.

Absatz 4: Anwältinnen und Anwälte oder Notarinnen und Notare, die als Beraterinnen bzw. Berater tätig sind, können bei der Ausführung eines unter das Berufsgeheimnis fallenden Mandats zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht auf das Transparenzregister zugreifen. In einem solchen Fall muss die registerführende Behörde das Berufsgeheimnis beachten. Sie darf nicht verlangen, dass die Anwältinnen und Anwälte oder Notarinnen und Notare den Namen der Person oder Rechtseinheit angeben, die sie vertreten oder in deren Auftrag sie Registerdaten abgefragt haben. Sie darf sie auch nicht auffordern, zu begründen, warum sie Daten abgerufen haben, selbst wenn Hinweise im Sinne von Absatz 3 vorliegen, sofern diese Begründung unter das Berufsgeheimnis fällt.

Absatz 5: Da die registerführende Behörde dafür zuständig ist, die Zugänge zum Register für die Kontrollstelle und die Zugangsberechtigten zu erteilen, liegt es in ihrer Kompetenz, die

Zugänge bei Vorliegen eines Missbrauchsfalles zu sperren. Dabei kann sie den Zugang der betroffenen Person sperren. Der Entzug des Zugangs der betroffenen Person wird der Kontrollstelle oder den betroffenen Zugangsberechtigten vorgängig angedroht (vgl. Abs. 2), damit diese gegebenenfalls notwendige Massnahmen ergreifen können. Bei ihrem Entscheid berücksichtigt die registerführende Behörde die Rückmeldung der Kontrollstelle oder der betroffenen Zugangsberechtigten gemäss Absatz 2.

Art. 55 Inhalt

Artikel 30 TJPG regelt, welche Pflichten Finanzintermediäre haben, wenn sie einen Unterschied zwischen den ihnen vorliegenden Informationen und den Informationen im Transparenzregister feststellen und dieser Unterschied zu Zweifeln an der Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Informationen führt. Die Pflicht zur Meldung von Unterschieden gilt auch für Behörden (Art. 31 Abs. 1 TJPG).

Absatz 1 konkretisiert den Mindestinhalt einer Meldung von Unterschieden an das Transparenzregister. Er gilt sowohl für Finanzintermediäre als auch für Behörden und legt fest, dass eine Meldung von Unterschieden bestimmte Informationen enthalten muss (Datum, Urheber/-in, Informationen zur betroffenen Rechtseinheit, Registerinformationen, bezüglich derer ein Unterschied gemeldet wird, Begründung). Die Unterschiede, die Finanzintermediäre und Behörden melden, werden von der registerführenden Behörde als Vermerke erfasst. Die Urheberin einer Meldung von Unterschieden wird in der Aufforderung angezeigt, welche die registerführende Behörde der betreffenden Rechtseinheit schickt, bevor sie den Vermerk einträgt. Die Urheberin einer Meldung von Unterschieden ist zudem auch auf einem vollständigen Registerauszug ersichtlich. Falls der Vermerk zu einem Kontrollverfahren führt, dann wird der Finanzintermediär oder die Behörde über das Ergebnis des Verfahrens informiert (Art. 36 Abs. 6 TJPG). Als Urheber der Meldung im Sinne von Art. 55 Abs. 1 Bst. b TJPV gilt der Name des Finanzintermediärs oder der Behörde, von dem bzw. der die Meldung stammt, und nicht der Name des Mitarbeiters, der den Unterschied persönlich festgestellt oder dem Register gemeldet hat.

Absatz 2 enthält eine abschliessende Liste der anzugebenden Begründungen. Die Begründungen für eine Meldung sind gemäss Artikel 30 Absatz 3 TJPG bzw. Artikel 31 Absatz 2 TJPG standardisiert.

Absatz 3: Finanzintermediäre oder Behörden können zusätzliche Informationen einschliesslich Beilagen und Belege zur Begründung gemäss Absatz 2 übermitteln, um die Meldung zu erläutern. Die zusätzlichen Informationen eines Finanzintermediärs könnten z. B. aus Beilagen bestehen, die sich auf die Person beziehen, welche er statt oder zusätzlich zu einer eingetragenen Person als wirtschaftlich berechtigte Person identifiziert hat und könnte zudem eine kurze Begründung beinhalten, wieso diese Person als wirtschaftlich berechtigte Person identifiziert wurde. Im Falle einer Meldung durch eine Behörde könnten die zusätzlichen Informationen z. B. Beilagen sein, die belegen, dass eine nicht im Transparenzregister eingetragene Rechtseinheit ausländischen RechtsEigentümerin eines Grundstücks in der Schweiz und damit meldepflichtig ist.

Dank dieser zusätzlichen Informationen muss sich die Kontrollstelle nicht in jedem Fall an den Finanzintermediär bzw. die Behörde wenden, um die Meldung von Unterschieden nachvollziehen zu können. Dies entlastet sowohl die Kontrollstelle als auch den Finanzintermediär bzw. die Behörde. Die Begründung dient der Kontrollstelle auch zur Priorisierung ihrer Kontrolltätigkeit gemäss dem risikobasierten Ansatz. Die zusätzlichen Informationen, die Finanzintermediäre und Behörden zu den Meldungen von Unterschieden einreichen, sind nur für die Kontrollstelle einsehbar. Sie kann bei Bedarf den jeweiligen Finanzintermediär oder die jeweilige Behörde für Nachfragen kontaktieren, indem sie sich auf die Nummer der Meldung von Unterschieden bezieht.

Absatz 4 sieht vor, dass eine Behörde bei einer Meldung im Rahmen einer zusätzlichen Information mitteilt, ob sie in Bezug auf den festgestellten Unterschied Abklärungen getroffen hat und welche Feststellungen sie gemacht hat. Die Behörden werden mit dieser Bestimmung dazu angehalten, über ihre allenfalls in Bezug auf einen festgestellten Unterschied bereits eingeleiteten Massnahmen Auskunft zu geben. Diese Auskunft soll dazu dienen, der Kontrollstelle bereits ein erstes Bild über allfällige getroffene Massnahmen zu geben.

Art. 56 Ausnahme von der Pflicht zur Meldung von Unterschieden

Artikel 30 und 31 TJPG beschränken die Pflicht zur Meldung von Unterschieden auf die Fälle, die für die Kontrollstelle und die Zugangsberechtigten des Registers relevant sind (nur Unterschiede, die Zweifel an der Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität der Informationen über die wirtschaftlich berechnete Person im Transparenzregister aufkommen lassen). Die Verordnung präzisiert die Fälle, in denen folglich keine Pflicht zur Meldung von Unterschieden besteht.

Buchstabe a: Ein Finanzintermediär ist nicht verpflichtet, einen Unterschied zwischen den von ihm beschafften und den im Transparenzregister eingetragenen Informationen zu melden, wenn dieser Unterschied auf abweichende, ebenfalls anwendbare Rechtsvorschriften zurückzuführen ist. Die Meldepflicht bezieht sich nämlich nur auf Unterschiede, die darauf hindeuten könnten, dass die Daten im Register fehlerhaft oder unvollständig sind. Gewisse Unterschiede können sich aus abweichenden anwendbaren Rechtsbereichen ergeben, insbesondere aus der Definition der wirtschaftlich berechtigten Person im Geldwäschereirecht einerseits und dem TJPG andererseits. Im Geldwäschereirecht wird der Begriff anders verwendet, je nachdem ob eine Gesellschaft eine operative Tätigkeit ausübt oder nicht. Bei operativ tätigen Gesellschaften ist die wirtschaftlich berechnete Person diejenige Person, welche die Kontrolle über die Gesellschaft ausübt, wobei der Schwellenwert von 25 % massgebend ist. Bei Sitzgesellschaften spielt dieser Schwellenwert keine Rolle, da bei ihnen diejenigen Personen als wirtschaftlich berechnete Personen gelten, welche die Vermögenswerte der Gesellschaft halten. Artikel 4 TJPG kennt diese Unterscheidung nicht. Er sieht eine einheitliche Definition der wirtschaftlich berechtigten Person für alle dem Gesetz unterstellten Rechtseinheiten vor und wendet in allen Fällen den Schwellenwert von 25 % an. Es kann also vorkommen, dass ein Finanzintermediär auf der Grundlage von Artikel 4 GwG weitere Personen als wirtschaftlich berechnete Personen einer Sitzgesellschaft identifiziert, obwohl diese Personen von der Definition von Artikel 4 TJPG nicht erfasst sind. In einer solchen Situation muss der Finanzintermediär keine Meldung vornehmen. Wenn er also alle Aktionärinnen und Aktionäre einer Sitzgesellschaft als wirtschaftlich berechnete Personen identifiziert, muss er nicht melden, wenn Personen mit einer Beteiligung von weniger als 25 % im Transparenzregister fehlen. Generell gilt, dass die Informationen, die nach dem TJPG und die im Rahmen des GwG zu beschaffen sind, nicht in jedem Fall übereinstimmen, ohne dass dieser Unterschied zwangsläufig Zweifel an der Richtigkeit der Registerdaten begründet. Ein solcher Unterschied kann insbesondere dadurch entstehen, dass der Finanzintermediär aufgrund der Anwendung der Geldwäschereigesetzgebung über zusätzliche oder andere Informationen über die wirtschaftlich berechtigten Personen von Rechtseinheiten verfügt, die von Trusts oder Stiftungen kontrolliert werden. Wenn sich der Unterschied durch diese unterschiedlichen Rechtsrahmen erklären lässt, muss der Finanzintermediär diesen nicht melden.

Buchstabe b: Ein Finanzintermediär oder eine Behörde muss einen Unterschied ebenfalls nicht melden, wenn dieser sich auf einen nebensächlichen Punkt bezieht und die Richtigkeit der im Register eingetragenen Informationen über die wirtschaftlich berechnete Person nicht in Frage stellt (z. B. ein zweiter Vorname der Vertreterin oder des Vertreters, die oder der die Meldung gemacht hat; eine unwesentliche Abweichung in dem im Register beschriebenen Organigramm in einem Fall von indirekter Kontrolle, Rechtschreibfehler usw.). Ebenso reicht das Vorhandensein eines Vermerks als solches (und für sich allein) nicht aus, um die Richtigkeit,

Vollständigkeit oder Aktualität der im Transparenzregister eingetragenen Informationen über die wirtschaftlich berechtigten Personen in Frage zu stellen und damit eine Meldung zu rechtfertigen. Mit anderen Worten: Nur in Verbindung mit anderen dem Finanzintermediär zur Verfügung stehenden Informationen wird ein Vermerk Anlass zu einer Meldung eines Unterschieds geben. Auch ist eine Meldung eines Unterschieds nicht erforderlich, wenn der Finanzintermediär sein Dossier nicht aktualisiert hat und die Aktualisierung den Unterschied voraussichtlich beseitigen wird.

Buchstabe c: Ein Unterschied betreffend die in die Kontrollkette eingebundenen Personen, Rechtseinheiten oder Trusts (über welche die Rechtseinheit nach Art. 15 Informationen beschaffen muss) muss nicht gemeldet werden, ausser wenn die Unterschiede Zweifel an der Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität der Informationen betreffend die wirtschaftlich berechtigten Personen erwecken. Diese Ausnahme gilt nicht, wenn der Unterschied betreffend eine Person, Rechtseinheit oder eines Trusts innerhalb der Kontrollkette Zweifel an der Identität der wirtschaftlich berechtigten Person der meldepflichtigen Rechtseinheit aufkommen lässt, z. B. wenn der Finanzintermediär feststellt, dass die ihm angegebene Kontrollkette nicht mit den Angaben im Transparenzregister zu einer meldepflichtigen Rechtseinheit übereinstimmt.

Buchstabe d: Gemäss der Botschaft zu Artikel 30 TJPG sollte eine Meldung von Unterschieden erfolgen, wenn eine Rechtseinheit dem Gesetz untersteht, sich jedoch nicht eintragen lassen hat. Voraussetzung ist, dass sie offensichtlich meldepflichtig ist, z. B. wenn der Finanzintermediär Kenntnis davon hat, dass eine Rechtseinheit ausländischen Rechts Eigentümerin eines Grundstücks in der Schweiz ist. Buchstabe d präzisiert, dass Finanzintermediäre und Behörden keine Meldung vornehmen müssen, wenn die Meldefrist für eine bestimmte Rechtseinheit noch nicht abgelaufen ist. Dasselbe gilt, wenn die Rechtseinheit allfällige Änderungen noch nicht gemeldet hat, die hierfür geltende Frist jedoch noch nicht abgelaufen ist.

Die Pflicht zur Meldung von Unterschieden (Art. 30 TJPG) führt nicht zu einer Verpflichtung für Finanzintermediäre, die von ihren Kundinnen und Kunden erhaltenen Informationen mit denen des Registers abzugleichen oder das Transparenzregister systematisch abzufragen, um die Rechtseinheiten zu identifizieren, die dort eingetragen sind. Die Sorgfaltspflichten der Finanzintermediäre ergeben sich aus der Geldwäschereigesetzgebung. Sie werden durch das Inkrafttreten des TJPG weder geändert noch erweitert oder eingeschränkt. Die Geldwäschereigesetzgebung legt auch fest, ob, wann, wie oft und mit welcher Sorgfalt Finanzintermediäre die wirtschaftlich berechtigten Personen identifizieren und ihre Identität überprüfen müssen. So wird den Finanzintermediären mit dem Inkrafttreten des TJPG keine neue Verpflichtung auferlegt, die Daten ihrer Kundinnen und Kunden zu überprüfen und mit den Daten im Register abzugleichen.

Art. 57 Frist zur Meldung von Unterschieden durch Finanzintermediäre

Artikel 57 legt den Zeitpunkt fest, an dem die in Artikel 30 Absatz 2 TJPG vorgesehene Frist zur Meldung von Unterschieden zu laufen beginnt. In Anwendung von Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe b TJPG muss ein Finanzintermediär, der einen Unterschied feststellt, seine Kundin oder seinen Kunden darauf hinweisen und ihr bzw. ihm eine angemessene Frist zur Klärung des Unterschieds, z. B. durch Korrektur der Registerinformationen, einräumen. Anschliessend gibt es drei Möglichkeiten: 1) Die Kundin oder der Kunde reagiert und korrigiert die Information im Register oder beim Finanzintermediär oder kann den Unterschied erklären; in diesem Fall muss der Finanzintermediär keine Meldung vornehmen. 2) Die Kundin oder der Kunde antwortet innerhalb der eingeräumten Frist, kann mit ihrer bzw. seiner Antwort den Unterschied aber nicht beheben, z. B. weil diese widersprüchlich ist; in diesem Fall läuft die Frist für die Meldung des Unterschieds ab dem Zeitpunkt, zu dem die Kundin oder der Kunde auf die Anfrage geantwortet hat. 3) Die Kundin oder der Kunde reagiert nicht; in diesem Fall beginnt

die Frist für die Meldung des Unterschieds, sobald die ihr bzw. ihm eingeräumte Frist zur Klärung verstreicht.

Im Gegensatz zu den Finanzintermediären gibt es keine Meldefrist für Behörden, d. h. sie müssen einen festgestellten Unterschied umgehend melden.

Art. 58 Meldung von Unterschieden durch Rechtseinheiten

Artikel 32 TJPG sieht vor, dass Rechtseinheiten dem Transparenzregister Unterschiede zwischen den sie betreffenden Informationen im Register und den Informationen, über die sie verfügen, melden können. Sie können einen Antrag auf Berichtigung des Registereintrags stellen. Der Bundesrat sieht ein einfaches Verfahren zur Berichtigung der Informationen vor.

Die Rechtseinheit ist für ihre Eintragung ins Transparenzregister selbst verantwortlich, d. h. es obliegt ihr, die notwendigen Angaben zu ihren wirtschaftlich berechtigten Personen zu melden und sie aktuell zu halten. Wenn der Eintrag aufgrund eines Versehens oder einer Fahrlässigkeit seitens der (ehemaligen) Verantwortlichen der Rechtseinheit nicht aktuell gehalten wurde (z. B. weil nicht gemeldet wurde, dass durch den Erwerb von Beteiligungen eine neue wirtschaftlich berechnigte Person hinzugekommen ist, oder weil die Daten zu einer wirtschaftlich berechtigten Person, z. B. ihre Wohngemeinde, nach einem Umzug nicht geändert wurden), so muss die Rechtseinheit die Änderungen melden. Dazu geht sie nach dem Verfahren vor, das im Falle einer Änderung eines Eintrags im Register gemäss Artikel 10 TJPG vorgesehen ist und in Artikel 39 konkretisiert wird. Sie kann also einfach entweder im elektronischen Meldeverfahren eine Änderung vornehmen oder die Änderung dem zuständigen Handelsregisteramt melden, sofern sie gleichzeitig eine Änderung im Handelsregister anmeldet.

Art. 59 Eintragungsverfahren und Prüfung durch die registerführende Behörde

Absatz 1: Bei einer Rechtseinheit schweizerischen Rechts wird die registerführende Behörde die gemeldeten Daten anhand des UID-Registers, des Handelsregisters und der zentralen Datenbank der Rechtseinheiten prüfen. Die Angaben der ausländischen Rechtseinheit werden ausschliesslich mit den Daten im UID-Register abgeglichen.

Absätze 2 und 3: Die registerführende Behörde nutzt – gleich wie die Handelsregisterämter – die zentrale Datenbank Personen für die Überprüfung der Identität der gemeldeten Personen. Die zentrale Datenbank Personen ist durch eine Schnittstelle mit der Datenbank UPI der Zentralen Ausgleichstelle verknüpft. Dadurch können die Angaben zu einer gemeldeten Person, deren Personenangaben in der zentralen Datenbank Personen erfasst sind, in einem automatisierten Prozess mit dem Eintrag in der Datenbank UPI der Zentralen Ausgleichstelle abgeglichen werden. Sind noch keine Informationen in der zentralen Datenbank Personen zu einer gemeldeten Person vorhanden, weil diese noch nicht im Rahmen einer Handelsregistereintragung in der zentralen Datenbank Personen erfasst worden ist, erfasst die registerführende Behörde die fehlenden Angaben zu dieser Person in der zentralen Datenbank Personen. Sobald die Informationen zur gemeldeten Person in der zentralen Datenbank Personen vollständig erfasst sind, findet ein Abgleich dieser Daten mit denjenigen in der Datenbank UPI der Zentralen Ausgleichstelle statt.

Unabhängig von diesem Prozess vergibt die zentrale Datenbank Personen zudem jeder eingetragenen Person eine nichtsprechende Personennummer (Art. 928c Abs. 3 OR). Diese nichtsprechende Personennummer wird ebenfalls im Transparenzregister hinterlegt.

Art. 60 Verzicht auf eine Aufforderung

Gibt eine Rechtseinheit in der Meldung an, dass es ihr nicht gelungen sei, die wirtschaftlich berechnigte Person zu identifizieren oder ihre Eigenschaft als wirtschaftlich berechnigte Person zu überprüfen, erübrigt sich eine Aufforderung nach Artikel 34 Absatz 3 Satz 2 TJPG. Es ist nicht zu erwarten, dass die Rechtseinheit bei der Aufforderung mehr Informationen liefern kann als bei der Meldung. Aus diesem Grund ist es nur folgerichtig, dass die registerführende Behörde in solchen Fällen auf den Versand der Aufforderung, die Meldung zu berichtigen oder zu ergänzen, verzichtet. Stattdessen trägt sie direkt den Vermerk ein.

Art. 61 Vermerk

Absatz 1: Anhand der Nummerierung der Vermerke kann die historische Nachvollziehbarkeit gewährleistet werden.

Absatz 2: Der Vermerk soll die Angaben zur Identifikation des Urhebers des Vermerks (Name und UID der meldenden Finanzintermediäre oder Behörden) beinhalten. Stammt die Meldung von einem Finanzintermediär, sind diese Angaben nur für die Behörden und die Urheberin und den Urheber selbst sichtbar, nicht aber für andere Finanzintermediäre, die das Register abfragen (vgl. Art. 27 TJPG).

Der Status des Vermerks gemäss Buchstabe f beinhaltet die internen Informationen, welche die registerführende Behörde zur Bearbeitung des Vermerks im Transparenzregister erfasst (z. B. «Aufforderung verschickt» oder «Eintrag in Vorprüfung bei der Kontrollstelle»).

Im Vermerk werden nur die standardisierten Begründungen der Finanzintermediäre oder Behörden erwähnt. Hat ein Finanzintermediär oder eine Behörde mit der Meldung zusätzliche Informationen mitgeliefert, so enthält der Vermerk einen Hinweis darauf. Der Inhalt dieser zusätzlichen Informationen wird allerdings nicht im Vermerk abgebildet.

Erhält die registerführende Behörde mehrere Meldungen von Unterschieden von Finanzintermediären oder Behörden zur gleichen Tatsache, trägt die registerführende Behörde für jede Meldung einen eigenständigen Vermerk ein. Die Historie des Eingangs der Meldung von Unterschieden kann sodann anhand der Datumsangabe und der Nummerierung des Vermerks nachvollzogen werden.

Absatz 3: Trägt die registerführende Behörde einen Vermerk ein, ohne dass dieser auf einer Meldung von Unterschieden eines Finanzintermediärs oder einer Behörde beruht (z. B. im Falle einer unvollständigen Meldung), so trägt sie die Gründe für den Vermerk ein (z. B. fehlende Informationen zum Beherrschungsverhältnis oder zu den eingetragenen Personen). Stellt die Kontrollstelle im Rahmen der Vorprüfung eines Eintrages fest, dass eine Information nicht richtig ist, informiert sie die registerführende Behörde über diesen Umstand, damit diese die Rechtseinheit zur Berichtigung der Information auffordert und einen Vermerk einträgt (Art. 34 Abs. 1 Bst. b TJPG).

Art. 62 Antrag auf Löschung eines Vermerks oder auf Berichtigung oder Löschung der eigenen Daten

Gemäss Artikel 36 Absatz 4 TJPG kann die meldepflichtige Rechtseinheit oder die eingetragene wirtschaftlich berechnigte Person jederzeit die Löschung eines Vermerks bei der Kontrollstelle beantragen. Das Antragsrecht für die Löschung eines Vermerks gilt jedoch nicht für die Auskunftsperson, da sie nicht als wirtschaftlich berechnigte Person im Transparenzregister eingetragen wird (Art. 9 Abs. 3 TJPG). Zudem können die meldepflichtige Rechtseinheit oder die eingetragene wirtschaftlich berechnigte Person ihre Ansprüche auf Berichtigung oder Löschung ihrer Daten im Transparenzregister bei der Kontrollstelle geltend

machen (vgl. Art. 38 Abs. 4 TJPG). Der Antrag an die Kontrollstelle auf Löschung eines Vermerks oder auf Datenberichtigung oder -löschung kann unabhängig davon, über welchen Kanal die Rechtseinheit die Meldung an das Transparenzregister eingereicht hat (elektronische Plattform oder Handelsregisteramt), wahlweise über die elektronische Plattform oder in Papierform auf dem Postweg gestellt werden. Die eingetragene wirtschaftlich berechtigte Person stellt den Antrag auf dem Postweg.

Art. 63 Löschung eines Vermerks

Absatz 1: Sofern die antragsstellende Rechtseinheit oder Person keine ausreichenden Beweise für die Löschung des Vermerks eingereicht hat, so wie dies Artikel 36 Absatz 4 TJPG verlangt, stellt die Kontrollstelle keine weiteren Nachforschungen mehr an. Die Voraussetzungen für eine Löschung werden im Gesetz hinreichend klar beschrieben, nämlich dass die Beweise ausreichend sein müssen. Somit hat die antragsstellende Rechtseinheit oder Person eine klare Vorgabe für ihre Mitwirkungspflicht gemäss Artikel 12 VwVG. Kommt sie ihrer Mitwirkungspflicht bei der Antragstellung nicht nach, wird ihr Antrag ohne weiteren Schriftenwechsel abgewiesen.

Absatz 2: Allfällige Unterschiede, die von untergeordneter Bedeutung sind, werden gemäss Artikel 56 von der Pflicht zur Meldung ausgenommen. Werden trotz dieser Ausnahmeregelung Unterschiede zu den in Artikel 56 aufgeführten Tatbeständen mit einer entsprechenden Standardbegründung gemäss Artikel 55 gemeldet, so führen diese Unterschiede automatisch zur Eintragung eines Vermerks. Die Kontrollstelle kann solche Vermerke, ob auf Antrag oder von Amtes wegen, im Regelfall ohne weitere Nachforschung löschen. Bestehen allerdings Anhaltspunkte, dass der Vermerk Informationen zur wirtschaftlich berechtigten Person betrifft, dann kann die Kontrollstelle diesen stehen lassen.

Art. 64 Risikokategorien

Gemäss Artikel 39 Absatz 2 Buchstabe b TJPG gehört es zu den Aufgaben der Kontrollstelle, Kriterien für die Kategorisierung der Rechtseinheiten nach Risiken, dass diese für Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung missbraucht werden, festzulegen. Basierend auf den durch die Kontrollstelle festgelegten Risikokriterien nimmt die registerführende Behörde die Einteilung der Rechtseinheiten in Risikokategorien vor. Diese Einteilung dient einzig dazu, der Kontrollstelle eine gezielte, effiziente und wirksame Kontrolltätigkeit bzw. eine risikoorientierte Priorisierung der vorgenommenen Kontrollen zu ermöglichen (vgl. Botschaft vom 22. Mai 2024³³). Die Risikokategorisierung durch die registerführende Behörde ist zu unterscheiden von der Risikokategorisierung, die ein Finanzintermediär hinsichtlich seiner Geschäftsbeziehungen gemäss den Vorgaben der Geldwäschereigesetzgebung vorzunehmen hat.

Absatz 1: Die eingetragenen Rechtseinheiten werden von der registerführenden Behörde einer der drei Risikokategorien («niedriges Risiko», «mittleres Risiko», «hohes Risiko») zugeordnet. Die Einteilung in Risikokategorien ist nur für die registerführende Behörde und die Kontrollstelle ersichtlich, d.h. es ist ein registerinterner Vorgang. Aus diesem Grund ist die Risikokategorie für die betroffenen Rechtseinheiten nicht ersichtlich, wenn sie einen Auszug ihres Eintrags bestellen. Dasselbe gilt für die Abfrage durch die Zugangsberechtigten: Die Risikokategorie einer bestimmten Rechtseinheit ist weder für Behörden noch für Finanzintermediäre oder Beraterinnen und Berater ersichtlich, wenn sie den Eintrag der betreffenden Rechtseinheit im Register abfragen. Die Einteilung in eine Risikokategorie entfaltet demzufolge keine Aussenwirkung und kann somit keine Nachteile für eine Rechtseinheit zur Folge haben. Es handelt sich somit nicht um einen Entscheid, der angefochten werden könnte. Absatz 2: Das Vorliegen eines Vermerks hat einen Einfluss auf die Einteilung in die Risikokategorien, ist aber nicht allein dafür ausschlaggebend. Es führt

³³ BBI 2024 1607, S. 144.

dazu, dass die betroffene Rechtseinheit mindestens in die Kategorie «mittleres Risiko» eingeteilt wird. Die Risikoanalyse sowie die Erkenntnisse aus den risikobasierten Kontrollen können aber dazu führen, dass die Zuordnung ändert.

Absatz 3: Die Kontrollstelle legt die Kriterien fest, die auf ein mögliches Missbrauchsrisiko hindeuten. Anhand einer Risikoanalyse (vgl. Art. 39 Abs. 2 Bst. c und d TJPG), die insbesondere die erwähnten Kriterien berücksichtigt, werden die Rechtseinheiten mit einem Punktesystem bewertet. Diese Risikoanalyse bildet die Grundlage zur Einteilung in die Risikokategorien. Sie dient der Kontrollstelle zur risikobasierten Priorisierung ihrer Kontrolltätigkeit. Auf diese Weise kann die Kontrollstelle ihre Kontrolltätigkeit auf diejenigen Rechtseinheiten fokussieren, die mehrere Risikokriterien oder eine bestimmte Kombination davon aufweisen. In Absatz 3 werden die Kriterien für die Kategorisierung in einer nicht abschliessenden Aufzählung aufgeführt. Die Aufzählung ist deshalb nicht abschliessend, weil erst die Erfahrungen aus der Kontrolltätigkeit der Kontrollstelle zeigen werden, ob es noch weitere Kriterien geben könnte, die zu berücksichtigen sind. Die Gewichtung dieser Kriterien legt die Kontrollstelle in einer internen Weisung fest, die im Zuge der Auswertung ihrer Tätigkeit bei Bedarf angepasst werden soll und der Öffentlichkeit nicht zugänglich ist.

Absatz 4: Die Kontrollstelle kann ferner statistische Auswertungen der Informationen im Transparenzregister für ihre Risikoanalyse verwenden.

Art. 65 Vorprüfung und Kontrollverfahren durch die Kontrollstelle

Gemäss Artikel 35 TJPG führt die Kontrollstelle Kontrollen zur Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Informationen im Transparenzregister durch. Der Begriff «Kontrollen» umfasst sowohl die Vorprüfung gemäss Artikel 36 Absatz 1 TJPG als auch das Kontrollverfahren gemäss Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe c TJPG). Die Kontrollstelle aktualisiert die Vermerke und die Informationen im Register entsprechend dem Ergebnis der Vorprüfung oder eines allfälligen Kontrollverfahrens.

Absatz 1: Aufgrund der hohen Anzahl der eingetragenen Rechtseinheiten und angesichts der zahlreichen Änderungen, die an Einträgen vorgenommen werden, führt die Kontrollstelle ihre Kontrollen nach einem risikobasierten Ansatz durch (vgl. Art. 35 Abs. 2 TJPG). Aus diesem Grunde wurden die Risikokategorien (Art. 64 Abs. 1) sowie die Möglichkeit vorgesehen, anhand von konkreten Kriterien eine risikobasierte Analyse durchzuführen (Art. 64 Abs. 3 und 4). Daneben kann die Kontrollstelle auch Stichproben durchführen (vgl. Art. 35 Abs. 2 TJPG). Diese dienen unter anderem dazu, den risikobasierten Ansatz zu überprüfen. In der Regel wird die Kontrollstelle bei der Vorprüfung diejenigen Rechtseinheiten priorisieren, die mindestens in der Kategorie «mittleres Risiko» erfasst sind.

Absatz 2: Im Rahmen einer summarischen Prüfung, der sogenannten Vorprüfung, entscheidet die Kontrollstelle, ob ein Vermerk gelöscht wird, bestehen bleibt oder ein Kontrollverfahren einzuleiten ist (vgl. Art. 36 Abs. 1 TJPG). Bei Zweifeln an der Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität einer Information im Transparenzregister kann sie einen Vermerk erfassen (vgl. Botschaft vom 22. Mai 2024³⁴). Ferner kann die Kontrollstelle das Ergebnis der Vorprüfung mittels Vermerk im Eintrag der betreffenden Rechtseinheit erfassen. Auf diese Weise ist das Ergebnis der Vorprüfung auch dann sichtbar, wenn der allenfalls zugrunde liegende Vermerk im Zuge der Vorprüfung gelöscht wurde. Im Rahmen eines Kontrollverfahrens kann die Kontrollstelle bei Bedarf verfügen, dass das Ergebnis des Verfahrens im Register vermerkt wird (Art. 38 Abs. 1 Bst. c TJPG).

Absatz 3: Der Zugriff auf die in Artikel 36 Absatz 2 TJPG genannten Informationssysteme wird nur Mitarbeitenden der Kontrollstelle möglich sein. Die Kontrollstelle kann für die Erfüllung ihrer

³⁴ BBI 2024 1607, S. 132.

Aufgaben Dritte beiziehen (vgl. Art. 25 TJPG); diesen Dritten wird kein Zugang auf die genannten Informationssysteme gewährt.

Absatz 4: Insbesondere in der Anfangsphase des Transparenzregisters wird die Kontrollstelle die Grundbuchämter (vgl. Art. 26 Abs. 2 Bst. c TJPG) sowie die Vollzugsbehörden des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1983 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland³⁵ (vgl. Art. 26 Abs. 2 Bst. d TJPG) amtshilfeweise für eine Auskunft darüber anfragen, welche Rechtseinheiten ausländischen Rechts Grundeigentum in der Schweiz halten. Diese Information dient dazu, dass die Kontrollstelle nach Ablauf der Übergangsfrist (vgl. Art. 53 TJPG) kontrollieren kann, ob diese Rechtseinheiten ihrer Meldepflicht nachgekommen sind. Zum aktuellen Zeitpunkt ist es weder für die registerführende Behörde noch für die Kontrollstelle möglich, die Daten aller Grundbuchämter über eine zentralisierte Abfrage zu konsultieren. Die Kontrollstelle muss diese Informationen daher amtshilfeweise einholen. Die Amtshilfebemerkung in Absatz 4 stützt sich auf die bereits auf Gesetzesebene vorgesehene Amtshilfebemerkung in Artikel 42 TJPG.

Bei Rechtseinheiten ausländischen Rechts, die meldepflichtig sind (vgl. Art. 2 Abs. 1 Bst. b TJPG), stellt die Kontrolle der Einhaltung der Meldepflicht eine grosse Herausforderung dar. Mögliche Quellen, um meldepflichtige ausländische Rechtseinheiten ausfindig zu machen, sind das Handelsregister, die Steuerbehörden sowie die Grundbuchämter und Vollzugsbehörden des BewG. Für die Auskunft durch die Steuerbehörden wurde auf Gesetzesstufe eine spezifische Amtshilfebemerkung verankert (vgl. Art. 42 Abs. 4 und 5 TJPG), die es der Kontrollstelle ermöglicht, bei den Steuerbehörden regelmässig eine Liste von ausländischen Unternehmen mit tatsächlicher Verwaltung in der Schweiz zu beziehen. Diese Amtshilfebemerkung ist mit der hier interessierenden Bestimmung in Absatz 4 insofern vergleichbar, als dass es sich bei beiden Bestimmungen um eine Auskunft betreffend eine bestimmbare Gruppe – und nicht um einen konkreten Einzelfall – handelt. Da es im Steuerbereich um sehr sensible Daten geht und aufgrund der Sensibilität der Daten erhöhte Anforderungen an die Geheimhaltung (Steuergeheimnis) gelten und da diese Liste regelmässig amtshilfeweise angefragt werden soll, war eine Regelung auf Gesetzesebene notwendig. Im Falle der Amtshilfeanfragen an die Grundbuchämter und Vollzugsbehörden des BewG hingegen handelt es sich um weniger sensible Daten. Zudem geht es hauptsächlich um Amtshilfeanfragen in der Anfangsphase des Transparenzregisters, denn die ausländischen Rechtseinheiten, die nach Inkrafttreten des TJPG ein Grundstück erwerben, werden von der Grundbuchverwalterin oder vom Grundbuchverwalter daraufhin geprüft werden, ob sie sich im Transparenzregister eingetragen haben (vgl. Art. 40 TJPG). Auf diese Weise wird ermöglicht, dass die ausländischen Rechtseinheiten beim Grundstückserwerb ihre Meldepflicht gegenüber dem Transparenzregister erfüllt haben müssen.

Art. 66 Informationssystem der Kontrollstelle

Absatz 1: Die Kontrollstelle verfügt über ein Informationssystem, das die risikobasierte Analyse weiter vertiefen kann. Das System enthält neben den Informationen aus dem Transparenzregister auch allfällige weitere Informationen, wie z. B. Informationen aus den Registern gemäss Artikel 36 Absatz 2 TJPG sowie den zusätzlich eingereichten Informationen der Behörden und Finanzintermediäre zur Begründung der Meldung von Unterschieden (vgl. Art. 30 Abs. 3 und 31 Abs. 2 TJPG).

Absatz 2: Aus Sicht des Datenschutzes ist sicherzustellen, dass Daten unwiederbringlich vernichtet werden. Daten, die nicht mehr verwendet werden, werden fortlaufend vernichtet. Zudem werden Datensätze, die aus dem Transparenzregister bezogen werden, spätestens nach 5 Jahren vernichtet.

³⁵ SR 211.412.41

Absatz 3: Die Daten sind vor der Vernichtung dem Bundesarchiv zur Archivierung anzubieten (vgl. Art. 1 Abs. 1 Bst. b i.V.m. Art. 6 des Archivierungsgesetzes vom 26. Juni 1998³⁶).

Art. 67 Übernahme von Informationen aus dem Pilotversuch

Bevor das TJPG und die dazugehörige Verordnung in Kraft gesetzt werden und somit die Meldepflichten für die Rechtseinheiten ausgelöst werden, braucht es einen ausführlichen Testbetrieb der neu aufgebauten IT-Infrastruktur und der Schnittstellen. Um möglichst praxisnah zu testen, sollen möglichst viele vom Transparenzregister betroffene Akteure (Rechtseinheiten, registerführende Behörde, Handelsregisterämter, Kontrollstelle und zugangsberechtigte Behörden) am Testbetrieb beteiligt werden. Dieser Testbetrieb wird im Rahmen eines Pilotversuchs umgesetzt, um den Umgang mit echten Daten von Rechtseinheiten zu ermöglichen. Der Pilotversuch dauert bis zum Inkraftsetzungszeitpunkt des TJPG und der TJPV. Danach sollen die eingetragenen Informationen in das Transparenzregister übernommen werden, sofern die Voraussetzungen von Absatz 1 erfüllt sind. Dabei handelt es sich nicht um eine eigentliche technische Datenübernahme, sondern das für den Pilotversuch verwendete Register wird *ex lege* zum Transparenzregister.

Als Rechtsgrundlage für den Pilotversuch dient Artikel 15 des Bundesgesetzes vom 17. März 2023³⁷ über den Einsatz elektronischen Mittel zur Erfüllung von Behördenaufgaben. Der Pilotversuch wird vom EJPD durchgeführt und ist geregelt in der Verordnung des EJPD vom 10. April 2026³⁸ über den Pilotversuch des Transparenzregisters. Diese Departementsverordnung soll mit Inkrafttreten der TJPV aufgehoben werden.

Absatz 1: Der Bundesrat sieht in seiner Verordnung vor, dass die registerführende Behörde während des Pilotversuchs erfasste Informationen als Transparenzregistereintrag übernehmen kann. Dies setzt jedoch voraus, dass sowohl die Rechtseinheit sowie alle betroffenen Personen, deren Informationen im Rahmen des Pilotversuchs bearbeitet werden, zur Übernahme der Informationen eingewilligt und ihre Einwilligung nicht bis spätestens am 28. September 2026 widerrufen haben. Die Datenübernahme soll dazu dienen, dass diejenigen Rechtseinheiten, die beim Pilotversuch mitgewirkt haben, nach dem Inkrafttreten nicht nochmals dieselben Informationen melden müssen.

Werden die im Rahmen des Pilotversuchs eingetragenen Informationen durch die registerführende Behörde übernommen, gilt die Meldepflicht der betroffenen Rechtseinheit soweit als erfüllt, als dass die übernommenen Informationen den Anforderungen des TJPG und der TJPV entsprechen. Es ist somit nicht erforderlich, dass die Rechtseinheit die gleichen Informationen nochmals neu dem Transparenzregister meldet. Die Pflicht zur Meldung von Änderungen nach Artikel 10 TJPG bleibt hingegen auch auf Informationen anwendbar, die im Rahmen des Pilotversuchs gemeldet und anschliessend mit dem Einverständnis der Rechtseinheit ins Transparenzregister übernommen wurden.

Absatz 2: Werden die gemeldeten Informationen sowie weitere im Rahmen des Pilotversuchs eingetragenen Daten mit Inkrafttreten dieser Verordnung ins Transparenzregister übernommen, bestätigt die registerführende Behörde der betroffenen Rechtseinheit die Eintragung im Transparenzregister mittels einer Bestätigung nach Artikel 45.

Absatz 3: Die registerführende Behörde bewahrt auch nach Beendigung des Pilotversuchs und mit Inkrafttreten des Transparenzregisters die Einwilligungen der betroffenen Personen zwecks Nachvollziehbarkeit auf. Es gelten die Aufbewahrungsbestimmungen nach Artikel 46 Absatz 2 TJPG, wonach die Einwilligungen während zehn Jahren nach der Löschung der

³⁶ SR 152.1

³⁷ SR 172.019

³⁸ SR ...

eingetragenen Rechtseinheit oder der betroffenen Person aus dem Transparenzregister aufbewahrt werden, bevor sie vernichtet werden.

Art. 68

Gemäss Artikel 41 TJPG sind die Eintragung in das Transparenzregister sowie die Bestätigung über die Eintragung und die Abfrage durch die berechtigten Personen unentgeltlich. Mahnungen, Aufforderungen und Verfügungen sind hingegen gebührenpflichtig. Gebühren werden auch den Rechtseinheiten auferlegt, die einen Auszug bestellen.

Bei der Gebührenbemessung wird unterschieden zwischen einer Pauschalgebühr für einen Auszug (Abs. 3) und einem Stundenansatz für den tatsächlichen Zeitaufwand des Personals der zuständigen Behörde bei Mahnungen, Aufforderungen und Verfügungen (Abs. 1 und 2).

Der Stundenansatz für den Zeitaufwand beträgt je nach Sachkenntnis des ausführenden Personals 100 bis 150 Franken (Abs. 2). Diese Beträge entsprechen gemäss Angaben der Eidgenössischen Finanzverwaltung den durchschnittlichen Kosten einer Arbeitskraft in der Bundesverwaltung in den Lohnklassen 22 bis 29.

Die Pauschalgebühr für einen Registerauszug beträgt 40 Franken (Abs. 3). Damit ist der Auszug ungefähr gleich teuer wie ein Handelsregisterauszug, weil er auch einen vergleichbaren Nutzen für die eingetragene Rechtseinheit hat. Es wird angenommen, dass pro Jahr ungefähr 10 Prozent der eingetragenen Rechtseinheiten einen Auszug bestellen werden. Das würde rund 50 000 Auszüge pro Jahr ergeben. Die Einnahmen von rund 2 Millionen Franken pro Jahr für die Auszüge würden zu einem Kostendeckungsgrad von rund 80 Prozent führen.

Absatz 4: In Übereinstimmung mit Artikel 5 der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004³⁹ (AllgGebV) lässt Artikel 68 einen Zuschlag nach Ermessen von bis zu 50 Prozent der ordentlichen Gebühr zu, wenn eine Mahnung, eine Aufforderung oder eine Verfügung besonderen Aufwand verursacht oder wenn es zeitlich dringlich ist. Ein Zuschlag kommt insbesondere in Betracht, wenn die Behörde umfangreiche Abklärungen tätigen muss oder wenn offene Rechtsfragen geklärt werden müssen.

Absatz 5: Das Kontrollverfahren ist grundsätzlich unentgeltlich. Die Kontrollstelle kann jedoch einer Rechtseinheit oder einer Person die Kosten auferlegen, wenn diese gegen ihre Pflichten verstossen hat, die Einleitung des Verfahrens verursacht hat oder die Durchführung des Verfahrens erschwert hat (vgl. Art. 41 Abs. 3 TJPG). Falls die Kontrollstelle die Kosten ganz oder teilweise einer Rechtseinheit oder einer Person auferlegen will, muss sie diesbezüglich eine formelle Verfügung erlassen.

Beantragt eine Rechtseinheit oder eine eingetragene wirtschaftlich berechtigte Person bei der Kontrollstelle die Berichtigung oder Löschung ihrer Daten (Art. 38 Abs. 4 TJPG) oder die Löschung eines Vermerks (Art. 36 Abs. 4 TJPG), dann kann die Kontrollstelle unter gewissen Voraussetzungen einen Kostenvorschuss verlangen. Dieses Vorgehen stellt sicher, dass die antragsstellende Rechtseinheit oder Person für die Kosten des Verfahrens aufkommen wird. In allen anderen Fällen, also wenn ein Kontrollverfahren von Amtes wegen eingeleitet wird, wird die Kontrollstelle keinen Kostenvorschuss verlangen.

Absatz 6: Weil es sich um eine Gebührenverordnung des Bundes handelt, ist ein Hinweis auf die Anwendbarkeit der AllgGebV erforderlich.

3.2 ZEMIS-Verordnung vom 12. April 2006⁴⁰

Die Kontrollstelle hat Zugang zum Zentralen Migrationsinformationssystem ZEMIS gemäss Artikel 36 Absatz 2 Buchstabe c TJPG. Der Zugang der Kontrollstelle wurde vom Umfang und den Berechtigungen gleich ausgestaltet wie derjenige der MROS. Dieses Vorgehen begründet

³⁹ SR 172.041.1

⁴⁰ SR 142.513

sich damit, dass die Tätigkeit der Kontrollstelle laut Botschaft vom 22. Mai 2024⁴¹ zu Artikel 35 und 36 TJPG mit derjenigen der MROS vergleichbar ist. Die Kontrolle der Richtigkeit der Informationen im Register leistet einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der Ziele des Gesetzes, einschliesslich der Bekämpfung der Geldwäscherei und deren Vortaten. Die Tätigkeit der Kontrollstelle stellt somit eine gewisse Vorermittlungstätigkeit dar, vergleichbar mit derjenigen der MROS.

Mit der Änderung der ZEMIS-Verordnung wird dieser Zugang für die Kontrollstelle analog zu MROS (die als fedpol III im Anhang der ZEMIS-Verordnung aufgeführt ist) geregelt.

3.3 Organisationsverordnung vom 17. November 1999⁴² für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (OV-EJPD)

Die Führung des Transparenzregisters erfolgt durch das BJ (vgl. Art. 20 Abs. 1 TJPG). Die OV-EJPD muss entsprechend angepasst werden.

3.4 Organisationsverordnung vom 17. Februar 2010⁴³ für das Eidgenössische Finanzdepartement (OV-EFD)

Mit der Einführung des TJPG wird im EFD eine Kontrollstelle gemäss Artikel 39 TJPG geschaffen, die Teil des Rechtsdienstes EFD sein wird. Sie ist mit den Aufgaben gemäss Artikel 35–39 TJPG betraut und führt, unter anderem, Kontrollverfahren unter Beachtung des VwVG durch.

Allfällige Verletzungen der Melde- und Auskunftspflichten gemäss Artikel 43 TJPG sowie das Missachten von Verfügungen gemäss Artikel 44 TJPG bringt die Kontrollstelle dem Strafrechtsdienst, der ebenfalls Teil des Rechtsdienstes EFD ist, zur Anzeige (vgl. Art. 45 Abs 2 und 3 TJPG). Der Strafrechtsdienst führt allfällige Verfahren nach dem Bundesgesetz vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht durch⁴⁴ (vgl. Art. 45 Abs. 1 TJPG).

3.5 Handelsregisterverordnung vom 17. Oktober 2007⁴⁵

Art. 10 Bst. g

Die Meldungen der wirtschaftlich berechtigten Personen, die bei den kantonalen Handelsregisterämtern eingereicht werden, unterstehen nicht der Öffentlichkeit des Handelsregisters nach Artikel 936 OR.

3.6 Geldwäschereiverordnung vom 11. November 2015⁴⁶

Ingress

Im Ingress wird ein Verweis auf Artikel 2 Absatz 5 (Geltungsbereich) und Artikel 2b Absatz 2 GwG (materiellrechtliche Koordination) ergänzt. Diese Bestimmungen delegieren Regelungsbefugnisse an den Bundesrat.

⁴¹ BBI 2024 1607

⁴² SR 172.213.1

⁴³ SR 172.215.1

⁴⁴ SR 313.0

⁴⁵ SR 221.411

⁴⁶ SR 955.01

Art. 1 Bst. a^{ter} und c

Artikel 1 regelt den Gegenstand der Verordnung. Der neue Buchstabe a^{ter} ergänzt die Beraterinnen und Berater: Die GwV regelt die Anforderungen an die berufsmässige Ausübung der Beratungstätigkeit nach Artikel 2 Absätze 3^{bis} und 3^{ter} GwG (Ziff. 1) sowie an die Beratungstätigkeit nach Artikel 2 Absatz 3^{quater} GwG (Amtsnotariat; Ziff. 2; tritt später in Kraft). Da das Kriterium der Berufsmässigkeit auf Amtsnotarinnen und -notare nicht anwendbar ist, sind zwei getrennte Ziffern erforderlich.

Die Sorgfaltspflichten der Beraterinnen und Berater werden nicht in der GwV konkretisiert. Massgeblich sind entweder das Reglement derjenigen SRO, der die Beraterin oder der Berater nach Artikel 2 Absätze 3^{bis} und 3^{ter} GwG angeschlossen ist, oder für Beraterinnen oder Berater nach Artikel 2 Absatz 3^{quater} GwG die kantonalen Vorschriften der zuständigen kantonalen Behörde gemäss Artikel 22b GwG.

Entgegen dem Entwurf⁴⁷ hat der Gesetzgeber dem Bundesrat keine Kompetenz übertragen, die Sorgfaltspflichten der Beraterinnen und Berater zu konkretisieren. Entsprechend kann der Bundesrat nicht verbindliche Mindeststandards festlegen, um die Sorgfaltspflichten der Amtsnotarinnen und -notare zu konkretisieren und zu harmonisieren.

Die Ausführungsbestimmungen der GwV zur Meldepflicht fokussieren auf das Verbot des Abbruchs der Geschäftsbeziehung. Für die Beraterinnen und Berater besteht keine solches Verbot, weshalb es in der GwV diesbezüglich keiner Präzisierung bedarf. Im Gegensatz zu Finanzintermediären können Beraterinnen und Berater, die eine Verdachtsmeldung an die MROS erstatten, gemäss Artikel 9b Absatz 2^{bis} GwG die Geschäftsbeziehung jederzeit abbrechen; ein Abbruch ist somit erlaubt und nicht verboten. Ein solches Verbot kann sich jedoch aus anderen gesetzlichen Bestimmungen ergeben (*lex specialis*; z. B. allfällige Beglaubigungspflichten der Amtsnotarinnen und -notare nach kantonalem Recht).

Buchstabe c wird geändert, um die Abkürzung SRO einzuführen, die im Folgenden verwendet wird. Diese Änderung ist rein formaler Natur.

Art. 2 Abs. 1, 2 Bst. b Einleitungssatz und Ziff. 2 sowie Abs. 3

In Absatz 1 bleibt der Inhalt zur Festlegung des Anwendungsbereichs der GwV für Finanzintermediäre, Händlerinnen und Händler unverändert. Die Bestimmung wird neu auf Beraterinnen und Berater ausgeweitet. Dazu können Angehörige freiberuflicher juristischer Berufe gehören, namentlich Anwältinnen und Anwälte (unabhängig davon, ob sie dem Anwaltsgesetz vom 23. Juni 2000⁴⁸ unterstehen), Notarinnen und Notare sowie andere freiberufliche Juristinnen und Juristen, je nach ihrem Fachgebiet, sowie selbständig tätige Revisorinnen und Revisoren oder Buchhalterinnen und Buchhalter.

In Absatz 2 Buchstabe b wird künftig nur noch die Abkürzung SRO verwendet. Die Änderung von Buchstabe b Ziffer 2 dient lediglich der Vereinfachung des Textes. Rechtlich genügt ein Verweis auf die organisatorischen Massnahmen nach Artikel 8 GwG. Eine zusätzliche Präzisierung, dass diese der Verhinderung der Geldwäscherei, der Terrorismusfinanzierung und neu auch von Verstössen gegen Zwangsmassnahmen nach dem EmbG dienen, ist nicht erforderlich. Die Formulierung wird somit sprachlich vereinfacht und so an diejenige für Beraterinnen und Berater angepasst (Art. 2 Abs. 3 Bst. b Ziff. 2).

⁴⁷ BBI 2024 1607, 175.

⁴⁸ SR 935.61

Absatz 3 ist neu. Er soll Personen, die bestimmte Tätigkeiten ausüben, vom Geltungsbereich des Gesetzes ausnehmen. Die Ausnahmen beruhen auf tiefen Geldwäschereirisiken dieser Tätigkeiten.

Die erste Ausnahme betrifft Personen, die Dienstleistungen unter Konzerngesellschaften erbringen. Die Ausnahme wurde nach der Vernehmlassung angepasst, da sie von mehreren Teilnehmenden als zu restriktiv angesehen wurde. Sie ist nicht mehr auf Angestellte einer Konzerngesellschaft beschränkt, sondern gilt für alle natürlichen oder juristischen Personen, die Dienstleistungen unter Konzerngesellschaften erbringen. Diese Ausnahme entspricht somit der Regelung für Finanzintermediäre (Art. 2 Abs. 2 Bst. a Ziff. 5). Keine Dienstleistungen unter Konzerngesellschaften sind solche konzernexterner Dienstleister, auch wenn sie sich auf Transaktionen unter Konzerngesellschaften beziehen.

Die zweite Ausnahme betrifft Hilfspersonen von Beraterinnen und Beratern nach Artikel 2 Absätze 3^{bis}–3^{quater} GwG, d.h. von Beraterinnen und Beratern, die in der Schweiz über eine Bewilligung zur Ausübung ihrer Tätigkeit verfügen, einer SRO angeschlossen sind oder von einer kantonalen Aufsichtsbehörde nach Artikel 22b GwG beaufsichtigt werden. Die Ausnahme gilt, sofern bestimmte Anforderungen erfüllt sind: Die Hilfspersonen (1) sind von der Beraterin oder dem Berater sorgfältig ausgewählt und unterstehen deren oder dessen Weisungen und Kontrolle (*cura in eligendo, instruendo et custodiendo*); (2) sind in die organisatorischen Massnahmen der Beraterin oder des Beraters einbezogen und erhalten entsprechend Aus- und Weiterbildung, (3) handeln ausschliesslich im Namen der Beraterin oder des Beraters und auf deren oder dessen Rechnung, (4) werden von der Beraterin oder dem Berater entschädigt und (5) haben die Einhaltung dieser Anforderungen schriftlich vereinbart. Diese Voraussetzungen sind an jene angelehnt, die bereits für die Ausnahme von Hilfspersonen von Finanzintermediären gelten. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, gelten die Hilfspersonen nicht als Beraterinnen oder Berater und müssen keiner SRO angeschlossen sein. Sie unterliegen jedoch weiterhin den Sorgfaltspflichten, da sie auf Rechnung der Beraterin oder des Beraters handeln, für die oder den sie Aufgaben erfüllen. Entgegen dem Vernehmlassungsentwurf muss nicht präzisiert werden, dass die Ausnahme nach Buchstabe b sowohl für Hilfspersonen als auch für Angestellte von Beraterinnen und Beratern gilt. Der Begriff «Hilfsperson» ist nämlich im Sinne von Artikel 101 OR zu verstehen und «umfasst sämtliche natürliche oder juristische Personen, die für eine andere Person und mit deren Einverständnis eine Schuldpflicht erfüllen oder ein Recht ausüben. Die Natur des Rechtsverhältnisses zwischen diesen beiden Personen ist für die Definition der Hilfsperson nicht ausschlaggebend. So kann grundsätzlich sowohl ein Arbeitnehmer als auch ein unabhängiger Beauftragter eine Hilfsperson sein».⁴⁹

Schliesslich sieht Buchstabe c eine Ausnahme für Versicherungsvermittlerinnen, -vermittler und andere Dritte vor, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: Das Versicherungsunternehmen hat mit dieser Person einen schriftlichen Delegationsvertrag gemäss Artikel 28 GwV-FINMA abgeschlossen, welchen sie zur Einhaltung der GwG-Sorgfaltspflichten verpflichtet. Zudem muss die Tätigkeit für ein Versicherungsunternehmen ausgeführt werden, welches seinerseits dem GwG unterstellt ist. Bei Erfüllung der Voraussetzungen ist die Versicherungsvermittlerin, der Versicherungsvermittler oder der Dritte aufgrund des Delegationsvertrags bereits zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten für Finanzintermediäre verpflichtet. In diesem Fall ist es weder nützlich noch angemessen, zusätzlich die Unterstellung als Beraterin oder Berater und die Berücksichtigung der Sorgfaltspflichten für Beraterinnen und Berater (konkretisiert durch das SRO-Reglement) vorzusehen. Die Versicherungstätigkeit weist ein beschränktes Geldwäschereisiko auf und die Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler unterliegen bereits Artikel 41 ff. des

⁴⁹ Siehe https://www.finma.ch/FinmaArchiv/gwg/d/dokumentationen/publikationen/gwg_auslegung/index.php -> GwG-Auslegung und Umsetzung -> 2.1 Praxis der Kontrollstelle betreffend die Unterstellung unter das Geldwäschereigesetz -> 09.11.07 Hilfspersonen.

Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 17. Dezember 2004⁵⁰, einschliesslich der Verpflichtung für eine Aus- und Weiterbildung, welche von der FINMA genehmigt wurde und die Prävention von Geldwäscherei vorsieht.

Eine weitere Ausnahme für Personen, die eine Tätigkeit im Rechtsdienst oder der Buchhaltung einer Unternehmung ausüben, ist nicht erforderlich, selbst wenn sie eine Beratungstätigkeit für einen Rechtsvorgang gemäss Artikel 2 Absatz 3^{bis} Buchstabe a-g GwG ausüben. Artikel 2 Absatz 3^{bis} GwG präzisiert bereits, dass die Tätigkeit «für Dritte» ausgeübt werden muss. Dies ist nicht der Fall für Mitarbeitende, welche für eine Gesellschaft arbeiten und diese juristisch oder buchhalterisch beraten.

Art. 2a Erklärung über die Unterstellung der gesamten Tätigkeiten unter die Bestimmungen, die auf die Finanzintermediäre anwendbar sind

Die Einführung einer Regelung für Beraterinnen und Berater, die parallel zur Regelung für Finanzintermediäre gilt, erfordert gewisse Koordinationsregeln. Dieselbe Person oder dasselbe Unternehmen kann verschiedene Tätigkeiten ausüben, die teils der Finanzintermediation und teils der Beratung zuzuordnen sind. Dies ist beispielsweise der Fall bei einer Bank, die ihre Kundinnen und Kunden bei der Gründung eines Unternehmens unterstützt, oder bei einer Vermögensverwalterin, die ihre Kundinnen und Kunden auch beim Verkauf eines Unternehmens berät. Grundsätzlich unterliegt jede Tätigkeit den jeweils anwendbaren Vorschriften. In der Praxis könnte diese Abgrenzung schwierig sein, wenn sich die verschiedenen Tätigkeiten nicht klar voneinander unterscheiden lassen. Artikel 2b Absatz 2 GwG bietet hierfür eine Alternative, um die Umsetzung der GwG-Pflichten für die Betroffenen zu erleichtern: Die unterstellte Person kann erklären, dass sie ihre gesamte Tätigkeit den Vorschriften über die Finanzintermediation unterstellt. In der Vernehmlassung wurde vereinzelt eine automatische Anwendung der Vorschriften über die Finanzintermediation vorgeschlagen. Eine solche Regelung kann jedoch nicht auf dem Verordnungsweg eingeführt werden, da sie mit Artikel 2b Absatz 2 GwG nicht vereinbar wäre.

Artikel 2a regelt die Modalitäten dieser Erklärung (vgl. Art. 2b Abs. 2 in fine GwG).

Absätze 1, 3 und 4 präzisieren, dass die Erklärung und ihr Widerruf grundsätzlich ab dem 1. Januar desjenigen Kalenderjahres gültig sind, das auf ihre Einreichung bei der für die Aufsicht zuständigen Behörde oder Organisation folgt. Nach Absatz 3 kann die Erklärung auf Antrag des Mitglieds und mit Zustimmung der SRO bzw. der Aufsichtsbehörde bereits vor diesem Zeitpunkt wirksam werden. Der verwendete Ausdruck «für die Aufsicht zuständige Behörde oder Organisation» umfasst sowohl Aufsichtsbehörden wie die FINMA als auch Aufsichtsorganisationen und SRO.

Absatz 2 listet nicht abschliessend die Informationen auf, die der zuständigen Behörde oder Organisation einzureichen sind. Dazu gehören insbesondere die Beschreibung der betroffenen Tätigkeit sowie allfällige Änderungen der internen Organisation, einschliesslich der internen Weisungen, infolge dieser Tätigkeit. Die zuständigen Behörden bzw. Organisationen verfügen dabei über einen gewissen Ermessensspielraum und können je nach Art der betreffenden Tätigkeit zusätzliche Informationen fordern.

Absatz 5 regelt die Situation von Finanzintermediären, die zugleich als Beraterinnen oder Berater tätig sind und der Aufsicht der FINMA unterstehen, namentlich über Aufsichtsorganisationen (Art. 12 Bst. a GwG). Die Aufsicht der FINMA erstreckt sich auf ihre gesamte Tätigkeit (vgl. Art. 12a Abs. 1 GwG). Ein Anschluss an eine SRO ist nicht erforderlich. Entsprechend erfolgt die Konkretisierung der Sorgfaltspflichten nicht im Reglement einer SRO. Hier sieht die GwV eine analoge Anwendung der GwV-FINMA vor. Betroffen sind

⁵⁰ SR 961.01

Finanzintermediäre im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben a–d^{quater} GwG (siehe Art. 17 Abs. 1 Bst. a GwG).

Art. 11 Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. a

Diese Bestimmung wurde im Sinne einer einheitlichen Formulierung dem neuen Artikel 12g Absatz 1 angepasst. Gleichzeitig wurde ein redaktioneller Fehler korrigiert: der Verweis bezieht sich nun richtigerweise auf Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes.

Auch Buchstabe a wird geändert. Zwischen Artikel 8 und 9 GwG wurden Bestimmungen über Händlerinnen, Händler, Beraterinnen und Berater eingefügt. Ein Verweis auf die Artikel 3–9 GwG ist daher nicht mehr zutreffend, da er auch Pflichten umfassen würde, die für Finanzintermediäre nicht gelten (Art. 8a–8d GwG). Zudem enthält Artikel 11 GwG keine Pflicht, sondern regelt den Ausschluss der straf- und zivilrechtlichen Haftung. Ein Verweis darauf ist daher nicht sachgerecht. Hingegen ist Artikel 11a GwG hinzuzufügen, der die Pflicht zur Herausgabe von Informationen an die MROS regelt. Der Verweis auf die Pflichten der Finanzintermediäre wird entsprechend korrigiert und umfasst neu die Artikel 3–8, 9–10a sowie 11a GwG.

Art. 12d Mitwirkung nach Artikel 2 Absatz 3^{bis} GwG

Artikel 2 Absatz 3^{bis} (und der später in Kraft tretende Absatz 3^{quater}) GwG verwendet für die Tätigkeit von Beraterinnen und Berater den Begriff «mitwirken». Dieser Begriff umfasst jede Tätigkeit, welche kausal zu einem Rechtsvorgang im Zusammenhang mit einer finanziellen Transaktion nach Artikel 2 Absatz 3^{bis} Buchstaben a–e GwG beiträgt. Hierzu zählt insbesondere die Beratung. Dies ergibt sich aus dem Wortlaut des Gesetzes, das die Begriffe «Beraterinnen» und «Beratern» verwendet, und wird durch eine historische sowie teleologische Auslegung bestätigt, da die Revision darauf abzielte, die Beratung in den Anwendungsbereich des Gesetzes einzubeziehen.

Der Begriff «Mitwirkung» orientiert sich am Strafrecht, welches ihn als Oberbegriff für die gesetzlich vorgesehenen Beteiligungsformen verwendet und darunter sowohl die Mittäterschaft als auch andere Formen der Teilnahme, wie die Gehilfenschaft, erfasst. Vom GwG ist somit jeder Beitrag in objektiver Hinsicht erfasst, der den Rechtsvorgang im Zusammenhang mit einer finanziellen Transaktion nach Artikel 2 Absatz 3^{bis} Buchstaben a–e GwG fördert, so dass sich dieser ohne Mitwirkung der Beraterin bzw. des Beraters anders abgespielt hätte.⁵¹ Die bloße Förderung des Rechtsvorgangs genügt. Die Beratung muss jedoch tatsächlich zum Rechtsvorgang beitragen, also einen kausalen Beitrag darstellen.⁵² Der Rechtsvorgang muss nicht bereits konkret durchgeführt sein, um die Unterstellung auszulösen. Dies entspricht der präventiven Natur des Geldwäschereigesetzes (*ex ante*). Auch den Beraterinnen und Beratern kommt eine präventive Rolle zu und sie müssen entsprechend vorab klären, ob ihre Beratung unterstellt ist. Voraussetzung ist jedoch ein Bezug zu einem konkreten Rechtsvorgang. Rein abstrakte und allgemeine rechtliche Abklärungen ohne erkennbaren Bezug zu einem konkreten Rechtsvorgang sind nicht erfasst.

⁵¹ Siehe 7B_284/2022, 7B_285/2022 E. 6.3.2; BGE 98 IV 83 E.2; BGE 117 IV 186 E. 3 (Definition der Hilfeleistung des Gehilfen). Gemäss SIEBER/MALLA, in: Zweifel/Beusch (Hrsg.), Art. 177 N 11 ff., verhält es sich anders bei der Steuerhinterziehung nach Art. 177 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG). In Bezug auf die Geldwäscherei kommt eine solche Würdigung nicht in Betracht. Die Mitwirkung wird in Art. 177 DBG ausdrücklich erwähnt und betrifft einen speziellen Fall. Anderswo, etwa beim Straftatbestand der Geldwäscherei, ist ein solches Konstrukt nicht vorhanden; die Grundsätze von Teilnahme und Täterschaft ergeben sich aus dem Allgemeinen Teil des Strafrechtsgesetzbuches, für den ein *Numerus Clausus* gilt. Die Einführung neuer Konzepte im GwG zur Bekämpfung der Geldwäscherei würde die Qualifizierung des Straftatbestands nach Art. 305^{bis} StGB erschweren und zu Unklarheiten führen. Darüber hinaus würde dies dem Gefüge des Geldwäschereitstatbestands widersprechen.

⁵² FORSTER, BSK-StGB/JStG, Vorb. Art. 24 N 39.

Die Unterstellung richtet sich nach der ausgeübten Tätigkeit (Beratung) und nicht nach einer Berufsgruppe. Jede Person, die eine solche Tätigkeit berufsmässig nach Artikel 12f ausübt, untersteht den Pflichten des GwG. In der Praxis müssen daher Berater, die eine unterstellte Tätigkeit ausüben wollen, sich einer SRO anschliessen oder zumindest bereit sein, die Sorgfaltspflichten einzuhalten und einen Antrag auf Mitgliedschaft zu stellen, sobald sie die Tätigkeit tatsächlich ausüben.

Ex-post-strafrechtliche Überlegungen sind für die GwG-Unterstellung nicht massgebend. Entscheidend ist, dass die Beraterin bzw. der Berater die Tragweite ihrer oder seiner Tätigkeit im Zeitpunkt der Beratung erkennen konnte. Wählt beispielsweise eine Kundin oder ein Kunde eine von der Beraterin bzw. dem Berater nicht vorgezeichnete, also eine andere, von der Beraterin bzw. vom Berater nicht erkennbare Lösung und erfüllt damit den Tatbestand der Geldwäscherei nach Artikel 305^{bis} StGB, ändert dies an der bereits erfolgten Beratungstätigkeit nichts. In einem derartigen Fall macht sich die Beraterin bzw. der Berater nicht strafbar, wenn sie bzw. er durch ihre oder seine Mitwirkung die Erfüllung des Geldwäschereitatsbestands nicht vorsätzlich gefördert hat. Dies entspricht der geltenden Rechtslage.

Die Mitwirkung nach Artikel 2 Absatz 3^{bis} (und dem später in Kraft tretenden Absatz 3^{quater}) GwG umfasst beispielsweise die Beratung zu den Modalitäten der Durchführung einer Transaktion in rechtlicher oder buchhalterischer Hinsicht, die Ausarbeitung von Rechtsakten im Zusammenhang mit einer Transaktion oder von anderen damit verbundenen Dokumenten, wie insbesondere der Zwischenbilanz oder des Berichts über die Resultate der Vorabprüfungen, oder auch die Urkunden zur Durchführung einer Transaktion, wie die Eintragung in ein Register oder die Eröffnung einer Bankbeziehung. Betroffen sind somit je nach ihrer Tätigkeit Fachleute, die Dritten bestimmte Ratschläge zur Vorbereitung oder Durchführung einer Transaktion im Zusammenhang mit einer der in Artikel 2 Absatz 3^{bis} Buchstaben a–e GwG aufgeführten Rechtsvorgängen erteilen. Die typische Tätigkeit von Anwältinnen, Anwälten, Notarinnen und Notaren kann in den Anwendungsbereich fallen. Ausgenommen ist aber die Beratung im Rahmen von Gerichts-, Straf-, Verwaltungs- oder Schiedsverfahren (Art. 2 Abs. 4 Bst. f GwG). Beraterinnen und Berater können ihre Tätigkeit in eigenem Namen und auf eigene Rechnung oder innerhalb einer juristischen Struktur (Anwaltskanzlei oder Treuhandgesellschaft) ausüben, sofern letztere Dienstleistungen für Dritte in den genannten Tätigkeitsbereichen erbringt (siehe Art. 2a Abs. 3 Bst. b für die auf Hilfspersonen anwendbare Regelung).

Nach der Prüfung, ob eine Beraterin oder ein Berater in den Anwendungsbereich von Artikel 2 Absatz 3^{bis} (und dem später in Kraft tretenden Absatz 3^{quater}) GwG fällt, ist in einem zweiten Schritt zu prüfen, ob ein Ausnahmetatbestand gemäss Artikel 2 Absatz 4^{ter} GwG vorliegt. So ist beispielsweise die reine Beurkundung ausgeschlossen (Art. 2, Abs. 4^{ter} Bst. h GwG), etwa wenn ein Vertrag bereits vorliegt und die Notarin bzw. der Notar diesen lediglich beurkunden muss, ohne die Kunden zu spezifischen inhaltlichen Punkten weitergehend, d.h. über die rechtlich vorgeschriebene Rechtsbelehrung hinausgehend, zu beraten. In einem solchen Fall handelt es sich zwar um eine unterstellte Tätigkeit, sie wird jedoch von Artikel 2 Absatz 4^{ter} GwG ausgeschlossen, sodass die Notarin bzw. der Notar in einem solchen Fall keine Sorgfaltspflichten beachten muss.

Die ausdrückliche Nennung von Artikel 2 Absatz 3^{quater} GwG in Titel und Text der Bestimmung wird im Zeitpunkt der Inkraftsetzung der entsprechenden Bestimmungen ergänzt.

Die Tätigkeit der Beraterinnen und Berater umfasst ebenfalls die Bereitstellung von Adressen oder Räumen als Domizil oder Sitz für Rechtseinheiten nach Artikel 2 Absatz 3^{ter} GwG. Diese Tätigkeit ist nicht Gegenstand des vorliegenden Artikels.

Art. 12e Kauf und Verkauf von Grundstücken

Gemäss Artikel 2 Absatz 3^{bis} Buchstabe a GwG unterliegt die Beratungstätigkeit im Zusammenhang mit dem Kauf oder Verkauf von Grundstücken dem GwG. Der Begriff «Grundstück» ist im Zivilgesetzbuch⁵³ definiert (Art. 655 Abs. 2 ZGB). Als Grundstücke gelten Liegenschaften, in das Grundbuch aufgenommene selbständige und dauernde Rechte, Bergwerke und Miteigentumsanteile an Grundstücken.

Zur Präzisierung des Norminhalts stellt Artikel 12e Absatz 2 bestimmte Geschäfte der Veräusserung von Grundstücken gleich. Der Text orientiert sich an Artikel 12 des Steuerharmonisierungsgesetzes vom 14. Dezember 1990⁵⁴ (StHG). Für die Auslegung kann somit die Praxis, Rechtsprechung und Lehre zu Artikel 12 StHG sowie zu den entsprechenden kantonalen Bestimmungen beigezogen werden, insbesondere zum Begriff der Immobiliengesellschaft. Aufgrund der Rückmeldungen in der Vernehmlassung werden jedoch gewisse Konstellationen nicht übernommen, da sie aus dem Blickwinkel der Geldwäschereibekämpfung nicht relevant sind, namentlich die Erzielung von Planungsmehrwerten ohne Veräusserung oder die öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen.

Gleichgestellt sind somit die Rechtsvorgänge, die in Bezug auf die Verfügungsgewalt über ein Grundstück wirtschaftlich wie ein Kauf oder Verkauf wirken. In Übereinstimmung mit Artikel 2 Absatz 3^{bis} Buchstabe a GwG wird auf die Begriffe «Kauf und Verkauf» abgestellt und nicht auf das steuerrechtliche Konzept der Veräusserung. Von diesem Buchstaben erfasst sind gemäss der steuerrechtlichen Rechtsprechung insbesondere die Veräusserung von Mehrheitsbeteiligungen an Immobiliengesellschaft sowie Kettengeschäfte; es können aber auch andere Konstellationen erfasst sein, soweit sie wirtschaftlich wie ein Kauf oder Verkauf wirken. Entgegen der Vernehmlassungsvorlage ist die Veräusserung einer Minderheitsbeteiligung an einer Immobiliengesellschaft nicht erfasst.

Gleichgestellt ist auch die Belastung eines Grundstückes mit einer Nutzniessung oder einem Baurecht, wenn dafür ein Entgelt entrichtet wird. Dabei wird dem in der Vernehmlassung geäusserten Anliegen entsprochen, gegenüber dem Steuerrecht auf die Voraussetzung der Beeinträchtigung der Bewirtschaftung oder des Veräusserungswertes zu verzichten und stattdessen direkt die Nutzniessung und das Baurecht zu präzisieren. Damit werden die Hauptanwendungsfälle erfasst und die Anwendung vereinfacht.

Absatz 3 dient der Präzisierung der unterstellten Tätigkeit im Zusammenhang mit dem Kauf und Verkauf von Grundstücken. In der parlamentarischen Beratung wurde eine Ausnahme für Immobilienvermittlungen in Artikel 2 Absatz 4^{ter} GwG diskutiert, wenn der Kaufpreis ausschliesslich über Banken oder andere dem GwG unterstellten Finanzintermediäre gezahlt und erhalten wird. Diese Ausnahme wurde jedoch vom Parlament abgelehnt, womit klargestellt ist, dass Immobilienvermittlungen grundsätzlich dem GwG unterstehen. Die im vorliegenden Absatz 3 vorgenommene Präzisierung soll nun den Zeitpunkt definieren, ab dem der Kauf bzw. der Verkauf eines Grundstücks als unterstellter konkreter Rechtsvorgang i.S.v. Artikel 2 Absatz 3^{bis} Buchstabe a GwG gilt. Hierfür kann es nicht genügen, wenn beispielsweise Werbung über den Kauf oder Verkauf eines Grundstücks gemacht wird oder wenn noch unklar ist, an wen das Grundstück verkauft wird. Eine solche Ausdehnung wäre unverhältnismässig, da sie Abklärungen gegenüber einer unbestimmten Anzahl von Personen erfordern würde, die sich möglicherweise für einen Kauf interessieren. Vielmehr müssen die Immobilienvermittlerinnen bzw. Immobilienvermittler wissen, wer Partei und Gegenpartei sind, damit sie die Sorgfaltspflichten überhaupt erfüllen können. Entsprechend wird eine Regelung spezifisch für den Bereich der Immobilienvermittlung vorgesehen. Die Vermittlung von Immobilien ist erst unterstellt, sobald beide Parteien ihren Willen zum Abschluss eines Kaufvertrags erklärt haben, der nicht von einer Ausnahme nach Artikel 2 Absatz 4^{ter} GwG erfasst ist. Sind zudem die Voraussetzungen von Artikel 12f erfüllt, sind die

⁵³ SR 210

⁵⁴ SR 642.14

Immobilienvermittlerin bzw. der Immobilienvermittler verpflichtet, die Sorgfaltspflichten sowie sämtliche weiteren einschlägigen Pflichten der Beraterinnen und Berater einzuhalten und ein Gesuch um Anschluss an eine SRO einzureichen. In Bezug auf einzelne Kaufverträge sind die Sorgfaltspflichten somit nach Erklärung beider Parteien und vor dem Abschluss des Vertrags vor der Notarin oder dem Notar zu erfüllen.

Art. 12f Berufsmässige Beratung

Wie die Finanzintermediäre und die Händlerinnen und Händler sind auch die Personen, die eine Tätigkeit nach Artikel 2 Absatz 3^{bis} oder 3^{ter} GwG ausüben, nur als Beraterinnen und Berater dem GwG unterstellt, wenn dies berufsmässig erfolgt. Nicht erfasst sind damit Personen, welche die Tätigkeit nur gelegentlich ausüben, z. B. innerhalb ihrer Familie. Das Kriterium gilt nicht für die Amtsnotariate nach Artikel 2 Absatz 3^{quater} GwG, die aufgrund ihrer Funktion und ohne Einzelprüfung der Berufsmässigkeit unterstellt sind.

Artikel 12f definiert den Begriff der Berufsmässigkeit. Absatz 1 erster Satz enthält den Grundsatz, dass die Beratung berufsmässig ausgeübt wird, wenn sie im Rahmen einer selbständigen, auf dauernden Erwerb gerichteten wirtschaftlichen Tätigkeit erfolgt. Diese Generalklausel entspricht Artikel 14 GwV. Für die Beurteilung der «Berufsmässigkeit» ist somit der Kontext, in welchem die Beratung erfolgt, zu berücksichtigen. Die Darstellung der Dienstleistungen der Beraterin oder des Beraters, beispielsweise auf der Webseite oder in Marketingdokumenten, kann dabei ein Indiz für eine berufsmässige Tätigkeit im Sinne von Artikel 2 Absatz 3^{bis} oder 3^{ter} GwG sein. Die Beratung kann in jeder nach dem Zivilrecht zulässigen Rechtsform erfolgen. Der Begriff «selbständig» schliesst die Tätigkeit von Mitarbeitenden von Gesellschaften oder Konzernen für diese Gesellschaft bzw. diesen Konzern aus (Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe a *e contrario*). Gemäss Absatz 2 ist dabei unerheblich, ob die Beratung als Haupt- oder Nebentätigkeit betrieben wird. Die Sorgfaltspflichten können somit auf eine Beratung anwendbar sein, die eine Nebentätigkeit darstellt. Es ist auch nicht vorausgesetzt, dass die Beraterin oder der Berater über eine Kanzlei oder ein Büro verfügt.

Im Sinne der Praktikabilität präzisiert Absatz 1 zweiter Satz gewisse Schwellenwerte, ab deren Erreichen in jedem Fall eine berufsmässige Tätigkeit vorliegt. Diese Schwellenwerte entsprechen denjenigen von Artikel 7 Absatz 1 für die Finanzintermediation. Sie gelten alternativ. Eine Beraterin oder ein Berater ist berufsmässig tätig, wenn sie oder er damit pro Kalenderjahr einen Bruttoerlös von mehr als 50 000 Franken erzielt (Bst. a) oder pro Kalenderjahr mehr als 20 Kundinnen oder Kunden berät oder pro Kalenderjahr bei mehr als 20 vom Geltungsbereich des GwG erfassten Rechtsvorgängen mitwirkt (Bst. b). Zum Bruttoerlös gehören auch die Notariatsgebühren. Zwei weitere Schwellenwerte beziehen sich auf die Rechtsvorgänge, für welche die Beraterin oder der Berater beauftragt ist: Berufsmässigkeit ist gegeben, wenn die Beratung Vermögenswerte von mehr als 5 Millionen Franken (zu einem beliebigen Zeitpunkt) oder finanzielle Transaktionen von insgesamt mehr als 2 Millionen Franken (pro Kalenderjahr) betrifft. Für die Bestimmung dieser Schwellenwerte ist darauf abzustellen, was die Beraterin oder der Berater über die betroffenen Vermögenswerte bzw. finanziellen Transaktionen wissen konnte bzw. musste. Es ist zu berücksichtigen, dass die Beraterin oder der Berater zu einem frühen Stadium beauftragt sein kann, zu dem der betroffene Betrag noch nicht definitiv feststeht.

Die Absätze 3 und 4 entsprechen Artikel 7 Absätze 4 und 5. Die Tätigkeit für nahestehende Personen wird somit für die Beurteilung der Berufsmässigkeit nur berücksichtigt, wenn damit im Kalenderjahr ein Bruttoerlös von mehr als 50 000 Franken erzielt wird.

Art. 12g Wechsel zur berufsmässigen Tätigkeit

Zur Vermeidung von Lücken muss die Beraterin und der Berater, die oder der eine berufsmässige Tätigkeit ausübt, die in den Artikeln 8b, 8d, 9, 9b, 10a sowie 11a GwG genannten Pflichten unverzüglich erfüllen. Er oder sie verfügt jedoch über eine Frist von

zwei Monaten ab dem Wechsel zur berufsmässigen Tätigkeit, um ein Gesuch um Anschluss bei einer SRO einzureichen oder ihre oder seine Beratungstätigkeit der für die Aufsicht zuständigen Behörde oder Organisation mitzuteilen (z. B. wenn es sich um eine Vermögensverwalterin oder einen Vermögensverwalter handelt, die oder der neu eine beaufsichtigte Beratungstätigkeit aufnimmt und diese bei der zuständigen Aufsichtsorganisation anmelden muss). Der Wechsel erfolgt, sobald die Ausübung der Beratungstätigkeit eine selbständige, auf Erwerb gerichtete wirtschaftliche Tätigkeit darstellt, und zwar auch dann, wenn die Beratungstätigkeit nur nebenberuflich ausgeübt wird.

Absatz 2 dieser Bestimmung unterscheidet sich von Artikel 11 Absatz 2 insofern, als die Beraterin oder der Berater ihre oder seine Beratungstätigkeit für die Kundinnen und Kunden, die sie oder er zum Zeitpunkt ihres oder seines Wechsels bereits hatte, fortsetzen und neue unterstellte Beratungen erbringen kann. Dieser Unterschied gegenüber der Regelung für Finanzintermediäre (vgl. Art. 11 Abs. 2) ist durch die besondere Rolle einer Reihe von Beraterinnen und Beratern, insbesondere von Anwältinnen, Anwälten, Notarinnen und Notaren, im Rechts- und Justizsystem gerechtfertigt. Reicht die Beraterin oder der Berater dieses Gesuch jedoch nicht innerhalb von zwei Monaten ein oder wird ihr oder sein Gesuch abgelehnt, ist es ihr oder ihm untersagt, ihre oder seine Tätigkeit als Beraterin oder Berater fortzusetzen. Das Gleiche gilt, wenn sie oder er ihre oder seine Tätigkeit als Beraterin oder Berater nicht innerhalb von zwei Monaten bei der für ihre oder seine Aufsicht zuständigen Behörde oder Organisation gemeldet hat (Abs. 3; Finanzintermediär, der neu auch eine Tätigkeit als Berater ausübt).

Wie in Ziffer 2.2 erwähnt, hat der Bundesrat die in Absatz 1 Buchstabe b vorgesehene Frist von zwei Monaten beibehalten. Es gibt keinen Grund, Beraterinnen und Berater in diesem Punkt anders zu behandeln als Finanzintermediäre (vgl. Art. 11, der ebenfalls eine Frist von zwei Monaten vorsieht, wenn jemand eine berufsmässige Tätigkeit als Finanzintermediär aufnimmt). Es ist zu beachten, dass diese Bestimmung für Personen gilt, die nach Inkrafttreten des revidierten GwG eine berufsmässige Beratungstätigkeit aufnehmen. Für Personen, die bei Inkrafttreten des revidierten GwG bereits eine Beratungstätigkeit ausüben, gilt die Übergangsbestimmung zur Änderung vom 26. September 2025.

Art. 12h Austritt und Ausschluss aus einer SRO

Wie für Finanzintermediäre regelt die Verordnung den Fall, dass eine Beraterin oder ein Berater aus einer SRO austritt oder ausgeschlossen wird. In einem solchen Fall darf die Beraterin oder der Berater ihre oder seine Tätigkeit nur dann berufsmässig weiter ausüben, wenn sie oder er innerhalb von zwei Monaten nach ihrem oder seinem Austritt oder nach dem Gültigkeitsdatum des Ausschlussentscheids ein Gesuch um Anschluss an eine andere SRO einreicht. Unabhängig davon, ob sie oder er aus einer SRO ausgetreten ist oder ausgeschlossen wurde, kann die Beraterin oder der Berater ihre oder seine Tätigkeit für die bestehende Kundschaft während dieser zweimonatigen Frist fortsetzen, auch wenn sie oder er kein Gesuch stellt (vgl. Art. 12g Abs. 2).

Die Beraterin oder der Berater kann ihre oder seine Tätigkeit zudem bis zum Erhalt des Entscheids der SRO (also über die Frist von zwei Monaten hinaus) weiter ausüben, sofern sie oder er ihr oder sein Gesuch fristgerecht eingereicht hat und sich ihre oder seine Tätigkeit auf bestehende Geschäftsbeziehungen beschränkt. Sind seit dem Austritt oder Ausschluss zwei Monate vergangen, ohne dass die Beraterin oder der Berater ein entsprechendes Gesuch bei einer SRO eingereicht hat, ist es ihr oder ihm untersagt, ihre oder seine Tätigkeit als Beraterin oder Berater weiter auszuüben. Dieses Verbot gilt auch, wenn die SRO die Aufnahme verweigert (Art. 12h Abs. 3).

Übt sie oder er auch eine Tätigkeit als Finanzintermediär aus, so ist es ihr oder ihm hingegen untersagt, als Finanzintermediär Handlungen vorzunehmen, die weiter gehen als diejenigen, die zwingend zur Erhaltung der Vermögenswerte erforderlich sind (Art. 11 Abs. 2).

Art. 12i Aufgabe der Tätigkeit

Weil die Beratungstätigkeit sich von der Finanzintermediation unterscheidet, kann eine Beraterin oder ein Berater ihre oder seine berufsmässige Beratungstätigkeit aufgeben, aber ihre oder seine Tätigkeit als Finanzintermediär weiterführen. Dies gilt beispielsweise für eine Anwältin, die ihre Klientinnen und Klienten nicht mehr in Bezug auf Unternehmensstrukturen berät, aber weiterhin Finanztransaktionen für ihre Klientinnen und Klienten durchführt. Umgekehrt ist es auch möglich, dass ein Finanzintermediär sich dafür entscheidet, sich allein auf die Beratungstätigkeit zu konzentrieren und seine Tätigkeit als Finanzintermediär aufzugeben. Dies ist beispielsweise bei einem Anwalt der Fall, der sich allein auf seine typische Tätigkeit konzentriert.

In diesen Fällen gewährt Artikel 12i der betroffenen Person eine Frist von zwei Monaten, um die für die Aufsicht zuständige Behörde oder Organisation zu informieren (Abs. 1) bzw. ein Gesuch um Anschluss an eine SRO einzureichen, falls sie oder er nicht bereits einer SRO angeschlossen ist und weiterhin die Anschlussvoraussetzungen erfüllt (Abs. 2).

Art. 15a Erfasste Edelmetalle und Edelsteine

Mit der Änderung von Artikel 8a GwG wurde der massgebende Schwellenwert für den Handel mit Edelmetallen und Edelsteinen in Anlehnung an den FATF-Standard von 100 000 auf 15 000 Franken gesenkt (Abs. 2^{bis}). Gemäss Absatz 5 bestimmt der Bundesrat die von diesem neuen Schwellenwert erfassten Edelmetalle und Edelsteine. Dies ist der Zweck des neuen Artikels 15a.

Wie in den Erläuterungen zu Artikel 8a GwG in der Botschaft vom 22. Mai 2024⁵⁵ erwähnt, klammert der – für die Branche verträgliche – Lösungsvorschlag den Handel mit edelmetall- und edelsteinhaltigen Produkten, die üblicherweise für den Verkauf an Endkundinnen und Endkunden bestimmt sind, vom Geltungsbereich des gesenkten Schwellenwertes aus.

Absatz 1: Bezüglich der erfassten Edelmetalle sei daran erinnert, dass sich der neue Artikel 8a Absatz 2^{bis} GwG auf die in Artikel 1 Absatz 1 des Edelmetallkontrollgesetzes vom 20. Juni 1933⁵⁶ (EMKG) enthaltene Legaldefinition stützt, wonach Gold, Silber, Platin und Palladium Edelmetalle sind.

Gemäss EMKG und Edelmetallkontrollverordnung vom 8. Mai 1934⁵⁷ (EMKV) existieren Edelmetalle in Form von folgenden Produkten:

- Schmelzgut: Edelmetalle aus der Rohstoffgewinnung oder Raffination; zur Rückgewinnung von Edelmetallen verwendbare Abfälle aus der Bearbeitung von Edelmetallen oder deren Legierungen; zur Rückgewinnung von Edelmetallen verwendbares edelmetallhaltiges Material (Art. 1 Abs. 3 EMKG);
- Schmelzprodukte: durch Schmelzen oder Umschmelzen von Edelmetall oder Schmelzgut erzeugte Barren, Platten, Stäbe und Granalien (Art. 1 Abs. 2 EMKG);

⁵⁵ BBI 2024 1607

⁵⁶ SR 941.31

⁵⁷ SR 941.311

- Halbfabrikate: zur Warenherstellung bestimmte Produkte wie Platten, Drähte, Rohre, Profile und vorgearbeitete Stücke in einem gesetzlichen Feingehalt (Art. 52 Abs. 2 EMKV);
- Edelmetallwaren: Waren, die ganz aus Edelmetallen mit einem gesetzlichen Feingehalt bestehen, sowie Waren aus Edelmetallen mit einem gesetzlichen Feingehalt in Verbindung mit nichtmetallischem Material. Ausgenommen sind Münzen aus Edelmetallen (Art. 1 Abs. 4 EMKG);
- Mehrmetallwaren: Waren, die aus Edelmetallen mit einem gesetzlichen Feingehalt und unedlen Metallen zusammengesetzt sind (Art. 1 Abs. 5 EMKG), wie beispielsweise Gold mit einem Feingehalt von 750 Tausendsteln, vermischt mit Stahl.

Edelmetall- und Mehrmetallwaren werden üblicherweise an Endkundinnen und Endkunden verkauft, Halbfabrikate, Schmelzgut und Schmelzprodukte dagegen prinzipiell nicht. Daher soll der Handel mit Edelmetall- und Mehrmetallwaren vom Anwendungsbereich des gesenkten Schwellenwerts ausgenommen werden. In den Anwendungsbereich von Artikel 8a Absatz 2^{bis} GwG fallen daher nur Personen, die mit Gold, Silber, Platin und Palladium in Form von Halbfabrikaten, Schmelzgut und Schmelzprodukten handeln und mehr als 15 000 Franken in bar entgegennehmen.

Absatz 2: Im Gegensatz zu Edelmetallen sind Edelsteine im Bundesrecht nicht definiert. Im Sinne eines risikobasierten Ansatzes sollen grundsätzlich von den teuersten in der Schweiz gehandelten Steinen diejenigen erfasst werden, die am häufigsten angeboten werden. Es sollen die folgenden Steine in den Anwendungsbereich fallen: Rubine, Saphire, Smaragde und Diamanten.

Edelsteine werden sowohl als lose Steine wie auch in Verbindung mit Schmuckstücken und ähnlichen Produkten gehandelt. Gemäss den Regeln zum Zolllarif⁵⁸ gelten Edelsteine, die nicht aufgereiht, nicht montiert und nicht gefasst sind, als noch nicht zu einem Endprodukt verarbeitet. Die Begriffe gemäss Zolllarif werden international verwendet. In den Anwendungsbereich von Artikel 8a Absatz 2^{bis} GwG fallen daher Personen, die mit Rubinen, Saphiren, Smaragden oder Diamanten handeln, die weder aufgereiht noch montiert oder gefasst sind.

Anwendung der allgemeinen Regelung und Abgrenzung

Bei Edelmetallen und Edelsteinen, die nicht unter Artikel 8a Absatz 2^{bis} GwG und damit auch nicht unter Artikel 15a GwV fallen, bleibt die allgemeine Regelung von Artikel 8a Absatz 1 GwG anwendbar. Das heisst, dass für den gewerblichen Handel mit solchen Edelmetallen und Edelsteinen bei Barzahlungen von über 100 000 Franken Sorgfaltspflichten gelten. Dies gilt z. B. für den Handel mit Gold, Silber, Platin und Palladium in Form von Edelmetall- und Mehrmetallwaren sowie für den Handel mit anderen Edelmetallen als Gold, Silber, Platin und Palladium. Dasselbe gilt für den Handel mit Rubinen, Saphiren, Smaragden und Diamanten, die aufgereiht, montiert oder gefasst sind, sowie für den Handel mit weiteren Edelsteinen, sofern der Händler gewerblich handelt und eine Barzahlung von über 100 000 Franken entgegennimmt.

Schliesslich sei daran erinnert, dass der gewerbsmässige Handel mit Bankedelmetallen im Sinne der Edelmetallkontrollgesetzgebung eine Tätigkeit als Finanzintermediär gemäss GwG darstellt und somit bereits den Sorgfaltspflichten sowie der GwG-Aufsicht unterstellt ist. Gemäss Artikel 8a Absatz 2^{ter} GwG sind daher Personen, die einen solchen Handel

⁵⁸ www.bazg.admin.ch > Services > Services für Firmen > Einfuhr, Ausfuhr, Durchfuhr > Zolllarif – Tares

gewerbsmässig betreiben, nicht der spezifischen Regelung für Händlerinnen und Händler unterstellt (siehe auch die Erläuterungen zu Art. 8a GwG in der Botschaft vom 22. Mai 2024⁵⁹).

3. Abschnitt: Beauftragung eines Revisionsunternehmens

Art. 22

Im Rahmen der am 19. März 2021 verabschiedeten Revision des GwG⁶⁰ wurde in Artikel 15 GwG der Ausdruck «Revisionsstelle» durch den Ausdruck «Revisionsunternehmen» ersetzt. Des Weiteren wurde Artikel 15 Absatz 2 GwG dahingehend geändert, dass für eine Revision lediglich Revisionsunternehmen nach Artikel 6 des Revisionsaufsichtsgesetzes⁶¹ (RAG) und keine Revisorinnen und Revisoren nach Artikel 5 RAG beauftragt werden können. In der Botschaft vom 26. Juni 2019⁶² zur Änderung des Geldwäschereigesetzes heisst es in den Erläuterungen zu Artikel 15 GwG, dass Artikel 22 GwV ebenfalls entsprechend angepasst werden soll. Die erforderlichen Anpassungen dieser Bestimmung wurden jedoch im Rahmen der Änderung der GwV vom 31. August 2022⁶³, die am 1. Januar 2023 in Kraft getreten ist, nicht vorgenommen. Nun sollen sie im Rahmen dieser Revision der GwV nachgeholt werden. Zu diesem Zweck wird in der Überschrift des 3. Abschnitts sowie in Artikel 22 Absatz 1 GwV der Ausdruck «Revisionsstelle» durch «Revisionsunternehmen» ersetzt. Absatz 2 erinnert daran, dass die Pflicht zur Beauftragung eines Revisionsunternehmens nach Artikel 15 GwG dem obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgan der Händlerin oder des Händlers obliegt.

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 26. September 2025

Diese Bestimmung gilt für Personen, welche bei Inkrafttreten der Revision des GwG eine Tätigkeit als Beraterin oder Berater ausüben. Sie gilt nur für die Beraterinnen und Berater gemäss Artikel 2 Absätze 3^{bis} und 3^{ter} GwG. Für die Amtsnotarinnen und -notare (Art. 2 Abs. 3^{quater} GwG) erfolgt das Inkrafttreten zu einem späteren Zeitpunkt, wie bereits in Kapitel 2.1 erwähnt. Die Schaffung einer kantonalen Aufsichtsbehörde und die Konkretisierung der Sorgfaltspflichten für die Amtsnotarinnen und -notare bedingen zumindest teilweise einen Gesetzgebungsprozess in den Kantonen, was Zeit benötigt.

Diejenigen Personen, welche bei Inkrafttreten eine Tätigkeit als Beraterin oder Berater ausüben, müssen innert einer Frist von zwei Monaten das Gesuch um Anschluss an eine SRO einreichen. Um den Ergebnissen der Vernehmlassung Rechnung zu tragen, wurde das Inkrafttreten soweit wie in Anbetracht der nahenden FATF-Länderprüfung möglich verschoben, ohne jedoch diese Frist anzupassen. Dieselbe Frist gilt auch für Finanzintermediäre, die gleichzeitig eine Beratungstätigkeit im Sinne von Artikel 2 Absatz 3^{bis} oder 3^{ter} GwG ausüben; sie verfügen somit ebenfalls über zwei Monate, um diese Tätigkeit der zuständigen Behörde oder Organisation zu melden.

Für die Anwendung der Sorgfaltspflichten gemäss GwG gibt es hingegen keine Übergangsfrist. Bei Inkrafttreten der Revision des GwG müssen die Personen, die eine Tätigkeit als Beraterin oder Berater gemäss Artikel 2 Absatz 3^{bis} oder 3^{ter} GwG ausüben, umgehend die anwendbaren Pflichten gemäss 2. Kapitel Abschnitte 1b (Sorgfaltspflichten der Beraterinnen und Berater), 2 (Pflichten bei Geldwäschereiverdacht) und 3 (Herausgabe von Informationen) GwG erfüllen. Es gilt der gleiche Grundsatz wie gemäss Artikel 12g GwV beim Wechsel zu einer berufsmässigen Tätigkeit. Es sei daran erinnert, dass die Übergangsbestimmung für diejenigen Personen gilt, die bei Inkrafttreten der Revision des GwG bereits eine Tätigkeit als Beraterin oder Berater ausüben, während Artikel 12g GwV für diejenigen

⁵⁹ BBI 2024 1607

⁶⁰ AS 2021 656

⁶¹ SR 221.302

⁶² BBI 2019 5451

⁶³ AS 2022 552

Personen gilt, die nach Inkrafttreten eine berufsmässige Tätigkeit als Beraterin oder Berater aufnehmen.

3.7 **Verordnung vom 25. August 2004⁶⁴ über die Meldestelle für Geldwäscherei**

Ingress

Im Ingress wird ein Verweis auf Artikel 23 Absatz 7 GwG (Inhalt und Umfang von Verdachtsmeldungen) eingefügt.

Art. 1 Abs. 1 Bst. c sowie 2 Bst. a Ziff. 9 und 10 sowie Bst. d^{bis}

Die Beraterinnen und Berater werden in die Liste der Akteure aufgenommen, welche die MROS für ihre Sensibilisierungsarbeit ansprechen kann und von denen sie Meldungen erhält. Die ausdrückliche Nennung von Artikel 2 Absatz 3^{quater} GwG wird zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung der Bestimmungen über die Amtsnotariate ergänzt.

In Absatz 2 Buchstabe a Ziffer 10 wird ein Verweis auf die kantonalen Aufsichtsbehörden nach Artikel 22b GwG, die für die Aufsicht der Beraterinnen und Berater nach Artikel 2 Absatz 3^{quater} GwG (Amtsnotarinnen und Amtsnotare) zuständig sind, eingeführt. Diese Bestimmung wird später in Kraft gesetzt.

Im Übrigen legt der neue Buchstabe d^{bis} von Absatz 2 in Anlehnung an Artikel 29 Absatz 1^{bis} GwG fest, dass die MROS auf nationaler Ebene diejenigen Informationen mit dem SECO austauscht, die für die Anwendung des GwG und des EmbG erforderlich sind.

Art. 2 Sachüberschrift und Bst. d–d^{quater}

Die Änderung der Sachüberschrift betrifft nur den französischen Text. Um die französische Fassung mit der deutschen («Herkunft der Daten») und italienischen («Provenienza dei dati») in Einklang zu bringen, wird der Begriff «traitées» aus der Sachüberschrift gestrichen.

Der überarbeitete Wortlaut von Artikel 11a Absatz 1 GwG bezieht sich nun allgemein auf die meldende Person. Dieser Wortlaut bezieht sich sowohl auf einen Finanzintermediär als auch auf eine Händlerin oder einen Händler und auf eine Beraterin oder einen Berater, die oder der eine Meldung erstattet hat. Daraus folgt, dass Beraterinnen, Berater, Händlerinnen und Händler ebenso wie Finanzintermediäre verpflichtet sind, der MROS auf deren Anfrage hin die ihnen zur Verfügung stehenden zusätzlichen Informationen zu liefern, die für die Analyse der von ihnen gemachten Meldung erforderlich sind. Folglich wird in Buchstabe d in Bezug auf die Händlerinnen und Händler ein Verweis auf Artikel 11a Absatz 1 GwG hinzugefügt.

Ausserdem wird in den Buchstaben d^{bis} und d^{ter} ein Verweis auf Meldungen und Informationen von Beraterinnen und Beratern ergänzt. Buchstabe d^{bis} bezieht sich auf Meldungen (Art. 9 Abs. 1^{ter} GwG) und Informationen, die auf der Grundlage von Artikel 11a GwG übermittelt werden, während Buchstabe d^{ter} sich auf die Meldung über den Abbruch der Geschäftsbeziehung bezieht (Art. 9b GwG). Es ist zu beachten, dass sich der Verweis auf Artikel 11a GwG im Gegensatz zu den Händlerinnen und Händlern nicht nur auf Absatz 1 beschränkt. Die Absätze 2 und 2^{bis} von Artikel 11a GwG wurden ebenfalls auf Beraterinnen und Berater ausgeweitet. Letztere sind daher ebenfalls verpflichtet, der MROS auf Anfrage die ihnen zur Verfügung stehenden Informationen zu liefern, wenn sich aus der Analyse der MROS ergibt, dass die betreffenden Beraterinnen und Berater an einer Geschäftsbeziehung, einer Transaktion, einem Geschäft oder einer Dienstleistung beteiligt sind oder waren, die im Zusammenhang mit einer

⁶⁴ SR 955.23

Meldung eines Finanzintermediärs, einer Händlerin oder eines Händlers oder einer anderen Beraterin oder einem anderen Berater oder mit Informationen einer ausländischen Meldestelle steht. Es ist jedoch anzumerken, dass Absätze 2 und 2^{bis} von Artikel 11a GwG präzisieren, dass Personen, die als Anwältinnen, Anwälte, Notarinnen oder Notare tätig sind, nur unter den Bedingungen von Artikel 9 Absatz 2 GwG verpflichtet sind, Informationen an die MROS herauszugeben.

Buchstabe d^{quater} betrifft die Meldungen von kantonalen Aufsichtsbehörden nach Artikel 22b GwG und wird später in Kraft gesetzt.

Art. 3 Sachüberschrift sowie Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. a und b, 1^{bis} Einleitungsteil und 2–2^{quater}

Inhalt der Meldungen

Artikel 3 legt im Detail fest, was die verschiedenen Arten von Meldungen an die MROS nach dem GwG enthalten müssen. Es geht in diesem Artikel folglich um den Inhalt von Meldungen und nicht um deren Analyse, wie es die aktuelle Sachüberschrift andeutet. Die Sachüberschrift wird dementsprechend angepasst.

Des Weiteren wird der Inhalt der Bestimmung etwas abgeändert, um deren Logik und Lesbarkeit zu verbessern. So werden z. B. die Adressaten der einzelnen Absätze nun ausdrücklich genannt und nicht mehr indirekt über einen Verweis auf die vorangehende Bestimmung der MGwV. Ebenso verweisen die einzelnen Absätze nun direkt auf die relevanten Bestimmungen des GwG statt auf die vorangehende Bestimmung der MGwV, welche ihrerseits auf die relevanten Bestimmungen des GwG verweist. Schliesslich werden die Adressaten der einzelnen Absätze logischer angeordnet. Während sich der bisherige Absatz 1 sowohl auf Meldungen von Finanzintermediären als auch auf Meldungen von Behörden und SRO oder Aufsichtsorganisationen (AO) bezog, behandelt der revidierte Absatz 1 nur noch Meldungen von Finanzintermediären (Art. 9 Abs. 1 und 11a GwG sowie Art. 305^{ter} Abs. 2 StGB). In Absatz 1 Buchstabe a wird daher der Verweis auf die Behörden und Organisationen gestrichen (diese finden sich neu in Absatz 2^{quater}, siehe sogleich). Die Änderung von Buchstabe b betrifft nur die deutsche Fassung. Es handelt sich dabei um eine typografische Korrektur.

Der Absatz 1^{bis} Einleitungssatz erfährt keine materielle Änderung, sondern wird lediglich klarer formuliert. Absatz 1^{bis} bezieht sich somit weiterhin auf Meldungen von Finanzintermediären zum Abbruch der Geschäftsbeziehung nach Artikel 9b Absatz 3 GwG. Das Gleiche gilt für Absatz 2, der sich auf Meldungen von Händlerinnen und Händlern nach Artikel 9 Absatz 1^{bis} GwG oder deren Revisionsunternehmen nach Artikel 15 Absatz 5 GwG bezieht. Es wurde jedoch ein Verweis auf Artikel 11a Absatz 1 GwG hinzugefügt (siehe Erläuterungen zu Art. 2 Bst. d).

Die Absätze 2^{bis} und 2^{ter} betreffen den Inhalt der Meldungen der Beraterinnen und Berater. Analog zu den Bestimmungen für Finanzintermediäre bezieht sich Absatz 2^{bis} auf Meldungen (Art. 9 Abs. 1^{ter} GwG) und auf Informationen, die der MROS gestützt auf Artikel 11a GwG erstattet werden, während Absatz 2^{ter} sich auf Meldungen über den Abbruch der Geschäftsbeziehung bezieht.

Meldungen von Behörden oder AO nach Artikel 16 Absatz 1 GwG oder von SRO nach Artikel 27 Absatz 4 GwG werden nun in einem neuen Absatz 2^{quater} behandelt. Der Inhalt der Meldungen bleibt jedoch derselbe wie zuvor, da dieser Absatz sinngemäss auf Absatz 1 verweist. Bei Inkrafttreten der Bestimmungen zu den Amtsnotariaten werden die Meldungen der kantonalen Aufsichtsbehörden nach Artikel 22b Absatz 2 GwG in diese Bestimmung aufgenommen.

Ein Vernehmlassungsteilnehmer wünschte, dass in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a präzisiert wird, dass die Daten über die zuständige Person nicht von der MROS weitergegeben werden. Eine solche Präzisierung ist nicht erforderlich. Artikel 8 sieht bereits vor, dass die von der MROS einer Strafverfolgungsbehörde übermittelten Informationen keine Angaben darüber enthalten dürfen, wer die Meldung erstattet hat. Im Übrigen sieht Artikel 30 Absatz 2 GwG vor, dass die MROS den Namen des Finanzintermediärs, der Händlerin, des Händlers, der Beraterin oder des Beraters nur dann an eine ausländische Meldestelle weitergeben darf, soweit dadurch die Anonymität der Person, die eine Meldung erstattet hat, gewahrt bleibt.

Art. 3a Verkehr mit der Meldestelle

Diese Bestimmung wird totalrevidiert, da die bisherigen Absätze 1 und 2 geändert und die Absätze 3 und 4 aufgehoben werden sollen.

Wie in den Erläuterungen zu Artikel 23 Absatz 7 GwG in der Botschaft vom 22. Mai 2024⁶⁵ erwähnt, fällt mit der Einführung von Artikel 23 Absatz 7 erster Satz GwG die Möglichkeit weg, eine Meldung auf dem Papierweg einzureichen. Artikel 3a Absatz 1 MGwV schreibt entsprechend vor, dass der Informationsaustausch mit der MROS über das von dieser zur Verfügung gestellte Informationssystem erfolgen muss.

Absatz 2 wird ebenfalls geändert, sodass alle Benutzerinnen und Benutzer des Informationssystems verpflichtet sind, sich vorgängig darin zu registrieren.

Schliesslich sind die bisherigen Absätze 3 und 4 obsolet. Da die Verwendung des Informationssystems mit dem Inkrafttreten von Artikel 23 Absatz 7 GwG zur Pflicht wird, ist eine Verwendung des von der MROS bereitgestellten Meldeformulars nicht mehr möglich. Des Weiteren müssen alle Informationen und Dokumente nach Artikel 3 der MROS über das Informationssystem übermittelt werden. Der bisherige Absatz 4 bringt daher keinen zusätzlichen Nutzen gegenüber Absatz 1 und kann ebenfalls aufgehoben werden.

Art. 4 Abs. 1

Die Änderung von Absatz 1 erster Satz betrifft nur den deutschen Text. Die überflüssige Formulierung «bei der Meldestelle» wird gestrichen, wodurch der deutsche Text mit dem französischen und italienischen in Einklang gebracht wird.

Der Verweis auf Artikel 3a MGwV wird aus dem zweiten Satz von Absatz 1 gestrichen. Durch die Aufhebung der Möglichkeit, eine Meldung an die MROS auf einem anderen Weg als über das Informationssystem vorzunehmen (vgl. Erläuterungen zu Art. 3a weiter oben), sind die Informationen und Dokumente, die an die MROS übermittelt werden müssen, nur noch in Artikel 3 aufgeführt.

Der dritte Satz von Absatz 1 wird hingegen nicht geändert.

Art. 7 Sachüberschrift und Abs. 1 Einleitungsteil und Bst. d und e

Zusammenarbeit mit Behörden, Aufsichtsorganisationen und
Selbstregulierungsorganisationen

Artikel 29 Absatz 2 GwG bildet eine hinreichende ausdrückliche Rechtsgrundlage für die inländische Amtshilfe der MROS im Bereich der Voranalyse zur Bekämpfung der Geldwäscherei, deren Vortaten, des organisierten Verbrechens und der Terrorismusfinanzierung. Diese Bestimmung ermöglicht es der MROS, mit allen Behörden von Bund, Kantonen und Gemeinden zusammenzuarbeiten, bei denen anzunehmen ist, dass sie über

⁶⁵ BBI 2024 1607

Informationen verfügen, die für die Analysen der MROS erheblich sind, und von diesen Behörden die in deren Besitz befindlichen Informationen zu beschaffen. Die Behörden und Amtsstellen, die in Artikel 4 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1994⁶⁶ über die kriminalpolizeilichen Zentralstellen des Bundes und gemeinsame Zentren für Polizei- und Zollzusammenarbeit mit anderen Staaten (ZentG) genannt werden, fallen ebenfalls unter Artikel 29 Absatz 2 GwG. Daher ist der Verweis auf Artikel 4 Absatz 1 ZentG nicht notwendig und kann aus dem ersten Einleitungssatz von Absatz 1 gestrichen werden. Darüber hinaus wird auch der Verweis auf die «Ämter» gestrichen, der sowohl in der Sachüberschrift der Bestimmung als auch im ersten Einleitungssatz von Absatz 1 vorkommt. Dieser Begriff bezog sich in erster Linie auf das ZentG. Zudem gelten die «Ämter» für die Zwecke der Anwendung von Artikel 29 GwG als Behörden. Eine spezielle Erwähnung der «Ämter» ist daher überflüssig.

Der Begriff «verlangen» im ersten Einleitungssatz wird ausserdem durch «anfragen» ersetzt, was eine leichte Umformulierung des gesamten Satzes zur Folge hat. Dadurch wird den unterschiedlichen Formulierungen in den Artikeln 29 Absatz 1 und 29b Absatz 1 GwG einerseits sowie in Artikel 29 Absatz 2 GwG andererseits Rechnung getragen.

Nach dem ersten Einleitungssatz wird ein neuer zweiter Einleitungssatz eingefügt. Dieser präzisiert, dass ein Austausch mit dem SECO auch für die Zwecke der Anwendung des EmbG möglich ist; dies, weil das Ziel des EmbG nicht die Bekämpfung der Geldwäscherei und deren Vortaten, des organisierten Verbrechens oder der Terrorismusfinanzierung ist.

Schliesslich wird der bisherige zweite Einleitungssatz zum dritten Einleitungssatz. In der französischen Fassung wird in diesem dritten Einleitungssatz aufgrund des neu eingefügten zweiten Einleitungssatzes das Subjekt «il» durch «le Bureau» ersetzt.

Die Änderung der Buchstaben d und e soll der Ausweitung des GwG auf Beraterinnen und Berater Rechnung tragen. Bei Inkrafttreten der Bestimmungen zu den Amtsnotariaten werden die kantonalen Aufsichtsbehörden nach Artikel 22b Absatz 2 GwG in Buchstabe d aufgenommen.

Art. 9 Sachüberschrift sowie Abs. 1 und 2

Benachrichtigung des Finanzintermediärs, der Beraterin oder des Beraters

Gemäss Artikel 23 Absatz 5 GwG muss die MROS künftig auch die Beraterin und den Berater informieren, wenn sie die von ihr oder von ihm gemäss Artikel 9 Absatz 1^{ter} GwG gemeldeten Informationen an eine Strafverfolgungsbehörde übermittelt, sofern die Beraterin oder der Berater die Geschäftsbeziehung nicht abgebrochen hat. Um dieser neuen Verpflichtung der MROS gegenüber Beraterinnen oder Beratern, die eine Meldung erstattet haben, Rechnung zu tragen, werden die Sachüberschrift und die Absätze 1 und 2 von Artikel 9 um einen Verweis auf die Beraterinnen und Berater ergänzt.

Art. 10 Abs. 1 Bst. g und h sowie 2 Einleitungssatz und Bst. a

Ein Verweis auf die Beraterinnen und Berater wird in Absatz 1 Buchstabe g sowie im Einleitungssatz und in Buchstabe a von Absatz 2 hinzugefügt. In Anbetracht einer im Rahmen der Vernehmlassung eingegangene Stellungnahme ist anzumerken, dass Absatz 2, der es der MROS erlaubt, der für die Aufsicht zuständigen Behörde oder Organisation unaufgefordert den Namen des Finanzintermediärs bekanntzugeben, der seine GwG-Pflichten verletzt hat, nicht neu ist. Mit der Revision der MGwV werden in diesem Absatz 2 lediglich die Beraterinnen und

⁶⁶ SR 360

Berater ergänzt. Ein Verweis auf die kantonalen Aufsichtsbehörden nach Artikel 22b GwG wird in Absatz 1 Buchstabe h aufgenommen und später in Kraft gesetzt.

Art. 14 Bst. e

In Übereinstimmung mit Artikel 29 Absätze 1 und 1^{bis} GwG werden die künftig für das TJPG zuständigen Behörden, namentlich das BJ als registerführende Behörde und das EFD als Kontrollstelle, sowie das SECO in Artikel 14 Buchstabe e hinzugefügt. Die kantonalen Aufsichtsbehörden nach Artikel 22b GwG werden bei Inkrafttreten der Bestimmungen zu den Amtsnotariaten ergänzt.

Art. 15 Sachüberschrift

Die Änderung der Sachüberschrift betrifft nur die französische und italienische Fassung. Zur Harmonisierung dieser beiden Fassungen mit der deutschen (Herkunft der Informationen) werden die Begriffe «données» und «dati» durch «informations» bzw. «informazioni» ersetzt.

Art. 16 Abs. 1^{bis} und 2

Im Zusammenhang mit dem Informationsaustausch zwischen der MROS und dem SECO (Art. 29 Abs. 1^{bis} GwG) wird ein Absatz 1^{bis} hinzugefügt. Darin wird präzisiert, welche Daten für die Anwendung des GwG und des EmbG im Informationssystem bearbeitet werden können (Bst. a und b).

Die Änderung von Absatz 2 betrifft nur den deutschen Text. Zur Harmonisierung der drei Sprachfassungen wird «Drittpersonen» durch «Dritte» ersetzt.

Art. 18 Abs. 1 Bst. a Ziff. 3

Die MROS kann auf der Grundlage von Artikel 29b GwG mit den AO und den SRO Informationen austauschen. Diese Organisationen fallen unter das Privatrecht und gelten somit für die Zwecke der Anwendung des GwG nicht als Behörden im eigentlichen Sinne. Die Zusammenarbeit mit den AO und den SRO wird in einem vom 1. Abschnitt – der die Zusammenarbeit der inländischen Behörden regelt – getrennten 1a. Abschnitt des 4. Kapitels des GwG behandelt. Deshalb wurden die AO und die SRO in Artikel 18 Absatz 1 Ziffer 3 MGwV ausdrücklich hinzugefügt.

Art. 20 Abs. 2 Einleitungssatz und 2^{bis}

Artikel 35 Absatz 2 GwG hält fest, dass die Meldestelle über ein Abrufverfahren Informationen austauschen kann. Im Sinne der Kongruenz wird im Einleitungssatz von Absatz 2 der Begriff «Personalien» deshalb durch den Begriff «Informationen» ersetzt.

Nach Artikel 35 Absatz 2 GwG gehört das SECO zu den Behörden, mit denen die MROS über ein Abrufverfahren Informationen austauschen kann. Gemäss Artikel 29 Absatz 1^{bis} GwG beschränkt sich der Austausch zwischen dem SECO und der MROS auf die für die Anwendung des GwG und des EmbG nötigen Auskünfte und Unterlagen. Er erstreckt sich nicht auf die Bekämpfung der Geldwäscherei, von deren Vortaten, der organisierten Kriminalität oder der Terrorismusfinanzierung, wie dies für die übrigen Behörden nach Artikel 35 Absatz 2 GwG gilt. Um die besondere Situation des SECO zu berücksichtigen, wird dessen Zugang zum Informationssystem der MROS in einem neuen, separaten Absatz (Abs. 2^{bis}) geregelt, der sich spezifisch auf die Anwendung des GwG und des EmbG bezieht. Absatz 2 gilt hingegen für alle übrigen Behörden, die in Artikel 35 Absatz 2 GwG genannt sind. Er richtet sich damit insbesondere an die künftig für das TJPG zuständigen Behörden (BJ und EFD; Art. 35 Abs. 2 Bst. e und f GwG). Ein Verweis auf Artikel 35 Absatz 2 Buchstabe i GwG i.Z.m. dem Zugang

der kantonalen Aufsichtsbehörden nach Artikel 22b GwG zum Informationssystem der MROS wird bei Inkrafttreten der Bestimmungen zu den Amtsnotariaten in Artikel 20 Absatz 2 Einleitungssatz MGwV hinzugefügt.

Anhang 1

Die Änderungen von Anhang 1 hängen mit Artikel 23 Absatz 7 GwG zusammen, der vorsieht, dass der Bundesrat den Inhalt und den Umfang der an die MROS zu meldenden Informationen festlegt.

Gemäss Artikel 18 Absatz 2 MGwV sind die Daten, die im Informationssystem bearbeitet werden können, in Anhang 1 aufgeführt. Dieser wird um neue Angaben ergänzt, die insbesondere den gesellschaftlichen Entwicklungen Rechnung tragen. So werden beispielsweise die Angaben zu natürlichen Personen (Ziff. 2.1.1) um die Sozialversicherungsnummer (Bst. k^{bis}) und das *Social Media Profile* (Bst. l^{bis}) ergänzt. Auch die E-Mail-Adresse wird in mehreren Rubriken hinzugefügt (Ziff. 2.2 Bst. j^{bis}, 3.2 Bst. j^{bis} und 4.2 Bst. j^{bis}). Bei Finanzintermediären muss auch der BIC/SWIFT-Code bearbeitet werden können (Ziff. 4.1 Bst. b^{bis}). Im Zusammenhang mit virtuellen Vermögenswerten gehört nun auch die Wallet-Adresse zu den Informationen, die bearbeitet werden können (Ziff. 5.2 Bst. a). Schliesslich werden noch das Datum des Kontostandes (Ziff. 5.2 Bst. j^{bis}), die IP-Adresse, die Daten des verwendeten Geräts und der Verwendungsort (Ziff. 5.3 Bst. e^{bis}) hinzugefügt.

Die Änderungen in Ziffer 1.1 Buchstabe c sowie in der Sachüberschrift von Ziffer 4 sollen der Ausweitung des GwG auf Beraterinnen und Berater Rechnung tragen.

Der Anhang beschreibt für die Zwecke des Datenschutzes, welche Daten die MROS in goAML aufnehmen kann. Dadurch entstehen keine neuen Abklärungs- oder Dokumentationspflichten für die Finanzintermediäre oder die Beraterinnen und Berater. Der Umfang der Daten, welche an die MROS übermittelt werden müssen, ergibt sich aus Artikel 3. Es ist daher entgegen einer Eingabe in der Vernehmlassung nicht notwendig, Ziffer 2.1.1 Buchstabe l^{bis} auf Social Media Profile zu beschränken, die für die Öffentlichkeit frei zugänglich sind.

4 Auswirkungen

Nachfolgende werden die Auswirkungen auf den Bund, die Kantone und die Volkswirtschaft dargelegt. Die angegebenen Zahlen sind Schätzungen zum Zeitpunkt der Erstellung des Berichts.

4.1 Auswirkungen auf den Bund

	Développement					Mise en service			Exploitation
	2024	2025	2026	2027	Total Projet	2026	2027	2028	dès 2029
DFJP (OFJ)									
personnel	0.3	0.4	1.3	0.4	2.2	0.54	2.9	2.9	2.2
	(1.5 ETP)	(2ETP)	(7 ETP)	(2 ETP)		(3 ETP)	(16 ETP)	(16 ETP)	(12 ETP)
biens/service	1.4	3.8	3.6	0.7	9.5	0.8	2.6	2.6	1.6
DFJP (fedpol)									
personnel	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0	0.5	0.5	0.5
							(2.7 ETP)	(2.7 ETP)	(2.7 ETP)
DEFR (SECO)									
biens/service	0.0	2.1	0.0	0.0	2.1	0.0	0.0	0.0	0.0
DFF (SG)									
personnel	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.3	1.8	1.8	0.3
						(1.5 ETP)	(10 ETP)	(10 ETP)	(1.6 ETP)
biens/service	0.00	0.5	1.0	0.00	1.44	0.0	0.2	0.2	0.2
Total	1.7	6.7	5.9	1.0	15.3	1.6	8.0	8.0	4.8

Abbildung 1: Schätzung Personalressourcen und Sachmittel (CHF Mio. gerundet)

Die mit der Vorlage verbundenen Kosten für die jeweils betroffenen Ämter sind in der Tabelle oben zusammengefasst. Anpassungen nach Veröffentlichung der Botschaft sind darin berücksichtigt. Die Kostenentwicklung begründet sich wie folgt:

EJPD/BJ: Das IT-Projekt für die Entwicklung des Transparenzregisters soll ab 2024 bis zu seiner Inbetriebnahme voraussichtlich vier Jahre dauern. Die Kosten für die Entwicklung haben sich gegenüber der in der Botschaft vom 22. Mai 2024⁶⁷ erwähnten Schätzung von 10,8 auf 15.3 Millionen Franken erhöht. Die effektiven Mehrkosten gegenüber der Schätzung in der Botschaft wurden bisher bundesintern kompensiert.

Vor der Inbetriebnahme findet neu ein Pilotversuch zum Betrieb und zur Durchgängigkeit der Digitalisierungsprozesse zwischen Transparenzregister, Kontrollstelle, Behörden und der Wirtschaft statt. Dafür werden bei der registerführenden Behörde drei Vollzeitstellen benötigt. Die Sachmittel für den technischen Betrieb werden auf 800 000 Franken geschätzt. Diese Mehrkosten werden bundesintern kompensiert. "

Zahlreiche Änderungen und neue Anforderungen aus der Vernehmlassung zur Verordnung sowie Erkenntnisse aus Usability Tests zu EasyGov bedingen Anpassungen an der Benutzeroberfläche der elektronischen Plattform. Sind durchgängige Prozesse betroffen, bedingt dies auch eine Anpassung der Schnittstellen zum Register, zu den kantonalen Handelsregistern, der Erfassungshilfe und der Registerapplikation selbst. Das führt im Jahr 2026 insgesamt zu Mehrkosten bei den Sachmitteln im Projekt von 700'000 Franken. Für den Betrieb des Transparenzregisters hat der Bundesrat zwölf Vollzeitstellen bewilligt. Während der Einführungsphase 2027 und 2028 wurden zudem zusätzlich vier befristete Vollzeitstellen bewilligt. In der Botschaft wurde noch davon ausgegangen, dass im Jahr 2027 fünf und im

Jahre 2028 drei befristete Vollzeitstellen benötigt werden. Mit der angepassten Schätzung an Personalressourcen und Betriebs-, Unterhalts- und Entwicklungskosten belaufen sich die Gesamtkosten für die Inbetriebnahme auf neu 5,5 Millionen Franken im Jahr 2027 und im Jahr 2028. In der Botschaft wurden damals Kosten von 3,42 Millionen Franken für das Jahr 2027 und 3,06 Millionen Franken für das Jahr 2028 geschätzt. Es wird davon ausgegangen, dass ab 2029 der reguläre Registerbetrieb mit zwölf Vollzeitstellen gewährleistet werden kann. Der Bundesrat hat 1,6 Millionen Franken Sachmittel für den regulären Registerbetrieb (Sicherstellung des Betriebs des Registers, Support, Wartung und Weiterentwicklung) gesprochen. Somit werden sich die Gesamtkosten für den Registerbetrieb (Personalressourcen und Sachmittel) ab dem Jahr 2029 voraussichtlich auf insgesamt 3,8 Millionen Franken belaufen. Diese Kosten wurden in der Botschaft noch auf 2,52 Millionen Franken geschätzt.

Diese Erhöhung der Personal- und Kostenschätzung lässt sich wie folgt begründen: Im Laufe der Konzeptionierung der zu entwickelnden Registerlösung konnten die Anforderungen immer besser spezifiziert werden, was eine genauere Kostenschätzung ermöglicht. Der Fokus der Entwicklung liegt dabei auf der einfachen Meldemöglichkeit, Zugänglichkeit und Benutzerfreundlichkeit für die Rechtseinheiten, Finanzintermediäre, Beraterinnen und Berater. Für Rechtseinheiten, die das Verfahren über die Handelsregisterämter in Anspruch nehmen möchten, wird eine Webapplikation bereitgestellt, um die Meldung weiter zu vereinfachen. Der Sourcecode der Webapplikation soll als Opensource publiziert werden. Die Entwicklung und der Betrieb dieser Webapplikation war in der ursprünglichen Kostenschätzung nicht enthalten. Um den Rechtseinheiten die Meldungen über die elektronische Plattform EasyGov zu vereinfachen und effizienter zu gestalten, wird ausserdem eine Schnittstelle zwischen EasyGov und den kantonalen Handelsregisterämtern gebaut. Diese war ebenfalls nicht in der ursprünglichen Kostenschätzung enthalten. Zudem erweist sich die Abbildung der Beherrschungsverhältnisse in der Entwicklung und Darstellung als komplexer als gedacht. Finanzinstituten soll ermöglicht werden, ihre Abfragen und die Erfassung der Meldung von Unterschieden direkt aus ihren Systemen vorzunehmen. Die Sicherheitsinfrastruktur (Identity, Access- und API-Management) und deren Administration, die dies seitens Bund bedingt, ist in der Entwicklung und im Betrieb kosten- und personalintensiver als erwartet. Zwar sollen Rechtseinheiten soweit möglich die digitale Kommunikation verwenden. Rechtseinheiten, die aber ausdrücklich keine digitale Kommunikation von Seiten der registerführenden Behörde wünschen oder welche die Auszugsbestellung per Brief vornehmen möchten, soll es ermöglicht werden, den postalischen Weg zu wählen. Die Bearbeitung der Briefpost benötigt mehr Personalressourcen und die Gebühren für den Postversand wurden neu in der Kostenschätzung berücksichtigt.

GS-EFD: In der Botschaft wurde der Ressourcenbedarf des EFD in der Anfangsphase auf 21 Vollzeitstellen geschätzt (20 für die Kontrollstelle und eine für den Strafrechtsdienst), davon zehn befristete Stellen für die Einführungsphase des Registers. Noch hinzukommen würden laut Botschaft die noch nicht quantifizierbaren Kosten für die Informatiklösungen zur Erledigung der Aufgaben der Kontrollstelle.

Mit dem Fortschreiten des Projektes wird klarer, wie die genauen Abläufe und Prozesse für die Kontrollstelle aussehen werden und auf welchen Annahmen die Schätzungen beruhen sollen. Trotzdem ist die Aufwandschätzung bisher noch von sehr vielen Annahmen abhängig, die erst nach Betriebsaufnahme verifiziert werden können.

Die frühere Inbetriebnahme des Transparenzregisters sowie die Tatsache, dass die Tätigkeit der Kontrollstelle zeitgleich mit dem Transparenzregister (statt wie geplant sechs Monate später) beginnen soll, führen zu einem im Zeitpunkt der Verfassung der Botschaft noch nicht voraussehbaren Mehraufwand. Daneben ist auch zu erwarten, dass der Pilotversuch des Registers für die Kontrollstelle einen geringen Mehraufwand mit sich bringen wird.

Unter Berücksichtigung all dieser Elemente wird der zusätzliche Aufwand für die Kontrollstelle für das Jahr 2026 300'000 Franken betragen. Diese Mehrkosten können im Rahmen des Budgets EFD finanziert werden. In der Phase der Inbetriebnahme des Registers, d.h. für die ersten beiden Jahre (2027 und 2028) werden der Kontrollstelle 1,8 Millionen Franken für Personal (entspricht ca. 10 Vollzeitstellen) zur Verfügung stehen. Für Betrieb/Wartung/Weiterentwicklung der IT-Infrastruktur der Kontrollstelle wird mit rund 200'000 Franken jährlich gerechnet. Dabei ist für das Jahr 2028 eine teilweise Finanzierung einberechnet, die EFD-intern kompensiert wurde. Nach Betriebsaufnahme wird der Ressourcenbedarf aufgrund der Erfahrungen erneut evaluiert werden. Dabei werden auch die Resultate der im Jahr 2027 erfolgenden Länderprüfung der FATF einfließen. Gegebenenfalls wären zusätzliche Ressourcen zu beantragen oder wird eine Anpassung der Aufgaben und Ziele der Kontrollstelle zu prüfen sein.

Im Finanzplan für die Jahre 2029 und 2030 sind 500'000 Franken vorgesehen (Personal und Betriebskosten). Diese Mittel liegen deutlich unter den für den Betrieb der Kontrollstelle errechneten Werten. **Mit heutigem Kenntnisstand ist absehbar**, dass die für die Jahre 2029 ff. im Finanzplan vorgesehenen Mittel für den Betrieb einer funktionierenden, effizienten Kontrollstelle nicht ausreichen werden. Der Mittelbedarf wird zu gegebener Zeit überprüft. Falls erforderlich, wird im Rahmen der Bedarfserhebung für den Entwicklungsrahmen 2029 ff. ein Antrag auf zusätzliche Mittel gestellt.

Fedpol/MROS : Mit dem Inkrafttreten des TJPG/Revision des GwG und seinen Verordnungen entstehen für fedpol/MROS substanzielle neue Vollzugsaufgaben. Im Zusammenhang mit dem TJPG obliegen der MROS namentlich zusätzliche Amtshilfeleistungen gegenüber der Registerstelle und der Kontrollstelle, damit diese ihre Abklärungen und Verfahren führen können. Hinzu kommen operative Aufgaben im Zusammenhang mit dem Register, insbesondere zusätzliche Systemabfragen, die Bearbeitung relevanter Registerinformationen sowie Meldungen an das Register. Zudem ist im Bereich der nationalen und internationalen Amtshilfe von einer erhöhten und anhaltenden Arbeitsbelastung auszugehen. Diese neuen Aufgaben erfordern zusätzliche personelle Ressourcen, spezialisiertes Fachwissen, kurze Reaktionszeiten sowie eine enge Koordination mit den beteiligten Behörden.

Mit der Unterstellung der Beraterinnen und Berater unter das GwG entsteht zudem eine neue Meldepopulation. Es ist mit einer Zunahme von Verdachtsmeldungen an die MROS zu rechnen. Gleichzeitig wird die MROS diese neue Berufsgruppe sensibilisieren, fachlich begleiten und bei der Anwendung der Meldepflicht unterstützen müssen. Erfahrungsgemäss weisen neu unterstellte Berufsgruppen in der Einführungsphase einen erhöhten Unterstützungs- und Klärungsbedarf auf. Gleichzeitig können Anzahl und Qualität der eingehenden Meldungen stärkeren Schwankungen unterliegen. Dies führt bei der MROS über längere Zeit zu einer erheblichen zusätzlichen Ressourcenbindung.

Der von fedpol/MROS in der Botschaft ausgewiesene Mehrbedarf von insgesamt 17 Vollzeitstellen trug dem Umfang und der Komplexität dieser neuen Aufgaben Rechnung. Im Rahmen der Ressourcenzuteilung wurde dieser Bedarf jedoch auf 2,7 Vollzeitstellen reduziert. Mit dieser Dotation sind sämtliche finanziellen und personellen Mehrbedürfnisse von fedpol/MROS im Zusammenhang mit dem TJPG sowie der Revision des GwG zu decken

Im Übrigen wird auf die Ausführungen in der Botschaft zu den Auswirkungen auf den Bund verwiesen.⁶⁸

⁶⁸ BBI 2024 1607, Kapitel 6.1.

4.2 Auswirkungen auf Kantone

4.2.1 Verordnung über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen

Wie bereits in der Botschaft vom 22. Mai 2024⁶⁹ erwähnt, werden die kantonalen Handelsregisterämter eine wichtige Rolle einnehmen in der Umsetzung der neuen Meldepflichten in Bezug auf die wirtschaftlich berechtigten Personen. Eine Bezifferung der finanziellen Auswirkungen für die kantonalen Handelsregisterämter ist, wie in der Botschaft ausgeführt, schwierig. Unbestritten werden aber technische Anpassungen sowie Personalaufwand für die Abwicklung der vereinfachten Meldeverfahren bei den kantonalen Handelsregisterämtern anfallen.

Durch automatisierte Vorgänge soll der Personalaufwand der kantonalen Handelsregisterämter für die Erfassung der Meldung und das Weiterleiten an die registerführende Behörde möglichst tief gehalten werden. Es wird eine möglichst weitgehende Automatisierung angestrebt (z. B. automatische Ergänzung der Meldenummer des SHABs, sobald die Publikation erfolgt ist, einfache Erfassung der Meldung im System mittels Scanning, etc.). Die Aktualisierung von Amtes wegen durch die registerführende Behörde der im Transparenzregister eingetragenen Daten der Rechtseinheiten (Firma und Rechtsform) und der Personendaten der wirtschaftlich berechtigten Personen mittels Abgleiches mit dem Handelsregister und weiteren Datenbanken soll zusätzlich für Erleichterungen beim Personalaufwand der kantonalen Handelsregisterämter sorgen, da in diesen Fällen die Meldepflicht für Rechtseinheiten und somit die Bearbeitung von Meldungen für die Handelsregisterämter entfällt. Trotz all dieser Bemühungen ist mit einem personellen Mehraufwand, insbesondere in der Einführungsphase, zu rechnen.

Nach eingehender Prüfung der gesetzlichen Grundlagen steht fest, dass das TJPG keinen Raum für eine Anpassung der Verordnung vom 6. März 2020⁷⁰ über die Gebühren für das Handelsregister lässt. Das TJPG sieht vor, dass die Eintragung im Transparenzregister gebührenfrei ist (Art. 41 Abs. 1 TJPG). Daraus folgt, dass auch eine Meldung der wirtschaftlich berechtigten Personen über das kantonale Handelsregisteramt gebührenbefreit ist.

4.2.2 Änderung der Geldwäschereiverordnung

Die in der Teilrevision des GwG vorgesehenen Massnahmen werden für Kantone mit einem Amtsnotariat oder gemischten System (sowohl Amtsnotariat als auch freiberufliches Notariat) Kosten verursachen. Die Umsetzung der Regelung wird für die Amtsnotarinnen und Amtsnotare selbst Kosten mit sich bringen. Hinzu kommt der Arbeitsaufwand für die Aufsichtstätigkeit über die Amtsnotarinnen und Amtsnotare, welche kantonale Ressourcen beansprucht. Dieser Aufwand konnte nicht geschätzt werden, da die Unterstellung des Amtsnotariats im Gesetzesentwurf des Bundesrates nicht enthalten war, sondern vom Parlament beschlossen und daher nicht in die Regulierungsfolgeabschätzung im Anhang zur Vernehmlassungsvorlage vom 30. August 2023 einbezogen wurde.

4.3 Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

4.3.1 Verordnung über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen

Bezüglich der Auswirkungen auf die Volkswirtschaft wird im Grundsatz auf die Aussagen in der Botschaft vom 22. Mai 2024⁷¹ verwiesen.

⁶⁹ BBl 2024 1607

⁷⁰ SR 221.411.1

⁷¹ BBl 2024 1607

Die TJPV berücksichtigt insbesondere, dass die Erfassung der Meldung der wirtschaftlich berechtigten Personen für die Rechtseinheiten möglichst einfach und effizient erfolgen können soll. Die vereinfachten Meldeverfahren für Schweizer GmbHs (Art. 35) und Einpersonen-Aktiengesellschaften (Art. 36) ermöglichen z. B. eine Meldung, ohne dass die gesamten dem Handelsregisteramt bereits eingereichten Angaben zur Gesellschaft und den wirtschaftlich berechtigten Personen nochmals zuhanden des Transparenzregisters wiederholt werden müssen. Die von der registerführenden Behörde zur Verfügung gestellte Webapplikation soll den Rechtseinheiten ebenfalls die Meldung erleichtern, genauso wie die Gestaltung der Meldungserfassung über EasyGov. Indem die im Transparenzregister eingetragenen Informationen zu den Rechtseinheiten durch Abgleich mit den Handelsregisterdaten und anderen Datenbanken automatisch aktualisiert werden und der Meldeaufwand für die Gesellschaften in diesen Fällen entfällt, soll der administrative Aufwand der Rechtseinheiten entsprechend verringert werden.

Das Parlament hat entschieden, dass entgegen dem Gesetzesentwurf des Bundesrates die Vereine und Stiftungen nicht meldepflichtig sein sollen. Entsprechend wird ihnen auch kein Meldeaufwand entstehen.

4.3.2 Änderung der Geldwäschereiverordnung

Die Teilrevision des GwG und der GwV hat das Ziel, effektiver gegen Geldwäscherei vorzugehen und damit die Integrität des Schweizer Finanzplatzes zu stärken. Diese Massnahmen fördern die Wettbewerbsfähigkeit und die Attraktivität des schweizerischen Finanzplatzes. Ausserdem liegen die Wahrung der Integrität der Finanzintermediäre, der Beraterinnen und der Berater sowie des Schweizer Finanzplatzes nicht nur im Interesse des Finanzplatzes, sondern des gesamten Wirtschaftsstandorts. Wenn die Schweiz die internationalen Empfehlungen einhält, sinkt zudem die Wahrscheinlichkeit von wirtschaftlichen Gegenmassnahmen und erhöht sich die Rechtssicherheit.

Die Teilrevision des GwG sieht verschiedene Massnahmen vor, insbesondere die GwG-Unterstellung bestimmter Beratungsdienstleistungen im Zusammenhang mit der Strukturierung von Gesellschaften oder Stiftungen sowie Immobilientransaktionen. Die Anzahl betroffener Personen lässt sich schwer schätzen, entsprechen diese doch keiner vordefinierten Berufsgruppe. Die Leistungen werden üblicherweise von Notarinnen und Notaren, Anwältinnen und Anwälten, Treuhänderinnen und Treuhändern oder anderen in der Unternehmensberatung tätigen Personen erbracht. Diese Personen unterstehen zum Teil bereits dem GwG, nämlich wenn sie auch eine Tätigkeit als Finanzintermediär ausüben.

Ein Teil der Beraterinnen und Berater übt eine Anwaltstätigkeit aus. Ende 2024 zählte der Schweizerische Anwaltsverband nach eigenen Angaben 11 737 Mitglieder. Rund 720 Anwältinnen und Anwälte (Stand 2022) sind bereits dem GwG unterstellt, weil sie als Finanzintermediäre tätig sind. Angesichts der Ausweitung des GwG dürfte die Zahl der dem GwG unterstellten Anwältinnen und Anwälte sowie Geschäfte gegenüber heute steigen. Es arbeiten jedoch bei weitem nicht alle Anwälte und Anwältinnen in den neu unterstellten Bereichen, die im Wesentlichen Immobilien- und Gesellschaftsrecht betreffen, nicht aber beispielsweise die Vertretung in Gerichtsverfahren oder das Familienrecht. Schätzungen zufolge waren in Deutschland im Jahr 2020 etwa 22 Prozent der Anwältinnen und Anwälte in Bereichen tätig, die den Geldwäschereibestimmungen unterstehen. Auf den schweizerischen Markt übertragen dürfte diese Schätzung tiefer ausfallen. Insbesondere sollte die Überarbeitung des Gesetzesentwurfs des Bundesrates durch das Parlament die Zahl der von der neuen Regelung betroffenen Anwältinnen und Anwälte, die vom Bundesrat ursprünglich auf 1 500 bis 2 500 geschätzt wurde, offensichtlich verringern.

Ein weiterer Teil der Beraterinnen und Berater arbeitet in Revisionsunternehmen. Nur ein sehr kleiner Teil dieser Unternehmen wird betroffen sein, angesichts des beschränkten Anwendungsbereiches und der Ausnahme der Revisionstätigkeiten. Eine gewisse Anzahl von

Beraterinnen und Beratern dürfte zudem in Strukturen tätig sein, die weder Anwaltskanzleien noch zugelassene Revisionsunternehmen sind (z. B. *family offices*).

Für jeden Auftrag, der dem GwG untersteht, ist die Erfüllung der Sorgfaltspflichten mit Kosten verbunden: Die Beraterin bzw. der Berater muss den Namen der Kundin oder des Kunden erheben, und wenn die Kundin eine juristische Person ist, müssen auch die wirtschaftlich berechnete Person der Struktur sowie die Art und den Zweck des Geschäfts oder der Dienstleistung ermittelt werden. Nach Brancheninformationen werden diese Formalitäten von den meisten Beraterinnen und Beratern jedoch bereits erledigt und stellen daher keine zusätzlichen Kosten dar. Ein grosser Teil der Aufträge (Gründung einer Gesellschaft, Grundstücksverkauf) führt nicht zu einer Dauerbeziehung, sodass bei den Beraterinnen und Beratern im Unterschied zu den Finanzintermediären keine Kosten für die Datenpflege oder die Einrichtung und Kontrolle einer Transaktionsüberwachung entstehen. Strengere Anforderungen an die Dokumentation könnten jedoch gewisse Kosten verursachen. Die meisten Kosten dürften durch organisatorische Massnahmen entstehen (Einführung von Prozessen, Risikobewertung, Schulungen und interne Kontrollen). Diese Kosten lassen sich nur schwer abschätzen, da sie stark von den inhärenten Risiken der Beratungstätigkeit (Kundenprofil, Art des Geschäfts, usw.) und der Struktur der betreffenden Anwaltskanzlei abhängen. Hinzu kommen die Kosten für interne Aufsicht und für die Mitgliedschaft in einer SRO.

5 Rechtliche Aspekte

5.1 Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz

Es wird auf die Ausführungen in der Botschaft vom 22. Mai 2024⁷² (Kapitel 7.2) verwiesen.

5.2 Erlassform

Der Entwurf setzt die im TJPG und im GwG vorgesehenen Delegationsnormen um und konkretisiert einige Bestimmungen dieser Gesetze. Der Erlass ergeht in Form einer Verordnung des Bundesrates.

5.3 Subdelegation von Rechtsetzungsbefugnissen

Es ist vorgesehen, dass das EJPD in einer technischen Verordnung die Schnittstellenspezifikationen für die unterschiedlichen Schnittstellen von anderen Systemen (insbesondere der Handelsregisterämter, der Finanzintermediäre, Beraterinnen und Berater sowie der zugangsberechtigten Behörden) zum Transparenzregister festlegen wird.

5.4 Datenschutz

Das EJPD (BJ) hat nach Vorgabe der Richtlinien des Bundesrates für die Risikoprüfung und die Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA) bei Datenbearbeitungen durch die Bundesverwaltung vom 28. Juni 2023 die Risikoprüfung im Rahmen der Schutzbedarfsanalyse des Informations- und Kommunikationsprojektes (IKT-Projekts) vorgenommen. Diese hat ergeben, dass für das Register kein erhöhter Schutzbedarf besteht, für die Tätigkeit der Kontrollstelle hingegen schon. Auf jeden Fall soll das Register so betrieben werden, dass ein erhöhter Schutz gewährleistet ist. Da die Datenbearbeitung im Rahmen eines HERMES-Projekts in agiler Methode erfolgt, wurde die DSFA in Einklang mit den Richtlinien in der Phase der Umsetzung des Registers durchgeführt. Insbesondere wurden Massnahmen technischer und organisatorischer Art zum Schutz der Grundrechte

⁷² BBI 2024 1607

dahingehend definiert, dass eine Verletzung derselben als sehr unwahrscheinlich beurteilt werden kann.

Im Hinblick auf einen möglichen Einsatz von KI im Analysetool der Kontrollstelle wurden in der DSFA zusätzliche Risiken aufgenommen und adressiert. So wurde beispielsweise vorgesehen, dass zur Sicherstellung der Nachvollziehbarkeit automatisierter Bewertungen die verwendeten Verfahren, Eingangsdaten und Ergebnisse nachvollziehbar zu dokumentieren sind. Dadurch soll auch eine spätere Prüfung und Rückverfolgbarkeit der Bewertungen gewährleistet werden. Der Umgang mit falscher Erkennung von Merkmalen durch die KI und die entsprechenden Massnahmen, um dem entgegenzuwirken, sind in der DSFA beschrieben. Kommt eine KI zum Einsatz, werden die Daten in einem Rechenzentrum der Bundesverwaltung verarbeitet.

Für den Fall, dass die Kontrollstelle für einen Teil ihrer Tätigkeiten Dritte beauftragen sollte, wurde in der DSFA ein Kapitel zur Auftragsdatenbearbeitung aufgenommen.

Anhang: Fallbeispiele zur Identifikation und Meldung der wirtschaftlich berechtigten Personen

Anmerkung: Die folgenden Beispiele dienen nur der Veranschaulichung der vorstehend ausgeführten Verordnungsbestimmungen, insbesondere zur indirekten Kontrolle und der Kontrolle auf andere Weise. Sie ersetzen nicht die Anwendung der Verordnungsbestimmungen. Vollständigkeit wird nicht gewährleistet.

Inhaltsverzeichnis

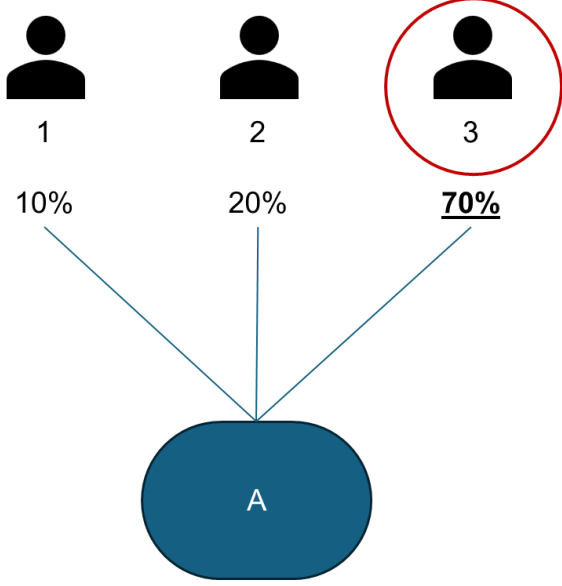
1 Direkte Kontrolle	78
1.1 Direkte Kontrolle durch Beteiligung (Kapital)	78
1.2 Direkte Kontrolle durch Beteiligung (gemischt Kapital und Stimmrechte)	79
1.3 Direkte Kontrolle auf andere Weise	80
1.4 Direkte Kontrolle (wirtschaftlich berechtigte Personen teilweise identifiziert)	81
1.5 Beteiligung unterhalb Schwellenwert	82
2 Indirekte Kontrolle	83
2.1 Indirekte Kontrolle durch Beteiligung (vertikale Kontrollkette)	83
2.2 Indirekte Kontrolle durch Beteiligung an mehreren Rechtseinheiten (horizontale Kontrollkette)	85
2.3 Indirekte Kontrolle durch Beteiligung (vertikale Kontrollkette)	86
2.4 Indirekte Kontrolle mit Treuhandverhältnis	87
2.5 Indirekte Kontrolle mit Treuhandverhältnis (mit einer zusätzlichen Gesellschaft in der Kontrollkette)	88
2.6 Indirekte Kontrolle mit Trust (vertikale Kontrollkette)	89
3 Gemischte Kontrollen	90
3.1 Direkte Kontrolle und indirekte Kontrolle	90
3.2 Beteiligung unterhalb Schwellenwert	91

Legende für Graphik

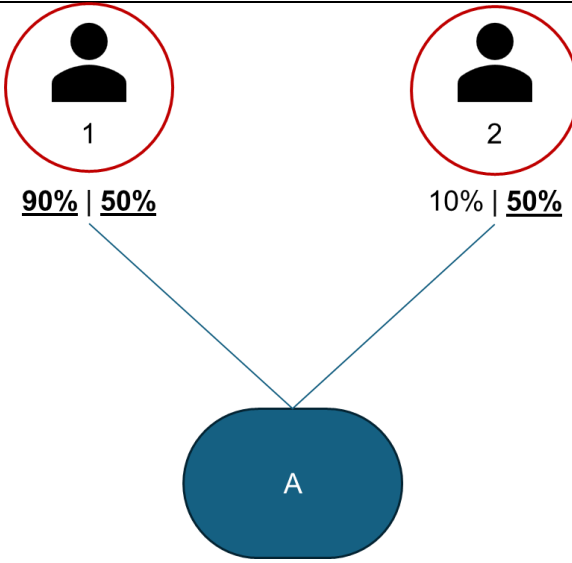
	Trust
	Aktiengesellschaft (AG)
	Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)
	Kontrolle auf andere Weise

1 Direkte Kontrolle

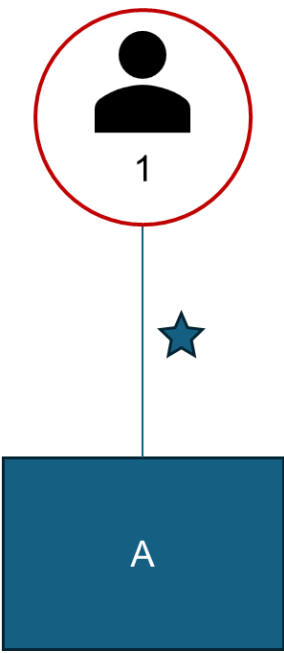
1.1 Direkte Kontrolle durch Beteiligung (Kapital)

 1 2 3 10% 20% <u>70%</u> A	Beschreibung: Person 1 hält 10 %, Person 2 20 % und Person 3 70 % der Stammanteile der A GmbH. Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen: - Person 1 hält 10 % und Person 2 20 % der Stammanteile, d.h. sie sind beide unterhalb des Schwellenwertes von 25 % und gelten nicht als wirtschaftlich berechnete Personen. - Person 3 hält 70 % der Stammanteile. Sie gilt als wirtschaftlich berechnete Person, da ihre Beteiligung über 25 % liegt. - Person 3 ist demzufolge die einzige zu meldende wirtschaftlich berechnete Person.								
Meldung an Transparenzregister <table border="1"> <tr> <th>Wirtschaftlich berechnete Person</th><th>Person 3</th></tr> <tr> <td>Kontrollart</td><td>Beteiligung (direkt)</td></tr> <tr> <td>Umfang</td><td>> 50 % und ≤ 75 %</td></tr> <tr> <td>Informationen über die Person</td><td>Name, Vorname, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Postleitzahl, Wohnsitzgemeinde und Wohnsitzstaat</td></tr> </table>		Wirtschaftlich berechnete Person	Person 3	Kontrollart	Beteiligung (direkt)	Umfang	> 50 % und ≤ 75 %	Informationen über die Person	Name, Vorname, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Postleitzahl, Wohnsitzgemeinde und Wohnsitzstaat
Wirtschaftlich berechnete Person	Person 3								
Kontrollart	Beteiligung (direkt)								
Umfang	> 50 % und ≤ 75 %								
Informationen über die Person	Name, Vorname, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Postleitzahl, Wohnsitzgemeinde und Wohnsitzstaat								

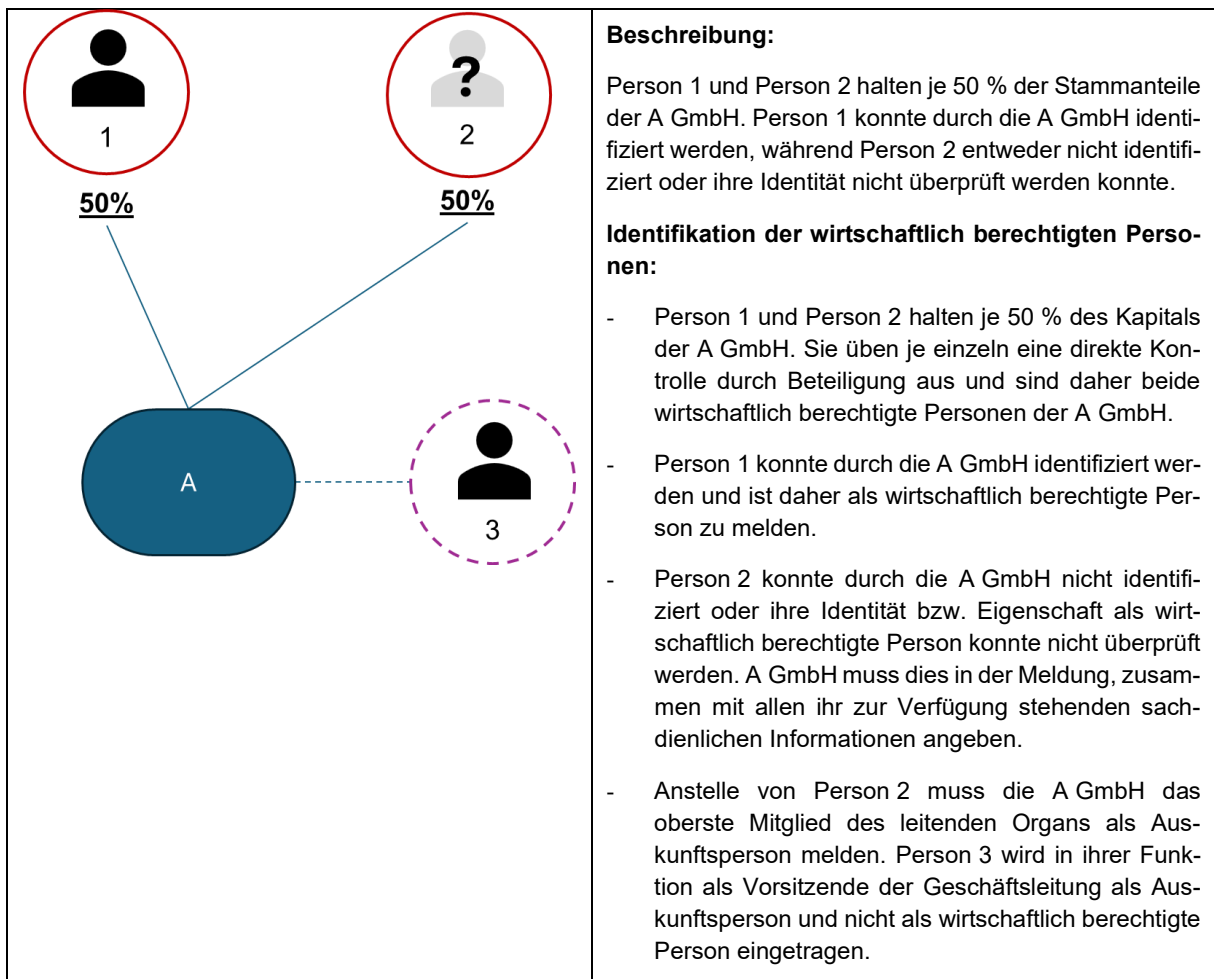
1.2 Direkte Kontrolle durch Beteiligung (gemischt Kapital und Stimmrechte)

 Person 1: 90% 50% Person 2: 10% 50% A	Beschreibung: Person 1 verfügt über 90 % der Stammanteile und über 50 % der Stimmrechte. Person 2 verfügt über 10 % der Stammanteile und aufgrund einer besonderen Bestimmung in den Statuten der A GmbH über 50 % der Stimmrechte. Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen: - Person 1 hält mehr als 25 % am Kapital und den Stimmen. Sie muss als wirtschaftlich berechtigte Person gemeldet werden. - Person 2 hält 10 % der Stammanteile der A GmbH. Diese Beteiligung in Kapitalform liegt unter dem Schwellenwert von 25 % und muss somit nicht gemeldet werden. Person 2 hält allerdings 50 % der Stimmrechte der A GmbH. Sie erreicht damit den Schwellenwert und ist demzufolge eine zu meldende wirtschaftlich berechtigte Person.																
Meldung an Transparenzregister <table border="1"> <tr> <th data-bbox="244 1025 778 1093">Wirtschaftlich berechtigte Person 1</th><th data-bbox="778 1025 1423 1093">Person 1</th></tr> <tr> <td data-bbox="244 1093 778 1160">Kontrollart</td><td data-bbox="778 1093 1423 1160">Beteiligung (direkt)</td></tr> <tr> <td data-bbox="244 1160 778 1227">Umfang</td><td data-bbox="778 1160 1423 1227">> 75 %</td></tr> <tr> <td data-bbox="244 1227 778 1339">Informationen über die Person</td><td data-bbox="778 1227 1423 1339">Name, Vorname, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Postleitzahl, Wohnsitzgemeinde und Wohnsitzstaat</td></tr> <tr> <th data-bbox="244 1339 778 1406">Wirtschaftlich berechtigte Person 2</th><th data-bbox="778 1339 1423 1406">Person 2</th></tr> <tr> <td data-bbox="244 1406 778 1473">Kontrollart</td><td data-bbox="778 1406 1423 1473">Beteiligung (direkt)</td></tr> <tr> <td data-bbox="244 1473 778 1541">Umfang</td><td data-bbox="778 1473 1423 1541">> 50% und ≤ 75%</td></tr> <tr> <td data-bbox="244 1541 778 1644">Informationen über die Person</td><td data-bbox="778 1541 1423 1644">Name, Vorname, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Postleitzahl, Wohnsitzgemeinde und Wohnsitzstaat</td></tr> </table>		Wirtschaftlich berechtigte Person 1	Person 1	Kontrollart	Beteiligung (direkt)	Umfang	> 75 %	Informationen über die Person	Name, Vorname, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Postleitzahl, Wohnsitzgemeinde und Wohnsitzstaat	Wirtschaftlich berechtigte Person 2	Person 2	Kontrollart	Beteiligung (direkt)	Umfang	> 50% und ≤ 75%	Informationen über die Person	Name, Vorname, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Postleitzahl, Wohnsitzgemeinde und Wohnsitzstaat
Wirtschaftlich berechtigte Person 1	Person 1																
Kontrollart	Beteiligung (direkt)																
Umfang	> 75 %																
Informationen über die Person	Name, Vorname, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Postleitzahl, Wohnsitzgemeinde und Wohnsitzstaat																
Wirtschaftlich berechtigte Person 2	Person 2																
Kontrollart	Beteiligung (direkt)																
Umfang	> 50% und ≤ 75%																
Informationen über die Person	Name, Vorname, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Postleitzahl, Wohnsitzgemeinde und Wohnsitzstaat																

1.3 Direkte Kontrolle auf andere Weise

	Beschreibung: Person 1 hat das Recht, mehr als die Hälfte der VR-Mitglieder der A AG zu ernennen oder abzuwählen. Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Person: - Als wirtschaftlich berechnete Person gilt, wer eine Gesellschaft auf andere Weise (als durch Beteiligung) kontrolliert, zum Beispiel indem sie mehr als die Hälfte der Verwaltungsratsmitglieder ernennen oder abberufen kann. - Person 1 hat das Recht, die Mehrheit der Verwaltungsräte der A AG zu bestimmen und übt damit eine direkte Kontrolle auf andere Weise aus. Sie ist als wirtschaftlich berechnete Person zu melden. - Bei einer Kontrolle auf andere Weise muss angegeben werden, wie die Kontrolle im konkreten Fall ausgeübt wird. Eine Angabe eines Schwellwerts ist in diesem Fall nicht möglich.								
Meldung an Transparenzregister <table border="1"> <thead> <tr> <th data-bbox="244 976 836 1043">Wirtschaftlich berechnete Person</th><th data-bbox="836 976 1425 1043">Person 1</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="244 1043 836 1184">Kontrollart</td><td data-bbox="836 1043 1425 1184"> - Auf andere Weise: Recht auf Ernennung / Abwahl der Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder - Direkt </td></tr> <tr> <td data-bbox="244 1184 836 1256">Umfang</td><td data-bbox="836 1184 1425 1256">---</td></tr> <tr> <td data-bbox="244 1256 836 1386">Informationen über die Person</td><td data-bbox="836 1256 1425 1386">Name, Vorname, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Postleitzahl, Wohnsitzgemeinde und Wohnsitzstaat</td></tr> </tbody> </table>		Wirtschaftlich berechnete Person	Person 1	Kontrollart	- Auf andere Weise: Recht auf Ernennung / Abwahl der Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder - Direkt	Umfang	---	Informationen über die Person	Name, Vorname, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Postleitzahl, Wohnsitzgemeinde und Wohnsitzstaat
Wirtschaftlich berechnete Person	Person 1								
Kontrollart	- Auf andere Weise: Recht auf Ernennung / Abwahl der Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder - Direkt								
Umfang	---								
Informationen über die Person	Name, Vorname, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Postleitzahl, Wohnsitzgemeinde und Wohnsitzstaat								

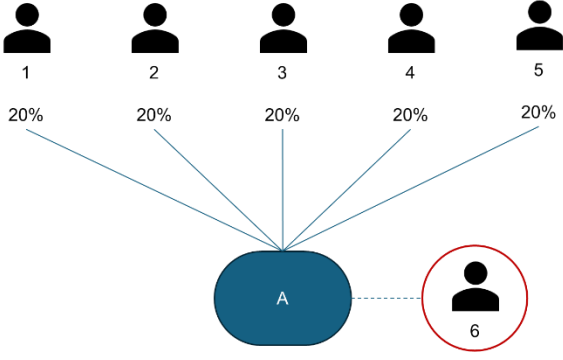
1.4 Direkte Kontrolle (wirtschaftlich berechtigte Personen teilweise identifiziert)



Meldung an Transparenzregister

Wirtschaftlich berechtigte Person 1	
Wirtschaftlich berechtigte Person	Person 1
Kontrollart	Beteiligung (direkt)
Umfang	≥ 25 % und ≤ 50 %
Informationen über die Person	Name, Vorname, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Postleitzahl, Wohnsitzgemeinde und Wohnsitzstaat
Auskunftsperson Person 2	
Mitglied des obersten Leitungsorgans	Person 3
Rolle im Unternehmen	Vorsitzende der Geschäftsleitung
Beilage	Unternommene Anstrengungen zur Identifikation der Person 2
Informationen über die Person	Name, Vorname, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Postleitzahl, Wohnsitzgemeinde und Wohnsitzstaat

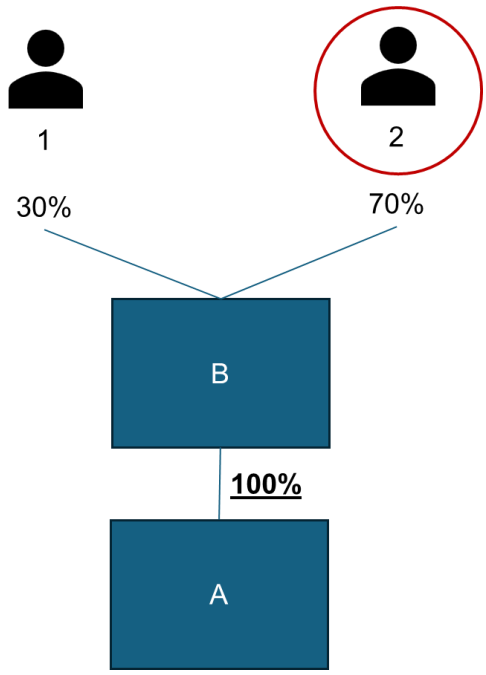
1.5 Beteiligung unterhalb Schwellenwert

 Diagram illustrating the ownership structure of A GmbH. Five shareholders (1-5) each hold 20% of the shares. A sixth person (6) is shown in a red circle, indicating they are not a shareholder but a member of the management board.	Beschreibung: Die A GmbH hat fünf Gesellschafter, die jeweils 20 % der Stammanteile der A GmbH halten. Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen: - Personen 1 bis 5 sind keine wirtschaftlich berechtigten Personen, da ihre Beteiligung an den Stammanteilen unter 25 % liegt. Sie müssen daher nicht gemeldet werden. - Da keine Person die Voraussetzungen für eine Meldung als wirtschaftlich berechtigte Person erfüllt, muss die A GmbH subsidiär das oberste Mitglied des leitenden Organs, also Person 6, als wirtschaftlich berechtigte Person melden.						
Meldung an Transparenzregister <table border="1"> <tr> <td data-bbox="244 804 837 913"> Wirtschaftlich berechtigte Person: Mitglied des obersten Leitungsorgans </td><td data-bbox="837 804 1422 913"> Person 6 </td></tr> <tr> <td data-bbox="244 913 837 1003"> Rolle im Unternehmen </td><td data-bbox="837 913 1422 1003"> Vorsitzender der Geschäftsleitung </td></tr> <tr> <td data-bbox="244 1003 837 1133"> Informationen über die Person </td><td data-bbox="837 1003 1422 1133"> Name, Vorname, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Postleitzahl, Wohnsitzgemeinde und Wohnsitzstaat </td></tr> </table>		Wirtschaftlich berechtigte Person: Mitglied des obersten Leitungsorgans	Person 6	Rolle im Unternehmen	Vorsitzender der Geschäftsleitung	Informationen über die Person	Name, Vorname, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Postleitzahl, Wohnsitzgemeinde und Wohnsitzstaat
Wirtschaftlich berechtigte Person: Mitglied des obersten Leitungsorgans	Person 6						
Rolle im Unternehmen	Vorsitzender der Geschäftsleitung						
Informationen über die Person	Name, Vorname, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Postleitzahl, Wohnsitzgemeinde und Wohnsitzstaat						

2 Indirekte Kontrolle

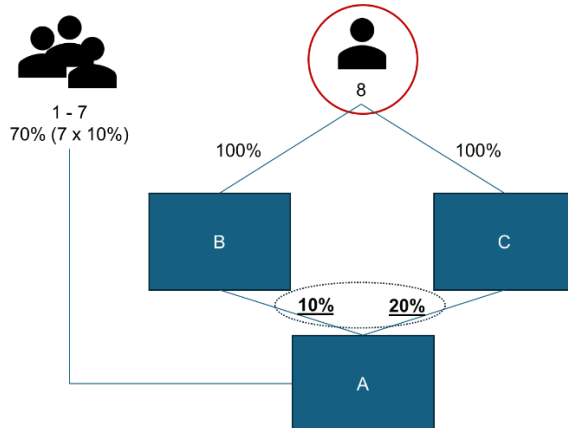
2.1 Indirekte Kontrolle durch Beteiligung (vertikale Kontrollkette)

Personen 1, 2 und 3 halten je 20 % der Aktien der A AG. Person 4 ist alleiniger Aktionär der B AG. Die B AG hält 40 % der Aktien der A AG.	Beschreibung: Personen 1, 2 und 3 halten je 20 % der Aktien der A AG. Person 4 ist alleiniger Aktionär der B AG. Die B AG hält 40 % der Aktien der A AG. Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen: - Personen 1 bis 3 liegen mit ihren Kapitalanteilen von je 20 % unter dem Schwellwert von 25 % und sind daher keine wirtschaftlich berechtigten Personen der A AG. Sie müssen somit nicht gemeldet werden. - Als wirtschaftlich berechtigte Person an der A AG gilt die Person 4, welche 100 % (d.h. mehr als 50 %) der B AG hält, die ihrerseits 40 % (d.h. mehr als 25 %) der A AG hält (vertikale Kontrollkette). - Die indirekte Kontrolle ergibt sich daraus, dass zwischen der Person 4 und der A AG noch die B AG zwischengeschaltet ist. - Als Umfang der Kontrolle ist 40 % zu melden, d.h. der Umfang der Beteiligung der B AG an der meldepflichtigen Gesellschaft A AG.								
Meldung an Transparenzregister <table border="1"> <thead> <tr> <th>Wirtschaftlich berechtigte Person</th><th>Person 4</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Kontrollart</td><td>Beteiligung (indirekt)</td></tr> <tr> <td>Umfang</td><td>≥ 25 % und ≤ 50 %</td></tr> <tr> <td>Informationen über die Person</td><td>Name, Vorname, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Postleitzahl, Wohnsitzgemeinde und Wohnsitzstaat</td></tr> </tbody> </table>		Wirtschaftlich berechtigte Person	Person 4	Kontrollart	Beteiligung (indirekt)	Umfang	≥ 25 % und ≤ 50 %	Informationen über die Person	Name, Vorname, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Postleitzahl, Wohnsitzgemeinde und Wohnsitzstaat
Wirtschaftlich berechtigte Person	Person 4								
Kontrollart	Beteiligung (indirekt)								
Umfang	≥ 25 % und ≤ 50 %								
Informationen über die Person	Name, Vorname, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Postleitzahl, Wohnsitzgemeinde und Wohnsitzstaat								

 Person 1 hält 30 % und Person 2 hält 70 % der Stimmrechte der B AG, die alleinige Aktionärin der A AG ist.	Beschreibung: Person 1 hält 30 % und Person 2 hält 70 % der Stimmrechte der B AG, die alleinige Aktionärin der A AG ist. Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen: - Person 1 ist keine wirtschaftlich berechtigte Person der A AG, da sie nur 30 % des Kapitals an der B AG hält und daher unter dem Schwellwert von 50 % liegt. Sie muss daher nicht gemeldet werden. - Person 2 ist die wirtschaftlich berechtigte Person der A AG, da sie 70 % der Stimmrechte an der B AG hält (d.h. mehr als 50 %) und B AG ihrerseits 100 % (d.h. mehr als 25 %) der A AG hält. Person 2 ist daher zu melden. - Die indirekte Kontrolle ergibt sich daraus, dass zwischen der Person 2 und der A AG noch die B AG zwischengeschaltet ist. - Als Umfang der Kontrolle ist 100 % zu melden, d.h. der Umfang der Beteiligung der B AG an der meldepflichtigen Gesellschaft A AG.								
Meldung an Transparenzregister <table border="1"> <thead> <tr> <th>Wirtschaftlich berechtigte Person</th><th>Person 2</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Kontrollart</td><td>Beteiligung (indirekt)</td></tr> <tr> <td>Umfang</td><td>> 75 %</td></tr> <tr> <td>Informationen über die Person</td><td>Name, Vorname, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Postleitzahl, Wohnsitzgemeinde und Wohnsitzstaat</td></tr> </tbody> </table>		Wirtschaftlich berechtigte Person	Person 2	Kontrollart	Beteiligung (indirekt)	Umfang	> 75 %	Informationen über die Person	Name, Vorname, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Postleitzahl, Wohnsitzgemeinde und Wohnsitzstaat
Wirtschaftlich berechtigte Person	Person 2								
Kontrollart	Beteiligung (indirekt)								
Umfang	> 75 %								
Informationen über die Person	Name, Vorname, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Postleitzahl, Wohnsitzgemeinde und Wohnsitzstaat								

2.2

Indirekte Kontrolle durch Beteiligung an mehreren Rechtseinheiten (horizontale Kontrollkette)



Beschreibung:

Personen 1-7 halten jeweils 10 % der Aktien der A AG. Person 8 ist alleinige Aktionärin der B AG und der C AG. Die B AG hält 10 % und die C AG 20 % der Aktien der A AG.

Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen:

- Personen 1-7 sind keine wirtschaftlich berechtigten Personen der A AG, da keine von ihnen eine Beteiligung von mind. 25 % erreicht. Sie müssen daher nicht gemeldet werden.
- Person 8 hält 100 % des Kapitals an der B AG und 100 % des Kapitals an der C AG (d.h. jeweils mehr als 50 %). Die Beteiligungen der B AG (10 %) und der C AG (20 %) an der A AG sind zusammenzurechnen, so dass Person 8 insgesamt eine Beteiligung von 30 % an der A AG hält (d.h. mehr als 25 %). Sie ist somit die wirtschaftlich berechtigte Person der A AG (horizontale Kontrollkette).
- Als Umfang der Kontrolle ist 30 % zu melden, d.h. der Umfang der zusammengerechneten Beteiligungen der B AG und der C AG an der meldepflichtigen Gesellschaft A AG.
- Informationen über die Kontrollkette müssen erst ab zwei Kontrollstufen zwischen der wirtschaftlich berechtigten Person und der meldepflichtigen Rechtseinheit gemeldet werden, es sei denn es gibt einen Trust oder ein Treuhandverhältnis in der Kontrollkette. Da die Kontrolle über nur eine Kontrollstufe ausgeübt wird, müssen die Gesellschaften, die Teil der Kontrollkette sind (B AG und C AG), nicht gemeldet werden.

Meldung an Transparenzregister

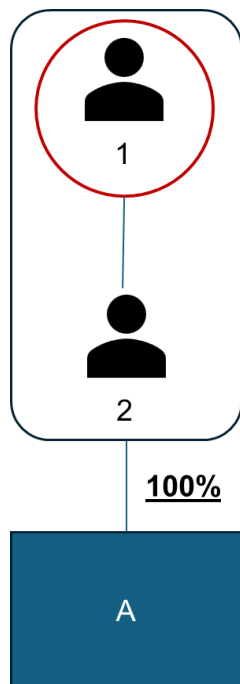
Wirtschaftlich berechtigte Person	Person 8
Kontrollart	Beteiligung (indirekt)
Umfang	≥ 25 % und ≤ 50 %
Informationen über die Person	Name, Vorname, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Postleitzahl, Wohnsitzgemeinde und Wohnsitzstaat

2.3 Indirekte Kontrolle durch Beteiligung (vertikale Kontrollkette)

1 - 2 40% (2 x 20%) 3 60% C B 100% A	Beschreibung: Personen 1 und 2 halten je 20 % der Aktien der C AG. Person 3 hält 60 % der Aktien der C AG. Die C AG kontrolliert die B AG, da sie das Recht hat, die Mitglieder ihres Verwaltungsrats zu bestellen. Die B AG hält 100 % der Aktien der A AG. Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen: - Personen 1 und 2 halten je 20 % der Aktien der C AG. Ihre Beteiligung liegt unterhalb des Schwellenwertes von 50 %; (indirekte Kontrolle) sie sind nicht als wirtschaftlich berechnigte Personen zu melden. - Person 3 kontrolliert die Gesellschaft C AG (Beteiligung von mehr als 50 %), welche ihrerseits die Gesellschaft B AG kontrolliert (Kontrolle auf andere Weise), die ihrerseits wiederum die Gesellschaft A AG kontrolliert (Beteiligung von mehr als 25 %). Person 3 ist daher die wirtschaftlich berechnigte Person der A AG und muss gemeldet werden. - Informationen über die Kontrollkette müssen erst ab zwei Kontrollstufen zwischen der wirtschaftlich berechtigten Person und der meldepflichtigen Rechtseinheit gemeldet werden, es sei denn es gibt einen Trust oder ein Treuhandverhältnis in der Kontrollkette. Da die Kontrollkette zwei Kontrollstufen (C AG und B AG) aufweist, muss die Kette gemeldet werden. - Als Umfang der Kontrolle ist 100 % zu melden, d.h. der Umfang der Beteiligung der B AG an der meldepflichtigen Gesellschaft A AG.										
Meldung an Transparenzregister <table border="1"> <tr> <th>Wirtschaftlich berechnigte Person</th><th>Person 3</th></tr> <tr> <td>Kontrollart</td><td>Beteiligung (indirekt)</td></tr> <tr> <td>Umfang</td><td>> 75 %</td></tr> <tr> <td>Informationen über die Person</td><td>Name, Vorname, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Postleitzahl, Wohnsitzgemeinde und Wohnsitzstaat</td></tr> <tr> <td>Kontrollkette</td><td>A AG → B AG Informationen über die B AG: Firma und UID → C AG Informationen über die C AG: Firma und UID</td></tr> </table>		Wirtschaftlich berechnigte Person	Person 3	Kontrollart	Beteiligung (indirekt)	Umfang	> 75 %	Informationen über die Person	Name, Vorname, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Postleitzahl, Wohnsitzgemeinde und Wohnsitzstaat	Kontrollkette	A AG → B AG Informationen über die B AG: Firma und UID → C AG Informationen über die C AG: Firma und UID
Wirtschaftlich berechnigte Person	Person 3										
Kontrollart	Beteiligung (indirekt)										
Umfang	> 75 %										
Informationen über die Person	Name, Vorname, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Postleitzahl, Wohnsitzgemeinde und Wohnsitzstaat										
Kontrollkette	A AG → B AG Informationen über die B AG: Firma und UID → C AG Informationen über die C AG: Firma und UID										

2.4

Indirekte Kontrolle mit Treuhandverhältnis

**Beschreibung:**

Person 2 hält 100 % der Aktien der A AG. Sie handelt auf Rechnung von Person 1. Diese hat Person 2 beauftragt, sie in der A AG als treuhänderisch tätige Aktionärin zu vertreten.

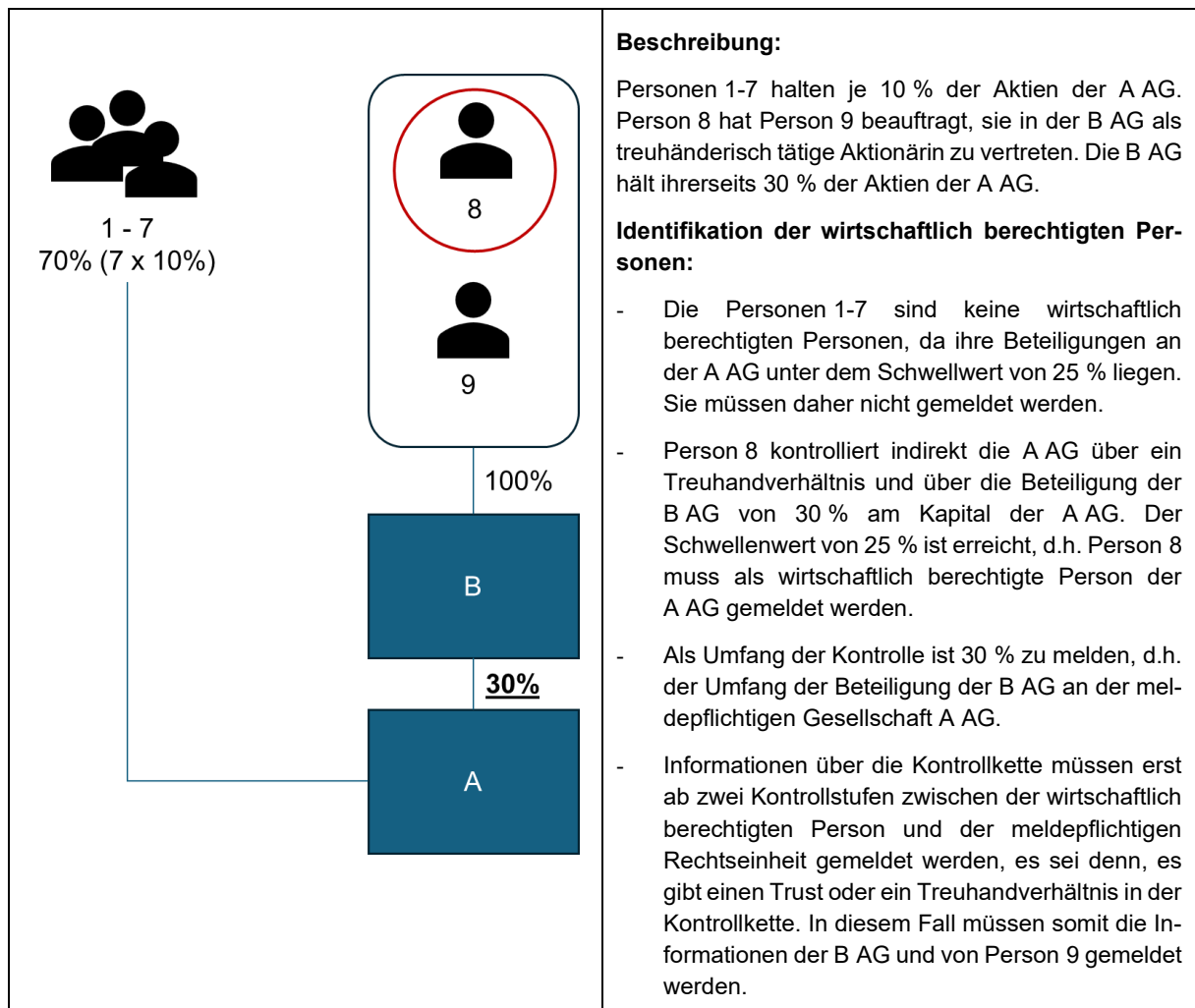
Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen:

- Die wirtschaftlich berechtigte Person ist Person 1, d.h. der Auftraggeber des treuhänderisch tätigen Aktionärs. Der Auftraggeber ist diejenige Person, die schlussendlich via den Treuhänder die A AG kontrolliert.
- Person 2, d.h. der treuhänderisch handelnde Aktionär, ist nicht die wirtschaftlich berechtigte Person, da sie nicht am Ende der Kontrollkette steht und die Gesellschaft nicht tatsächlich kontrolliert.
- Als Umfang der Kontrolle ist 100 % zu melden, d.h. der Umfang der Beteiligung von Person 2 an der meldepflichtigen Gesellschaft A AG.
- Informationen über die Kontrollkette müssen erst ab zwei Kontrollstufen zwischen der wirtschaftlich berechtigten Person und der meldepflichtigen Rechtseinheit gemeldet werden, es sei denn es gibt einen Trust oder ein Treuhandverhältnis in der Kontrollkette. Das Treuhandverhältnis zählt als eine Kontrollstufe. In diesem Fall müssen somit die Informationen von Person 2 und ihre Rolle als treuhänderisch handelnder Aktionär gemeldet werden.

Meldung an Transparenzregister

Wirtschaftlich berechtigte Person	Person 1
Kontrollart	Beteiligung (indirekt)
Umfang	> 75 %
Informationen über die Person	Name, Vorname, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Postleitzahl, Wohnsitzgemeinde und Wohnsitzstaat Rolle: Auftraggeber
Kontrollkette	A AG → Person 2 Informationen über die Person 2: Name, Vorname, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Postleitzahl, Wohnsitzgemeinde und Wohnsitzstaat Rolle: Treuhänder

2.5

Indirekte Kontrolle mit Treuhandverhältnis (mit einer zusätzlichen Gesellschaft in der Kontrollkette)**Meldung an Transparenzregister**

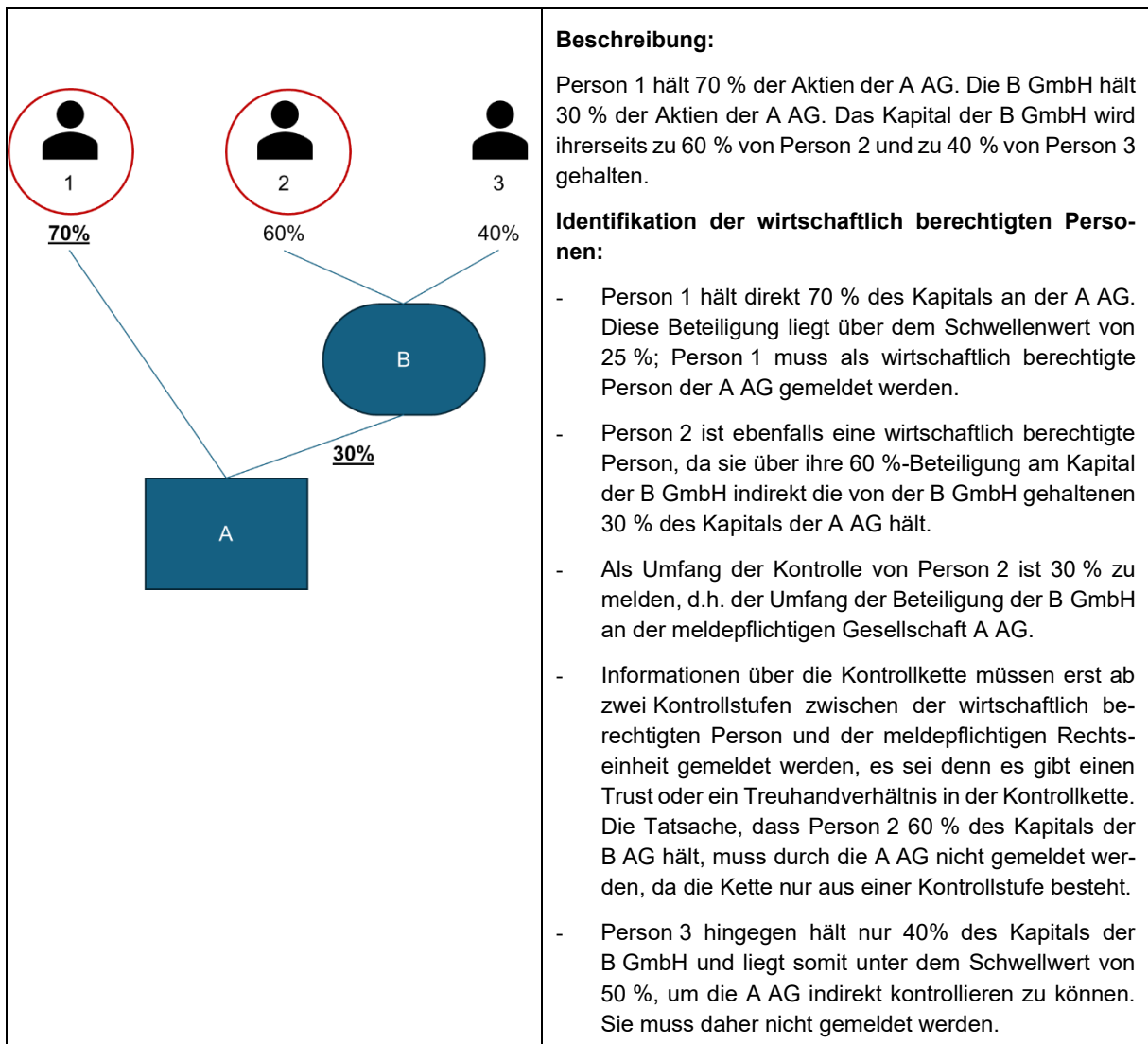
Wirtschaftlich berechtigte Person	Person 8
Kontrollart	Beteiligung (indirekt)
Umfang	≥ 25 % und ≤ 50 %
Informationen über die Person	Name, Vorname, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Postleitzahl, Wohnsitzgemeinde und Wohnsitzstaat Rolle: Auftraggeber
Kontrollkette	A AG → B AG Informationen über die B AG: Firma und UID → Person 9 Informationen über die Person 9: Name, Vorname, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Postleitzahl, Wohnsitzgemeinde und Wohnsitzstaat Rolle: Treuhänder

2.6 Indirekte Kontrolle mit Trust (vertikale Kontrollkette)

Das Diagramm zeigt die vertikale Kontrollkette. Oben sind drei Gruppen von Personen in Kreisen dargestellt: '1-3' (drei Personen), '4' (eine Person) und '5' (eine Person). Gestrichelte Linien verbinden diese Personen mit einem blauen Dreieck, das mit 'B' beschriftet ist. Eine durchgezogene Linie verbindet Person 5 mit dem Dreieck 'B', daneben steht '100%'. Ein weiteres Dreieck 'B' ist mit einer durchgezogenen Linie verbunden, die zu einem blauen Rechteck 'A' führt, ebenfalls mit '100%' markiert.	Beschreibung: Trust B wurde von Person 4 gegründet (Begründer); begünstigt sind verschiedene Personen 1-3 (Begünstigte). Der Trust B wird von Person 5 (Trustee) verwaltet, der 100 % der Aktien der Gesellschaft A AG für den Trust B hält. Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen: - Person 5 (Trustee) hält 100 % der Aktien der A AG auf Rechnung des Trusts B. A AG ist somit zu 100 % durch den Trust B kontrolliert, dessen wirtschaftlich berechnete Personen der Begründer (Person 4), der Trustee (Person 5) und die Begünstigten (Personen 1-3) sind. Die Personen 1-5 kontrollieren somit alle indirekt die A AG und sind als wirtschaftlich berechnete Personen zu melden. - Als Umfang der Kontrolle ist 100 % zu melden, d.h. der Umfang der Beteiligung auf Rechnung des Trusts B an der meldepflichtigen Gesellschaft A AG. - Informationen über die Kontrollkette müssen erst ab zwei Kontrollstufen zwischen der wirtschaftlich berechtigten Person und der meldepflichtigen Rechtseinheit gemeldet werden, es sei denn, es gibt einen Trust oder ein Treuhandverhältnis in der Kontrollkette. In diesem Fall müssen somit die Informationen zum Trust und den daran beteiligten Personen gemeldet werden.										
Meldung an Transparenzregister <table border="1"> <thead> <tr> <th data-bbox="244 1238 834 1317">Wirtschaftlich berechnete Personen</th><th data-bbox="834 1238 1423 1317">Personen 1-5</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="244 1317 834 1512">Informationen über die Person</td><td data-bbox="834 1317 1423 1512">Informationen über die Personen 1-5: Name, Vorname, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Postleitzahl, Wohnsitzgemeinde und Wohnsitzstaat</td></tr> <tr> <td data-bbox="244 1512 834 1590">Rolle im Trust</td><td data-bbox="834 1512 1423 1590">Trustee, Begründer, Begünstigte</td></tr> <tr> <td data-bbox="244 1590 834 1668">Umfang</td><td data-bbox="834 1590 1423 1668">> 75 %</td></tr> <tr> <td data-bbox="244 1668 834 1881">Kontrollkette</td><td data-bbox="834 1668 1423 1881">A AG ↳ Trust B Informationen über den Trust B: UID, Name, Postleitzahl, Land des Sitzes</td></tr> </tbody> </table>		Wirtschaftlich berechnete Personen	Personen 1-5	Informationen über die Person	Informationen über die Personen 1-5: Name, Vorname, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Postleitzahl, Wohnsitzgemeinde und Wohnsitzstaat	Rolle im Trust	Trustee, Begründer, Begünstigte	Umfang	> 75 %	Kontrollkette	A AG ↳ Trust B Informationen über den Trust B: UID, Name, Postleitzahl, Land des Sitzes
Wirtschaftlich berechnete Personen	Personen 1-5										
Informationen über die Person	Informationen über die Personen 1-5: Name, Vorname, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Postleitzahl, Wohnsitzgemeinde und Wohnsitzstaat										
Rolle im Trust	Trustee, Begründer, Begünstigte										
Umfang	> 75 %										
Kontrollkette	A AG ↳ Trust B Informationen über den Trust B: UID, Name, Postleitzahl, Land des Sitzes										

3 Gemischte Kontrollen

3.1 Direkte Kontrolle und indirekte Kontrolle



Meldung an Transparenzregister

Wirtschaftlich berechnigte Person 1	Person 1
Kontrollart	Beteiligung (direkt)
Umfang	> 50% und ≤ 75%
Informationen über die Person	Name, Vorname, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Postleitzahl, Wohnsitzgemeinde und Wohnsitzstaat
Wirtschaftlich berechnigte Person 2	Person 2
Kontrollart	Beteiligung (indirekt)
Umfang	≥ 25 % und ≤ 50 %
Informationen über die Person	Name, Vorname, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Postleitzahl, Wohnsitzgemeinde und Wohnsitzstaat

3.2 Beteiligung unterhalb Schwellenwert

1 - 7 70% (7 x 10%) 8 33% 9 33% 10 33% B 30% A 11	Beschreibung: Person 1-7 halten je 10 % der Aktien der A AG. Zudem wird die A AG zu 30 % von der B AG gehalten; diese hat drei Gesellschafter, Personen 8, 9 und 10, die zu gleichen Teilen 33 % der Aktien der B AG halten. Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen: - Personen 1-7 sind keine wirtschaftlich berechtigten Personen, da keine von ihnen den Schwellenwert von 25 % erreicht. Sie müssen daher nicht gemeldet werden. - Personen 8, 9 und 10 halten indirekt über die B AG 30 % des Kapitals der A AG. Sie sind keine wirtschaftlich berechtigten Personen, da ihre Beteiligung an der B AG mit 33 % unter dem Schwellenwert von mehr als 50 % (ab der zweiten Stufe) liegt. Sie müssen daher nicht gemeldet werden. - Da keine Person als wirtschaftlich berechtigt identifiziert werden konnte, muss die Gesellschaft subsidiär das oberste Mitglied des leitenden Organs, also Person 11, als wirtschaftlich berechtigte Person melden.						
Meldung an Transparenzregister <table border="1"> <tr> <td data-bbox="244 1137 831 1245"> Wirtschaftlich berechtigte Person: Mitglied des obersten Leitungsorgans </td><td data-bbox="831 1137 1422 1245"> Person 11 </td></tr> <tr> <td data-bbox="244 1245 831 1317"> Rolle im Unternehmen </td><td data-bbox="831 1245 1422 1317"> Vorsitzender der Geschäftsführung </td></tr> <tr> <td data-bbox="244 1317 831 1447"> Informationen über die Person </td><td data-bbox="831 1317 1422 1447"> Name, Vorname, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Postleitzahl, Wohnsitzgemeinde und Wohnsitzstaat </td></tr> </table>		Wirtschaftlich berechtigte Person: Mitglied des obersten Leitungsorgans	Person 11	Rolle im Unternehmen	Vorsitzender der Geschäftsführung	Informationen über die Person	Name, Vorname, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Postleitzahl, Wohnsitzgemeinde und Wohnsitzstaat
Wirtschaftlich berechtigte Person: Mitglied des obersten Leitungsorgans	Person 11						
Rolle im Unternehmen	Vorsitzender der Geschäftsführung						
Informationen über die Person	Name, Vorname, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Postleitzahl, Wohnsitzgemeinde und Wohnsitzstaat						